



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

381

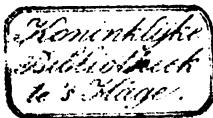
1127



IV b 7 m
181
König

Lehrsätze
des
Naturrechts

VON
D. Wilhelm Gottlieb Tassinger,
Herzoglich - Württembergischen Rath,
und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte auf der hohen
Schule zu Tübingen.



Tübingen, 1794.
In der Johann Georg Cottaischen Buchhandlung.

Vorerinnerung.

Die ganze Absicht, die ich bey dem Versuch dieses kleinen Lehrbuchs hatte, war, einen Leitfaden für meine Vorlesungen zu haben, der meiner individuellen Vorstellungsart von der Wissenschaft des Naturrechts, von ihrem Zweck und ihren Erfordernissen entspräche. Ich würde gegen mein eigenes Bewußtseyn handeln, wenn

ich mit der Behauptung auftreten wollte, den Streit über die Deduction der ersten Grundsätze der Sittlichkeit und des Naturrechts entschieden zu haben. Mir war es vorzüglich darum zu thun, den Versuch einer allgemeinen Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft zu machen, und den angehenden Juristen schon bey dem Anfang seiner Ausbildung insbesondere daran zu gewöhnen, die Sätze seiner Wissenschaft nicht bloß historisch aufzufassen, sondern sie auf ihre allgemeinen Gründe zurückzuführen; sich bestimmte Begriffe von einzelnen Rechtsverhältnissen zu bilden, und die daraus entspringenden Folgesätze in ihrer natürlichen Ordnung abzuleiten. Hat er sich einmal dazu gewöhnt, so wird er von selbst einsehen, daß nicht Alles in seinem Rechtssystem aus allgemeinen Principien a priori erklärt werden kann, und wird, je mehr es ihm zum Bedürfnis geworden ist, die Gründe der vorhandenen Sätze ein-

zusehen, sich gedrungen fühlen, die historische Entstehungsart des eigentlich positiven, was sich nicht aus allgemeinen Gründen erklären läßt, daß es so seyn müsse, in seiner Rechtswissenschaft mit gleichem Eifer aufzusuchen. Eine Methode, deren Nützlichkeit für das Studium der Jurisprudenz wohl Niemand bezweifeln wird, der das Interesse wissenschaftlicher Erkenntnis auch in diesem Theile des menschlichen Wissens zu beurtheilen fähig ist! Eine unmittelbare Folge meines Vorsatzes war, daß ich, um den einzelnen Sätzen wissenschaftliche Einheit zu geben, auf die erste Principien zurückgehen mußte, von welchen alle Sätze abgeleitet werden müssen, wodurch die Rechte des Menschen, an sich und unter veränderlichen factischen Voraussetzungen betrachtet, bestimmt werden. Daß ich in der Deduction dieser ersten Grundsätze sowohl als in ihrer Anwendung auf einzelne gedachte Verhältnisse des Menschen die Re-

sultate meines Nachdenkens geradezu vorlegte, ohne gewisse Sätze, die nun gewöhnlich als ausgemachte Wahrheit angenommen werden, zu unterschreiben, die verbürgt wenigstens die Redlichkeit meines Bestrebens nach Wahrheit und Ueberzeugung. Mit eben dieser Gesinnung und mit dem Wunsch, eines Bessern belehrt zu werden, werde ich jeden Einwurf, der mir gemacht werden sollte, aufnehmen. Man wird mir wohl auch das entgegen halten, daß ich die Anhänglichkeit an die Formen des positiven Rechts in dem Naturrecht getadelt habe, und in einzelnen Sätzen, vielleicht auch in der Stellung des Ganzen selbst in den getadelten Fehler ver falle, und den Anhänger des positiven Rechts zu sehr verrathe. Ich glaube jedoch, (und das war die Gränzlinie, die ich mir zog,) daß es ein wesentlicher Unterschied sey, Sätze und Vorstellungsarten in das Naturrecht aufzunehmen, welche sich nicht aus der

bloßen Voraussetzung allgemeiner Principien
 ableiten lassen, um so viel möglich sein pos-
 sitives Recht auch zum Naturrecht zu ma-
 chen: oder aber nur solche Sätze und Vor-
 stellungsarten, die auch im positiven Recht
 vorkommen, anzunehmen, welche aus all-
 gemeinen Gründen erklärt werden können.
 Diese nur deswegen aus dem System des
 hypothetischen Naturrechts zu verbannen,
 weil sie in einer andern Richtung auch im
 positiven Recht eine Stelle fanden, würde
 meines Erachtens ein gleich großer Fehler
 auf der entgegengesetzten Seite seyn. „Die
 Philosophen“ bemerkt ein ganz neuer Schrift-
 steller (Beiträge zum Naturrecht I. Samml.
 Halle, 1794. S. 4.) sehr treffend, „konnt-
 „ten bisher zum positiven Recht nicht hers-
 „unter, die Juristen zum Naturrecht nicht
 „hinaufkommen, zwischen beyden war eine
 „Lücke, deren Ausfüllung nach grade uns-
 „ter die unaufsösbaren Probleme des menschs-
 „lichen Verstandes gesetzt werden wollte.“

Ich schmeichle mir nicht, je das ganze Problem zu lösen, und begnüge mich gern damit, die Fortschritte des Naturrechts zur Wissenschaft wo nicht im Ganzen, doch durch wiederholte Untersuchung einzelner Punkte befördert zu haben.

Inhalt.

I n n h a l t.

I) Einleitung.

1) Erster Abschnitt. Begriff des Naturrechts; Erweis seines Daseyns.
S. 2—28. §. 2—70.

2) Zweyter Abschnitt. Geschichte des Naturrechts. S. 28—42. §. 71—96.

II) Abhandlung des Naturrechts selbst.

A) Erster Haupttheil. Absolutes Naturrecht S. 44—52. §. 101—121.

B) Zweyter Haupttheil. Hypothetisches Naturrecht.

1) Allgemeine Grundsätze. S. 53—72.
§. 122—182.

2) Besondere Lehrsätze

A) des allgemeinen Staatsrechts;
(Erstes Buch.) S. 73—153.

a) Erster Abschnitt. Absolutes allgemeines Staatsrecht. S. 183 — 411.

1) Erste Abtheilung. Rechte der höchsten Gewalt.

2) Zweyte Abtheilung. Rechte des Volks im Einzelnen und im Ganzen gegen die höchste Gewalt.

b) Zweyter Abschnitt. Angewandtes allgemeines Staatsrecht. S. 412 — 612.

B) Allgemeines Privatrecht. (Zweytes Buch.) S. 153 — 221.

a) Erster Abschnitt. Hypothetische Rechte des Menschen in Absicht auf seine Person.

b) Zweyter Abschnitt. Sachenrecht.

1) Erste Abtheilung. Rechte auf Sachen.

2) Zweyte Abtheilung. Rechte an Sachen.

c) Dritter Abschnitt. Recht bey entstandenen Streitigkeiten.

C) Allgemeines Völkerrecht. (Drittes Buch.) S. 221 f. S. 613. f.

Einleit

Einleitung.

Glatt Ideen zur Revision des Naturrechts, in seinen vermischten Versuchen. Leipzig, 1784. n. I.

Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts. Jena, 1785.

Kant Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1791.

Eben. Critik der practischen Vernunft 1791.

Reinhold Briefe über die Kantische Philosophie. Jena, 1792. I. II. B.

Uebicht critische Briefe über die Möglichkeit einer wahren wissenschaftlichen Moral mit prüfender Hinsicht auf die Kantische Lehre. Halle, 1792.

§. I.

Die Frage: gibt es ein Naturrecht? was ist dasselbe an und für sich? und was erwartet man von einer Wissenschaft des Naturrechts? setzt zu ihrer Beantwortung die Festsetzung einiger vorläufigen Begriffe und Grundsätze voraus.

¶

Erster Abschnitt.

Begriff des Naturrechts; Beweis seines Daseyns.

§. 2.

Als Thatsache, der wir uns bewusst sind, müssen wir anerkennen, daß wir eine Fähigkeit haben, uns zum Handeln durch eigene Entschliessung zu bestimmen, und ein Vermögen, Bestimmungsgründe unserer Entschliessungen einzusehen.

§. 3.

Diese letztere Fähigkeit liegt in der Vernunft, oder in dem selbstthätigen Vermögen der Erkenntnisse. Sie macht den Menschen fähig, zu den durch seine übrigen Vermögen möglichen Wirkungen sich selbst Vorschriften (Regeln) zu geben.

§. 4.

Neben dieser Anlage der Vernunft, welche ein Bestreben, nach ihren eigenen Gesetzen zu handeln, mit sich führt, oder neben dieser persönlichen Selbstthätigkeit, liegt in dem Menschen noch ein anderer Trieb der Sinnlichkeit, der ihn nach dem Vergnügen hinzieht, und

3
auf Bestimmungsgründe seiner Handlungen
leitet, die er von aussen bekommt.

§. 5.

Jener Trieb der persönlichen Selbstthätigkeit der Vernunft ist der uneigennütige; dieser der eigennütige, dessen Forderung das Begehren im engeren Sinn genannt wird.

§. 6.

Das Vermögen der Vernunft sich selbst Vorschriften oder Bestimmungsgründe des Willens festzusetzen, ist die practische Vernunft.

§. 7.

Ihre Geschäfte ist, sich selbst Vorschriften zu geben, wodurch der eigennütige Trieb unter die Herrschaft des uneigennütigen gebracht werde.

§. 8.

Im Menschen liegt das Vermögen, das sich ihm auf gleiche Weise, wie seine Vernunft, durch das Bewußtseyn ankündigt, sich selbst in Rücksicht auf die Befriedigung oder Nichtbefriedigung des eigennütigen Triebes der Forderung des uneigennütigen gemäß oder zuwider zu bestimmen. Dieses Vermögen ist die Frey-

A 2

heit des Willens. Freiheit ist also nicht die practische Vernunft selbst, sondern nur Fähigkeit, ihre Aussprüche zu befolgen oder zu übertreten.

§. 9.

Dieser Wille aber muß, um vernünftiger Wille zu bleiben, durch Beweggründe bestimmt werden, welche ihm die Vernunft vorhält. Die Regeln für denselben, oder die sittlichen Gesetze, gibt die practische Vernunft aus und durch sich selbst. Es fragt sich nur: woran erkennen wir, daß eine Maxime unseres Verhaltens, die wir befolgen zu müssen glauben, dem Ausspruch der practischen Vernunft gemäß, daß sie ein vernünftiges Sittengesetz sey?

§. 10.

Dazu muß ein unveränderlicher Charakter desjenigen festgesetzt werden, was der practischen Vernunft gemäß sey; ein Satz, der die erste allgemeine Richtschnur aller der einzelnen Vorschriften enthalte, welche irgend als Regeln unseres Verhaltens gelten können.

§. 11.

Die practische Vernunft gibt dieses oberste Sittengesetz aus sich selbst auf folgende Weise:

Handle so, daß die Maxime deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.

§. 12.

Dieser Grundsatz bestimmt entfernt von allen Triebfedern der Sinnlichkeit die Beweggründe des Willens einzig aus der Vernunft selbst. Das vernünftige Wollen selbst ist sein Objekt.

§. 13.

Die Selbstthätigkeit der Vernunft muß ihren Zweck haben, welcher kein sinnlicher Zweck seyn kann, weil die Vernunft dadurch den Sinnlichkeit, oder weil der uneigennütige Trieb dem eigennütigen untergeordnet würde. Ein anderer Zweck der Vernunft läßt sich außer ihr nicht denken, folglich ist die Vernunft sich selbst ihr Zweck.

§. 14.

Hieraus folgt, daß überall, wo die vernünftige Natur ist, dieselbe als Zweck an sich existirt. Eine Vorschrift aber, welche der vernünftigen Natur Aller angemessen ist, oder in einer allgemeinen Gesetzgebung für vernünftige

Wesen gedacht werden kann, hat den Charakter eines allgemeingültigen Sittengesetzes.

§. 15.

Insofern enthält also jener Grundsatz (§. 11.) die allgemeinste Vernunftform sittlicher Gesetze, und wird daher mit Recht das oberste Gesetz der Sittlichkeit genannt. Es ist unbedingt, weil es die Vernunft aus sich selbst gibt, ohne es aus Gründen abzuleiten, die ihr von aussen her gegeben sind. Darin besteht die Autonomie der reinen practischen Vernunft.

Kiesewetter über den ersten Grundsatz der Moralphilosophie, Berlin 1790.

Kapp über die Untauglichkeit des Prinzips der allgemeinen und eigenen Glückseligkeit zum Grundgesetz der Sittlichkeit. Jena 1791.

§. 16.

Die vernünftigste Natur existirt als Zweck an sich. Hieraus folgt nothwendig das Gesetz, das die Vernunft jedem Vernünftigen aufgibt: Handle so, daß du die Menschheit so wohl in deiner Person als in der Person eines jeden Andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.

§. 17.

Dieses practische Gesetz enthält in seiner Ausübung gedacht die zwey ungerordneten Gesetze der Gerechtigkeit und der Güte.

§. 18.

Jenes gebietet: Handle den Menschen nie als blosses Mittel zu deinen beliebigen Zwecken, oder störe den Zweck der vernünftigen Natur in keinem Menschen. Vermeide alles, was der Würde eines Vernunftwesens (also auch dein selbst) an sich zuwider läuft.

§. 19.

Das Gesetz der Güte gebietet thätige Behandlung jedes vernünftigen Wesens als eines selbstständigen Zwecks: Befördere die Zwecke anderer, jedoch so, daß du nie deinen eignen Vernunftzweck aufgebest.

§. 20.

Die Tugend der Gerechtigkeit ist negativ in Bezug auf den Zweck vernünftiger Wesen, welcher dadurch nicht gehindert werden soll. Die Wirkungen aber, welche sie hervorbringt, können negativ und positiv seyn.

§. 21.

Die Tugend der Güte ist positiv, wenn man auf den Zweck vernünftiger Wesen sieht, den sie befördert. Ihre Ausübung kann in negativen und positiven Wirkungen bestehen.

§. 22.

Wenn denn nun die practische Vernunft solche Gesetze aus sich selbst gibt, so entsteht die vernünftige Nothwendigkeit ihrer Beziehung auf die Wirkungen, die der Mensch durch seine übrigen Vermögen hervorzubringen im Stande ist.

§. 23.

Das Gesetz gebietet ihm etwas zu thun oder zu unterlassen. Es kann ihm aber auch bloß erlauben etwas zu thun.

§. 24.

Die Wirkungen, zu deren Hervorbringung der Mensch sich entschliessen kann, sind in ihren äußeren Folgen verschieden. Er wird nach dem Gesetz beurtheilt, ob er ein Gebot nur unterließ, oder etwas Positives that. In beiden Fällen ist eine Handlung vorhanden, d. h. eine Veränderung, die in äußeren Folgen mit ihm vorgeht, zu der er selbst mitwirkt.

es sei nun Unterlassungs-, oder Begehungs-
handlung.

§. 25.

Das Verhältniß unserer Handlungen zum
Sittengesetz heißt Moralität. Eine Hand-
lung hat Moralität im engeren Ver-
stande, wenn sie mit absichtlicher Beziehung
zum Sittengesetz geschehen ist. Ist sie nur
dem Sittengesetz gemäß geschehen, so hat sie
bloß Legalität.

§. 26.

Das Urtheil, welches einen für den freyen
Urheber einer Thathandlung erklärt, und ihm
die gesetzlichen Folgen derselben zuschiebt, heißt
Imputation. Natürlich findet diese mora-
lische Beurtheilung nicht Statt, wenn die Hand-
lung bloße Folge physischer Nothwendigkeit war.

§. 27.

Wo nun das Gesetz eine Handlung gebie-
tet, da ist sittliche Nothwendigkeit zu handeln,
Nicht. Wenn aber das Gesetz eine Handlung
gebietet oder erlaubt, da ist in beiden Fällen
dem Sittengesetz gemäß Möglichkeit zu han-
deln, Recht im allgemeinsten Ver-
stande.

§. 28.

Vorschriften für die menschlichen Handlungen und dadurch Bestimmungen für die menschlichen Rechte und Pflichten müssen aus dem angeführten obersten Gesetz der practischen Vernunft abgeleitet werden. Aber in Ableitung derselben findet unläugbar ein Unterschied zwischen einem System der Rechte und Pflichten Statt.

§. 29.

Diejenige Handlungen, welche das Sittengesetz bloß gestattet, sind an sich der Freiheit des Willens gänzlich überlassen. Diejenige Handlungen aber, welche die Gerechtigkeit nicht gebietet, und welche also kein Gegenstand des Rechts schon an sich sind, können wiederum als bloße Rechte desjenigen betrachtet werden, der sie zu begehen hat, weil die Bestimmung einzig seinem Urtheil überlassen werden muß, ob sie mit der Gerechtigkeit und Güte gegen sich selbst wirklich zusammenstimmen, also Pflicht für ihn seien.

§. 30.

Insoferne man nun die Selbstständigkeit jedes vernünftigen Wesens anerkennt, insoferne

gesteht man auch dem Menschen die Befugnis, ja selbst die Nothwendigkeit zu, seine Handlungen auf das Sittengesetz zu beziehen. Und wann gesetzliche Möglichkeit einer Handlung erkannt wird, weil sie ohne Störung des Zweckes von Jemand geschehen, also mit der Freyheit von Jedermann bestehen kann, da ist die Ausübung derselben einzig von der Freyheit meines Willens abhängig.

§. 31.

Recht wäre in dieser Bedeutung jeder Gebrauch meiner Freyheit, der mit der Freyheit aller Andern bestehen kann. Wer diesem Gebrauch meiner Freyheit sich widersetzt, oder in Ausübung meiner Befugnisse mich hindert, der nöthiget mich zum Widerstand gegen dieses Hinderniß.

§. 32.

Einschränkung einer Freyheit des Andern, wodurch meine Freyheit zerstört würde, durch eine mit kallichem Nachdruck verbundene Handlung, durch Zwang, ist sodann Beförderung meiner Freyheit, und kann nach den Regeln einer allgemeinen Gesetzgebung Statt finden.

§. 33.

So würde alsdenn der Zwang wenigstens als eine Folge des Rechts betrachtet; und das System allgemeiner Regeln, wodurch die nach dem Sittengesetz möglichen Befugnisse, oder die Rechte des Menschen in einzelnen vorgestellten Verhältnissen desselben bestimmt werden, würde die Wissenschaft des Naturrechts ausmachen.

§. 34.

So wahr nun diese Grundsätze nach ihrer Ableitung aus reiner practischer Vernunft seyn mögen, so entsprechen dieselbe dennoch dem Bedürfniß vollständiger unmittelbarer Anwendbarkeit für alle Fälle nicht gänzlich.

§. 35.

Unläugbar besteht das Wesentliche einer auf den Menschen angewandten Sittenlehre darinn, daß sie den Menschen in allen seinen denkbaren, ursprünglichen und erworbenen Verhältnissen betrachte, und durch Anwendung des obersten Sittengesetzes nähere Regeln seines Verhaltens in diesen Beziehungen festsetze.

§. 36.

Für jeden Fall, in welchem frey gehandelt

werden kann, sind practische Vorschriften nothwendig. Aber wenn wir den Menschen nach blossen Gesetzen der reinen practischen Vernunft beurtheilen, ohne das Verhältniß zu erwägen, in welchem er zu der Sinnenwelt steht, so reichen unsere Vorschriften zu unmittelbarer Entscheidung aller dieser Fälle nicht zu.

§. 37.

Es ist unläugbar, daß es Collisionen der Pflichten gebe, wo ein Gesetz mit Beiseitesetzung des andern befolgt werden muß a), und Fälle, wo die Noth die Uebertretung einer gewöhnlichen Regel rechtfertiget b).

a) Sollte es blos eine Collision der unbedingten und bedingten Pflicht geben? Sollte die Gerechtigkeit gegen mich selbst nicht eben so unbedingte Pflicht seyn, als gegen andere? Warum sollte ich also im Streite meiner Selbsterhaltung mit der des Andern nur eine bedingte, folglich untergeordnete, Pflicht haben, mich selbst zu erhalten, und eine unbedingte, das Leben des Andern zu schonen? Vergl. Kant über den Gemeinbruch: Das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis! in der Berliner Monatschrift, Sept. 1793. S. 256. Dagegen Rehberg über das Verhältniß der Theorie zur Praxis. Berliner Monatschrift, Febr. 1794. S. 114. f.

b) Warum nimmt dann (nach Fichte in dem Versuch einer Critik aller Offenbarung, 1793. S. 35 f.) in einem solchen Fall, wo der Mensch für die Pflicht stirbt, das Gesetz das ihm vorher zugestandene Recht

auf sein Leben, von ihm hier in der Zeit, sofern er Erschöpfung ist, zurück, wenn nicht in diesem Fall ein in dieser Welt der Erscheinungen gegebener Grund dazu bestimmt? Vergl. auch Heydenreichs System des Naturrechts, S. 201. f.

§. 38.

Die Ursache hievon liegt nicht in den Sätzen der Sittenlehre oder des Naturrechts selbst. An und für sich können die einzelnen Sätze desselben, wenn sie richtig abgeleitet sind, sich untereinander nicht widersprechen. Auch ist nach reiner Vernunft z. B. das Gesetz: verleihe das Eigenthum des andern nicht, und: erhalte dich selbst, oder: schone das Leben anderer, und: erhalte dich selbst, gleich denkbar in einer allgemeinen Gesetzgebung, also gleich wahr und gleich verbindend.

§. 39.

Und doch kann in der Sinnenwelt, in der wir leben, öfters nur eines dieser Gesetze befolgt, das andere muß beiseitegesetzt werden a). Aufhören thätig zu seyn, und dem Instinkt die Herrschaft einräumen, kann die practische Vernunft nicht, so lange es möglich ist, frey zu handeln; aber allein aus sich selbst kann sie

unmittelbar diesen Fall der Pflichten. Collision nicht entscheiden.

- a) Vergl. Rehberg über das Verhältniß der Theorie zur Praxis. Berliner Monatschrift, Febr. 1794, S. 114 f.

§. 40.

Sie muß die Erfahrung zu Hülfe nehmen, um aus derselben, aber unter der Leitung ihrer eigenen Gesetze, die möglich allgemeinste Regel festzusetzen, welche zugleich den näheren Bestimmungsgrund für die Anwendbarkeit ihrer Gesetze unter Menschen enthalte, die zugleich unter der Bedingung der Sinnlichkeit leben, und deren practische Bestimmung nur diese seyn kann, die Sinnlichkeit der Vernunft zu unterordnen.

§. 41.

Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Fällen um ein größeres Uebel zu vermeiden, das geringere vorgezogen werden müsse. Und diese Erfahrungsregel ist selbst dem allgemeinen Sittengesetz gemäß, vorausgesetzt, daß auf eine für die Vernunft gültige Weise bestimmt werden könne, woran das grössere Uebel zu erkennen sei?

§. 42.

Jedes vernünftige Wesen ist sich selbst sein Zweck, und steht unter dem Gesetze, daß es sich selbst und andere niemals bloß als Mittel, sondern immer zugleich als Zweck behandeln solle. Hierdurch entspringt eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze, d. i. ein Reich, welches, weil diese Gesetze eben die Beziehung dieser Wesen auf einander als Zwecke und Mittel zur Absicht haben, ein Reich der Zwecke heißen kann a).

a) Kant Metaphysik der Sitten, S. 75.

§. 43.

In diesem Reich der Zwecke moralischer Wesen ist vermöge der gemeinschaftlichen objektiven Gesetze, die sich die Vernunft jedes vernünftigen Wesens selbst giebt, eine unzerstörbare (idealische) Harmonie und Einheit. Diese Einheit des Mannigfaltigen auch auf das Zusammenseyn der Menschen in der Erscheinung zu übertragen, ist der Natur vernünftiger Wesen gemäß.

§. 44.

Zu Erreichung unseres Vernunftzweckes gehört

hört ein möglich ungehindertster Zustand unserer Selbstthätigkeit selbst im sinnlichen Kreise unserer Wirksamkeit. Wir müssen Mittel zu unseren Zwecken, Gegenstände unserer Thätigkeit haben, deren Besitz, soferne er mit der Freiheit von Jedermann übereinkommt, unseren rechtmässigen Wohlstand ausmacht.

§. 45.

Aber gerade darinn liegt öfters nach den Gesetzen der Sinnenwelt die Nothwendigkeit der Einschränkung unserer Wirksamkeit, daß einer, ohne dem andern ein Mittel zu entziehen, oder selbst ohne Aufopferung der sinnlichen Existenz des andern, seine Existenz nicht fortsetzen kann.

§. 46.

Je ungehinderter dagegen die vernünftige Existenz und Selbstthätigkeit Aller im Gebrauch der Mittel zu ihren Zwecken, ihr Wohlstand ist, desto grösser erscheint auch die Uebereinstimmung des ganzen moralischen und sinnlichen Daseyns und Beysamkensseyns der Menschen. Und bis Letztere ist doch die erste nothwendige Bedingung der Perfection des Menschengeschlechts!

§. 47.

Wenden wir nun den Begriff von Vollkommenheit oder Einheit des Mannigfaltigen (§. 43.) auf diese der Vernunft gemäße Uebereinstimmung des Bessammenseyns der Menschen an, so wird uns zwar die Erfahrung zeigen, daß keine gänzliche Harmonie des Daseyns Aller in der Erscheinung möglich sey; aber unsere Vernunft wird uns lehren, daß es ein der vernünftigen Natur des Menschen angemessener und in einer allgemeinen Gesetzgebung denkbarer Grundsatz (§. 41.) sey, die vernünftige Uebereinstimmung des der Sittlichkeit gemäßen Bessammenseyns der Menschen in der Erscheinung und dadurch die allgemeine Vollkommenheit, oder eine der Sittlichkeit angemessene möglich höchste Glückseligkeit des Ganzen nach Kräften zu befördern 2).

2) Schumann wissenschaftliches Naturrecht, §. 172.
Hufeland Lehrsätze des Naturrechts, §. 72.

§. 48.

Dieser durch Vernunft und Erfahrung abgeleitete oberste bedingte Grundsatz enthält für die Anwendung die unmittelbare Folge, daß da wo keine gänzliche Harmonie der in den

Sinnlichkeit sich äussernden Zwecke der Menschen erreichbar sey, dasjenige Gut aufgeopfert werden müsse, dessen Aufopferung die allgemeine Vollkommenheit, das Wohl des Ganzen, am wenigsten vermindern würde.

§. 49.

Nach dieser Regel wird es erklärbar, daß das Gesetz der Unverletzbarkeit fremden Eigenthums dem Gesetz der Selbsterhaltung, daß das Leben des einen dem allgemeinwichtigeren Leben des andern aufgeopfert werden müsse; daß also nur unter der Bedingung der Sinnlichkeit der Satz denkbar seye, man solle im Fall der Vtsichtencollision das höhere Gesetz befolgen; und daß dieser Satz erst dann einen Sinn habe, wenn die Regel festgesetzt worden, nach welcher das höhere Gesetz erkannt werden kann.

§. 50.

Dieser materiale Grundsatz der allgemeinen Vollkommenheit scheint selbst so beschaffen zu seyn, daß er zwar nicht in einer allgemeinen Gesetzgebung für bloße Verstandeswesen, aber doch für alle vernünftig-sinnliche Menschen denkbar und folglich objectiv in der

Menschheit, d. h. in der im Menschen verbundenen, vernünftigen und sinnlichen Natur selbst gegründet ist a).

a) Vergl. die **Eittlichkeit in Verbindung mit der Glückseligkeit einzelner Menschen und ganzer Staaten.** Aus zwei gekrönten Preisschriften zusammengezogen von **Christian Wilhelm Snell, 1790.** Abhandlung über die **allgemeinsten Grundsätze der practischen Philosophie zum dritten Theil der Untersuchung über den menschlichen Willen,** von **J. G. F. Feder, 1793.** Feder und Kant: **Versuch zur Aufhellung einiger streitigen Punkte in der Moralphilosophie,** von **Werdermann,** **Berlinische Monatschrift, Apr. 1794.** S. 309. f.

§. 51.

Er unterordnet sogar die Sinnlichkeit der Vernunft, indem er selbst den Trieb der eigenen Erhaltung der Verpflichtung unter das Gesetz aufopfert a); und rettet also in diesem Falle das Ansehen der Vernunft gegen die Entscheidungen des blossen Instincts.

a) Ja er enthält in einer der Eittlichkeit angemessenen möglich höchsten Glückseligkeit des Ganzen ein Object, zu dessen Hervorbringung als zu einem nothwendigen Bedürfnis der sich erweiternde uneigennütige Wille sich bestimmt, dem es nicht um eigene Glückseligkeit, sondern um ein Verhältnis zwischen Glückseligkeit und Würdigkeit des Subiects, welches es auch sei, zur Glückseligkeit zu thun ist. Vergl. Kant am oben (S. 37. u. 2.) angef. Ort, S. 212.

§. 52.

Wenn nun das höhere Gesetz dasjenige ist, dessen Beobachtung in grösserem Grade mit der allgemeinen Vollkommenheit, (mit dem Wohl des Ganzen, so wie es in Beziehung auf den Handelnden erscheint,) zusammenhängt, das untergeordnete aber dasjenige, dessen Nichtbefolgung die allgemeine Vollkommenheit weniger vermindert, so ist im Falle der sogenannten Pflichtencollision jenes vermöge des Grundsatzes der allgemeinen Vollkommenheit vorzuziehen. (§. 47.)

§. 53.

Die Pflichtencollision aber ist sodann nur zweifelhafte Anwendbarkeit zweyer oder mehrerer Gesetze auf die wirkliche Lage eines Subjects, welche nur die Anwendung des Einen zuläßt. Nochrächt aber ist Anwendung eines höheren Gesetzes mit unvermeidlicher Aufopferung eines untergeordneten.

§. 54.

Dieser angeführte bedingte oder materiale oberste Grundsatz hebt weder die Gesetze der reinen practischen Vernunft auf, noch vermindert er die reine Achtung für das Sittengesetz,

Er ergänzt nur ihre Gesetze für die Anwendung, wo sie an sich nicht unmittelbar zureichend sind, und ordnet nach einer Regel, die wenigstens denkbar für alle Menschen ist, die Bedingungen der Anwendbarkeit der einzelnen Vernunftgesetze in der Erscheinung.

§. 55.

Es verändert die Befugnisse des Menschen zu handeln nicht, welche für ihn aus der Möglichkeit entstehen, die ihm das Sittengesetz an sich dazu ertheilt. Das System der Rechte bleibt an sich das nemliche, so wie sie nach dem Maßstab des Sittengesetzes bestimmt sind, nur mit den näher bestimmten Regeln für die Anwendung besonders im Falle der Nichtencollision.

§. 56.

Es ist ein Gesetz der reinen Vernunft; daß Jeder die vernünftige Natur als Selbstzweck in sich und in andern zu behandeln schuldig sey (§. 18.). Keiner darf also den andern als Mittel zu bloß beliebigen Zwecken behandeln, keiner sich selbst als solches von andern behandeln lassen.

§. 57.

Aber unläugbar ist es, daß dennoch unter den einzelnen Menschen als vernünftigen und sinnlichen Wesen eine wechselseitige Beziehung auf einander als Mittel und Zwecke Statt findet. Es ist unläugbar, daß, indem ich dem Andern etwas leiste, ich Mittel zu seinen Zwecken werde. Wo steht nun die Gränzlinie, jenseits welcher ich zum blossen Mittel der Zwecke des Andern dadurch würde?

§. 58.

Sobald ich auf die Selbstgesetzgebung meiner Vernunft dadurch Verzicht thue, daß ich mich Vorschriften des Andern unterwerfe, die in keiner allgemeinen Gesetzgebung für vernünftige Menschen denkbar sind, die mir also meine eigene Vernunft nicht vorhalten kann, so bald bin ich Mittel zu beliebigen Zwecken oder ein Gegenstand der Willkühr des Andern.

§. 59.

Wer mich also im Gebrauche der Freiheit, die mir nach allgemeinen Gesetzen zukommt, hindert, oder mir etwas von meinen Rechten entzieht (S. 31.), der stört in mir die Würde

der vernünftigen Natur, ist ungerecht, be-
leidiget mich.

§. 60.
Nach diesem Grundsatz der reinen practi-
schen Vernunft würde also jeder Verlust mei-
ner Rechte für den Andern, der sich mit mei-
ner Freiheit und Unabhängigkeit nicht ver-
trüge, in jedem Falle rechtswidrig seyn.

§. 61.
Und doch muß da, wo eine sogenannte
Pflichtcollision eintritt, eine solche Aufopfer-
ung der Rechte, selbst der physischen Existenz
des Eines, für den Andern eintreten. Sie
geschieht aus dem durch Erfahrung und Ver-
nunft als nothwendig erkannten Gesetze, daß
dasjenige Gut aufgeopfert werden müsse,
dessen Aufopferung die allgemeine Vollkom-
menheit weniger vermindern würde.

§. 62.
Und dann, wenn diese nothwendige Auf-
opferung eintritt, ist es nicht Behandlung des
Andern zu beliebigen Zwecken, wenn ein Ge-
setz, das auch auf seine Menschheit sich grü-
ndet (§. 44.), eine solche Aufopferung gebietet.

§. 63.
 Fordert aber kein höheres Gesetz eine solche Aufopferung, so wird die allgemeine Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit jedes Einzelnen mit allen rechtmäßigen Mitteln zu seinen Zwecken eine nothwendige Folge seiner vernünftigen Natur seyn; und die Anerkennung dieser nur dem Gesetz der allgemeinen Vollkommenheit untergeordneten Selbstständigkeit aller wird die erste Bedingung des vernünftigen Zusammenseyns der Menschen, oder der geselligen Ordnung seyn a).

a) Joh. Nic. Hertius de societate primò iuris naturalis principio, in Opusculis, Vol. I. n. 2.

§. 64.
 Eine Folge (§. 32.) der wirklichen Ausübbarkeit eines Rechts, dessen Gebrauch zu meiner Freiheit gehört, wird die Rechtmäßigkeit des Zwangs oder des Widerstandes gegen Hindernisse dieser Freiheit seyn. Will man sodann dieses Recht, weil die Zulässigkeit des Zwanges hinzukommt, ein Zwangsrecht, oder vollkommenes Recht, die gegenüber stehende Pflicht aber eine vollkommene

menne oder Zwangspflicht nennen (*officium perfectum*), so entspricht diese Benennung der wirklichen Beschaffenheit eines solchen Rechts und einer solchen Pflicht allerdings.

§. 65.

Der Zwang als Widerstand gegen Hindernisse des Gebrauchs meiner Freyheit ist immer nur Mittel zum Zweck, darf also nur soweit ausgedehnt werden, als zu Erreichung des Zwecks nothwendig ist, den andern Theil von Fortsetzung der ungerechten Einschränkung meiner Freyheit abzuhalten.

§. 66.

Aus den zusammengefaßten Resultaten alles Bisherigen ist nunmehr der Begriff des Naturrechts näher zu bestimmen.

§. 67.

Dasselbe begreift nach Vorschriften reiner Vernunft alle die Rechte des Menschen, welche das Sittengesetz möglich macht, weil sie mit der Freyheit von Jedermann bestehen können und begründet zu Rettung dieser Rechte den Zwang als eine rechtmäßige Folge derselben.

§. 68.

Nach einem durch Erfahrung abgeleiteten Grundsatz wird sodann ferner die vernünftige Uebereinstimmung des Besammenseyns der Menschen als nothwendiges Bedürfnis der Menschheit erkannt. Sie gründet sich zuerst auf Erhaltung der, nur der allgemeinen Vollkommenheit untergeordneten, Selbstständigkeit jedes Einzelnen mit seinen Rechten gegen die Willkühr jedes Andern, oder auf allgemeine Ordnung des geselligen Lebens; und kann selbst durch Zwang als geringeres Uebel hergestellt werden. (§. 54 — 56.)

§. 69.

So wäre demnach das Naturrecht die Wissenschaft der nach dem Sittengesetz möglichen, geselligen Rechte des Menschen nach allen seinen vorgestellten Verhältnissen, selbst inwieferne dieselbe ein Gegenstand des Zwanges sind. (§. 27. 32. 62.) a)

a) Moral und Naturrecht sind daher so vort einander unterschieden. Jene bezweckt Heiligkeit des Willens; dieses bestimmt die Erscheinungen des Willens nach dem Gesetz der Gerechtigkeit oder der geselligen Ordnung.

Welches sind nun aber die verschiedenen Formen, die das Naturrecht seit seiner Bearbeitung (wenigstens) zur Wissenschaft, d. h. seit dem ersten Versuch der Entwicklung desselben aus Gründen durchlossen hat? Die kurze Uebersicht der Geschichte des Naturrechts sey der Versuch einer Beantwortung dieser Frage.

Zweiter Abschnitt

Geschichte des Naturrechts.

Christ. Thomasi paulo plenior historia juris naturalis. Hal. 1719.

Joh. Jac. Schmauf neues System des Rechts der Natur. Göttingen 1754. H. B.

Ge. Christ. Gebauer nova iuris naturalis historia, quam auxit et auditorum in usum edidit Eric. Christ. Klevesahl, Wezlar 1774.

Rudw. Jul. Friedr. Hoepfners Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, Gießen 1790. S. 2. 3.

Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts, IV. Abschn.

— Lehrsätze des Naturrechts, S. 35. f.

Christ. Fridr. Ge. Meister bibliotheca iuris naturae et gentium P. III. Goetting, 1749 — 57.

Mart. Lipe'nii bibliotheca realis iuridica Lipsi
 1757. Supplementa ac emendationes collegit ac
 digessit Aug. Fridr. Schott Lipsi. 1775.
 Vol. II. addidit Ren. Car. L. B. de Senken-
 berg, Lipsi. 1789.

§. 71.

Es hatte eine lange Zeit erfordert, bis der
 sinnlich rohe Mensch sich zur Einsicht des Sa-
 zes erhob, daß es unabhängig von Gewalt,
 wodurch die Staaten doch von jeher entstan-
 den, und unabhängig vom Ausspruch des
 bürgerlichen Gesetzgebers ein gemeinschaftliches
 Gesetz und ein Recht unter Menschen gebe.

§. 72.

Vorzüglich dem Socrates verdankten
 die Alten die Geltendmachung dieser Wahr-
 heit a). Seit jener Zeit wurde unter den
 Griechen und nachher auch unter den Römern
 die Lehre von den natürlichen Pflichten und
 Rechten des Menschen immer mehr entwickelt.

a) Meiners Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und
 Verfalls der Wissenschaften in Griechenland und Rom,
 II. Th. VII. B. 2. Cap.

§. 73.

Bei dieser Entwicklung wurde jedoch von
 den Lehrern der verschiedenen Schulen ein

oberstes materiales Princip zum Grunde gelegt, wann gleich die Vorstellungen von dem Object, worauf dasselbe bezogen wurde, wiederum verschieden waren a).

- a) Eberhard allgemeine Geschichte der Philosophie, S. 140. 149. Reinhold Briefe über die Kantische Philosophie, II. B. II. Br. S. 381.

§. 74.

In der Behandlung der einzelnen Pflichten aber unterschied man in der Folge das honestum, decorum und iustum, ohne die Lehre dieser Pflichten zu trennen a).

- a) Garve philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten. Berlin, 1788.

§. 75.

Als Princip der äusseren Rechte und Pflichten nahmen viele die societas hominum oder im Grunde die Idee der geselligen Ordnung (§. 63.) an, und nicht bloß die Stoische Philosophie war es, welche sodann die Rechte und Pflichten, die auf diese Societas hominum sich gründen, auf folgende Weise entwickelten a).

- a) Vergl. Hertius de socialitate, S. 3.

§. 76.

Der Mensch lebt unter der Bedingung der

Sinnlichkeit, hat Reigungen und Triebe vermöge seiner animalischen Natur, wodurch schon sehr viele seiner Verhältnisse begründet werden. Diß ist sein *ius naturae*, quod natura omnia animalia docuit.

§. 77.

Er hat die Vernunft, die ihm Gesetze freyer Handlungen vorschreibt, welche in Allen dienemliche ist, und schon allein durch sich eine Verbindung aller Vernünftigen unter sich herstellt. Ihre Aussprüche über Recht und Unrecht machen das *ius gentium* aus, dessen Grundfag das *neminem laedere*, *suum cuique tribuere* ist.

§. 78.

Es kann jedoch keine Gerechtigkeit geben, welche den Einen nach einer Regel mit Härte, den Andern nach der nemlichen Regel ganz zweckmäßig behandle. Billigkeit, d. h. Erwägung jeder einzelnen factischen Bestimmung eines Verhältnisses mit der Rücksicht: ob die Regel des strengen Rechts nach allen Bestimmungen desselben, oder ob eine höhere Regel darauf anzuwenden seye? muß dem Recht zur Seite stehen. Auch in der Anwendung der

Gesetze muß es eine gleiche Zweckmäßigkeit geben. Dies ist *aequitas naturalis, juris gentium*; diese *aequitas naturalis* ist sogar öfters synonym für das *ius gentium*.

— §. 79.

Alsdann ist in jedem Staate ein positives Recht (*ius civile*) nothwendig, das die Ansprüche des *iuris gentium* nicht aufhebe, sondern den Ausdruck des natürlichen Rechts auf die eigenen Bedürfnisse der Verfassung in der bürgerlichen Gesetzgebung, durch jene Billigkeit geleitet, anwende a).

a) Vergl. Alb. Bolognietti tr. de lege, iure et aequitate. Rom. 1750. und Car. Christophi Hofacker *elementa iuris civilis*, Goetting. 1784. cap. I.

§. 80.

Aber alle diese Bemühungen giengen zugleich dahin, die Kunst bürgerlicher Gesetzgebung mit dem Naturrecht zu verbinden, so daß die Gränzen des Naturrechts und der Politick niemals ganz getrennt wurden.

§. 81.

Ein eigenes Lehrgebäude des streng genommenen Naturrechts hatte man also noch nicht.

nicht. Und da in der Folge das Naturgesetz als ein zweyter Theil des iuris divini betrachtet wurde, so flossen nun auch die Gränzen der Moral, und zwar der theologischen, wie man sie sich damals vorstellte, mit denen des Naturrechts zusammen a).

- a) Vergl. die Belege zu diesen Bemerkungen bey Schmaffl neues Systema des Rechts der Natur im. II. Th. und K. J. Wedelind von dem besondern Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes durch die Fälle der neueren Zeiten. Heidelberg, 1793.

§. 82.

Dies war der Geist der Naturrechtscasuistik des Mittelalters, soviel Scharfsinn auch in den einzelnen Untersuchungen liegen mochte. Allmählich sah man doch ein, daß es ein natürliches Gesetz geben müsse, das unabhängig von irgend einer positiven Sanction wahr sey. Das Studium des römischen Rechts und der Classiker halfen auf diese neue Bahn der Untersuchung, welche doch eigentlich Hugo Grotius zuerst mit allgemeinem Erfolg betrat a).

- a) Hugonis Grotii de iure belli et pacis, libri III. Par. 1625. — beste Ausgabe — cum notis Jo. Frid. Gronovii. Henr. et Sam. de Cocceji etc. Lausannae, 1751. V. Vol.

Le Droit de la guerre et de la paix par Hugues Grotius nouv. traduct. par Jean Barbeyrac avec des notes de l'auteur même, et de l'editeur. a Amst. 1724. a Leide 1759. II.T.

§. 83.

Sein Zweck war, die Wahrheit unter den Völkern zu verbreiten, daß es ein Recht der Vernunft und nicht bloß des Stärkern gebe, und daß dieses Recht der Völker unter sich auf denselben ersten Gründen beruhe, auf welchen die natürlichen Rechte des Einzelnen entspringen.

§. 84.

Bestimmung des Menschen zur Geselligkeit mit allen Forderungen dieses Bedürfnisses an die Menschen, oder Socialität war die Voraussetzung, von der er ausgieng. Die Pflichten, bey welchen ganz kein Zwang Statt findet, unterschied er von denen, bey welchen der Zwang zulässig ist.

§. 85.

Ohne sich an die strenge Ordnung eines Systems zu binden, legte er in diesem Werk voll grosser Ideen die Wahrheiten nieder, die er verbreiten wollte. Er bewies aus seinen

Prämiffen, und bearkundete für fein Zeitalter ihr Anfehen durch zahlreiche hiftorifche Belege, daß Völker und einzelne Weifen des Alterthums, ja felbft die Bibel diefe Sätze anerkannt hätten a).

- a) Geift des Grotius u. von Gottlob Aug. Eittel, Zürich, 1789. Joh. Matthias Schröckh Abbildungen und Lebensbefchreibungen berühmter Gelehrten, II. B. S. 257. von Dmyteda Litteratur des Völkerrechts, I. Th. S. 53.

§. 86.

Ihm gegenüber trat Thomas Hobbes mit feinen Meinungen vorzüglich über Staats- und Kirchenrecht auf a). In der Anlage der Menschen fih wechfelsweife zu fchaden, fand er die Urfache der gefellfchaftlichen Vereinigung.

- a) Thomae Hobbesii elementorum philofophiae, Sect. 3. de ciue. Paris. 1642. Diefes Abfchnitt befonders. Amftel. 1647. — Genevae, 1742.

— — Leviathan, or concerning communwealth. London, 1651. Lat. Leviathan, s. de potestate ecclesiastica et civili, Amft. 1667. Lond. 1668.

§. 87.

Hufendorf ordnete die Ideen feiner Vorgänger über Gefellfchaftsrecht, unterschied voll

Kommene und unvollkommene Pflichten, ohne jedoch das Naturrecht zum blossen System strenger unveränderlicher Zwangsbefehle zu erheben a).

a) Sam. Pufendorffii elementa iurisprudentiae universalis Hagae com. 1660.

— — de iure naturae et gentium Lond. Scan. 1672. c. not. Hertii, Barbeyracii et Godofr. Mascovii Lips. 1744. u. 1759. II. T.

— — de officio hominis et civis. Lond. Scan. 1673. — cura G. S. Treuer Lips. 1717. Vergl. Hufelands Lehrsätze, S. 39.

§. 88.

Thomasius, anfangs Commentator des Pufendorf, wählte bald seinen eigenen Weg. Er unterschied schon Freyheit von der Vernunft, verwarf den Beweis der Naturrechtssätze durch Autoritäten, und unterordnete dem Princip einer der Vernunft angemessenen Glückseligkeit die Gesetze des honestum: fac tibi, quae ab aliis tibi vis fieri, des decorum: fac aliis, quae tibi vis fieri, und des iustum: non fac aliis, quae tibi non vis fieri, aber ohne diese Lehren zu trennen a).

4) **Christi. Thomasi institutiones jurisprudentiae divinae**, Lipsf. 1688:

— — **fundamenta juris naturae et gentium**.
Hal. 1705.

§. 89.

Gundling und andere a) trennten endlich das bloße iustum von der übrigen Sittenlehre. Er verband nun mit dem Naturrecht den Begriff einer Wissenschaft der natürlichen Zwangspflichten und Rechte, die er auf eine vorausgesetzte innere Eigenschaft der vollkommenen und unvollkommenen Pflichten gründete.

a) Nic. Hier. Gundling **ius naturae et gentium**. Hal. 1714.

Henr. Koehler **exercitationes juris naturalis**.
Jen. 1729.

Bergf. Hufeland a. a. D. S. 41.

§. 90.

Wolf stellte ein neues Gebäude der praktischen Philosophie auf, dessen oberster Grundsatz eigene und Anderer Vollkommenheit ist a). Im Naturrecht trug er die Rechte des Menschen vor, deren Möglichkeit mit dem Sittengesetz bestehe.

a) **Christ. Wolf philosophia practica universalis**, Francof. 1738.

Christ. Wolf *ius naturae methodo scientiarum*
pertractatum, Hal. 1740—48. VIII T.

— — *ius gentium*, Hal. 1749. T. IX.

§. 91.

Beförderung der Vollkommenheit Anderer ist nach ihm von der Frage abhängig, die Jeder nur sich selbst beantworten kann: ob sie mit seiner Vollkommenheit bestehe. Daher muß sie ohne irgend einen Zwang dem eigenen Urtheil eines Jeden überlassen bleiben. **B e r m i n d e r u n g** seiner Vollkommenheit durch einen Andern ist ein Gegenstand der eigenen Beurtheilung eines Jeden, der das Recht hat, sich der Zerstörung seiner Perfection zu widersetzen a). Im Fall der *Widerspruchcollision* erhält das höhere Gesetz den Vortzug.

a) cit. *philos. pract. univ.*, S. 232.

§. 92.

Dies vorausgesetzt entwickelte er die angeborenen Rechte des Menschen, so wie die veränderlichen, die ihm nur unter gewissen factischen Voraussetzungen zukommen. Hier sonderte er die Begriffe der einzelnen gangbaren Rechtsverhältnisse nach ihren unterscheidenden Merkmalen von einander bestimmt ab,

prüfte ihre Möglichkeit nach allgemeinen Gesetzen, und leitete die Folgesätze daraus her. Sein System des Naturrechts würde zugleich eine Critik der positiven Jurisprudenz. Seine Lehrsätze und noch mehr seine Methode gieng in mehrere nachfolgende Schriften des Naturrechts, ja selbst der positiven Jurisprudenz, über a).

a) Dan. Nettelblatt *systema elementare jurisprudentiae naturalis*, Hal. 1748. ed. V. 1785.

Ern. Christ. Westphal *institutiones juris naturalis*, Lips. 1776.

Car. Ant. de Martini *de lege natural. exercitationes sex*. Vindob. 1770.

— — *Lehrbegriff des Naturrechts*, II. Uebers. Wien 1777.

§. 93.

Aber bald wurde das Naturrecht zu einer Art von Abdruck der positiven Jurisprudenz. Man beruhigte sich größtentheils bey den einmal erworbenen Resultaten der Philosophie über die ersten Gründe der Sittlichkeit und des Rechts a), und bestrebte sich nun, auch das Positive der Jurisprudenz wo möglich aus natürlichem Recht zu demonstrieren. Einige

fingen jedoch an, auf entgegengesetzte Gründe, auf Triebe das Naturrecht zu bauen b).

a) Cäsar: juristisches Naturrecht, eine Chimäre, in seinen Rhapsodien, 1788.

b) Schmauß neues System des N. d. N.

J. J. Rousseau in f. Emile und and. f. Schr.

§. 94.

Erst in neueren Zeiten erwachte wiederum, und zwar durch teutsche Philosophen geweckt, ein neuer Geist der Untersuchung auch in dem Naturrecht. Zum Theil bezweifelte man seine wissenschaftliche Existenz, und zum Theil begründete man dieselbe auf den Unterschied der Zwangs- und Liebespflichten, welcher in einem inneren Character der Pflicht selbst liege a).

a) Joh. Ge. Heinr. Feder Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Wissens, III. Abh. Götting. 1782.

Joh. Steph. Pütter et Joh. Godofr. Achenwall ius naturae Goetting. 1752.
Unter des Lettern Namen allein, Göttingen 1782.

Jo. Aug. Henr. Ulrich initia philosophiae iusti, seu iuris naturae, socialis et gentium, Jen. 1790.

Moses Mendelssohn Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum, Berlin 1783.

Flatt Ideen zur Revision des Naturrechts,

§. 95.

Die critische Philosophie, welche aus der Theorie der menschlichen Erkenntnisse die verschiedenen Fächer der Philosophie durch veränderte Gränzen bezeichnet, sonderte das Gebiete der theoretischen und practischen Vernunft von einander ab, setzte die Principien der unwandelbaren Ordnung in der moralischen Welt und eben dadurch das höchste Gesetz der Sittlichkeit aus blosser reinen Vernunft fest a).

a) Carl Heint. Heydenreich encyclopädische Einleitung in das Studium der Philosophie, Leipzig 1793.

§. 96.

Sie bestimmte den Begriff von moralischer Freiheit genauer, und gründete auf das Daseyn der vernünftigen Natur im Menschen das untergeordnete Princip des Naturrechts: der Behandlung jedes vernünftigen Wesens als eines Selbstzwecks und nie als blossen Mittels zu beliebigen Zwecken. In der Deduction der Grundsätze des Naturrechts ist es ihren ersten Angaben gemäß, ein System von Rechten, deren Folge wenigstens der Zwang seyn kann, darzustellen a).

2) Ueber die Fortschritte dieser Wissenschaft vergl. Suts
Lands Lehrsätze.

Theod. Schmalz; reines Naturrecht, Königsberg 1792.

Joh. Heint. Uebicht neues System eines aus der
Menschheit entwickelten Naturrechts, Bayreuth 1792.

Joh. Christian Gottlieb Schaumann wissen-
schaftliches Naturrecht, Halle 1792.

Joh. Christoph Hoffbauer Naturrecht aus dem Be-
griffe des Rechts entwickelt, Halle 1793.

Carl Heint. Heydenreich System des Naturrechts
nach kritischen Principien, I. Th. Leipzig 1794.

Carl Gottlob Köhig Grundsätze des Natur- und
Völkerrechts, des allgemeinen Staats- und allgemeinen
bürgerlichen Rechts, I. Th. Leipz. 1794.

Abhandlung des Naturrechts selbst.

§. 97.

Die einzelnen Sätze des Naturrechts (§. 35.),
welche den vollständigeren Inhalt dieser Wis-
senschaft ausmachen, müssen durch Anwendung
der ersten Principien des Rechts auf den Men-
schen in seinen denkbaren Verhältnissen ent-
wickelt werden.

§. 98.

Diese Verhältnisse gründen sich entweder
einzig schon auf das Daseyn des Menschen

als eines vernünftig, sinnlichen Wesens, und kommen demselben als solchen schon an sich zu; oder sie gründen sich auf die Voraussetzung besonders vorangegangener Thatsachen, welche auf das Gesetz bezogen werden.

§. 99.

Nach dieser Betrachtung zerfällt das Naturrecht in zween Haupttheile: das absolute und das hypothetische.

§. 100.

Jenes lehrt den Innbegriff von Rechten des Menschen, welche aus dem Wesen der Menschheit fließen, also demselben schon an sich zukommen. Das hypothetische Naturrecht hingegen enthält den Innbegriff von Rechten, welche nur unter Voraussetzung besonders vorangegangener Thatsachen gedacht werden können.

Erster Haupttheil.

Absolutes Naturrecht.

Carl. Heinr. Heydenreich Originallidern über die inter-
 essantesten Gegenstände der Philosophie, I. B. 1793.
 S. 110-f.

§. 101.

Der Grundsatz des gesammten Naturrechts
 ist: Handle die vernünftige Natur,
 wo du sie findest, also auch im Men-
 schen, niemals als blosses Mittel zu
 beliebigen Zwecken. (§. 16. 62.) Er ge-
 bietet wechselseitige Anerkennung der vernünf-
 tigen Selbstständigkeit der Menschen unter sich.

§. 102.

Der höchste absolute Werth des Menschen
 liegt in seiner Vernunft, deren Wesen in un-
 gehinderter Selbstthätigkeit besteht. Daher
 ist das erste wesentliche Recht des Menschen
 der ungehinderte Gebrauch seiner Vernunft.

§. 103.

Der Gebrauch der speculirenden Vernunft,
 welcher in innerer Untersuchung der Wahrheit

besteht, hat an sich im Menschen keine Grenzen, als die der geistigen Natur des Menschen selbst.

§. 104.

Insoferne aber diese Uebung seiner Vernunft in Handlungen (§. 24.) übergeht, welche nach dem bloßen Maasstab des Naturrechts (§. 101.) beurtheilt werden sollen, so ist nach diesem jeder Gebrauch derselben möglich, welcher mit der Freyheit Aller unter sich, bestehen kann.

§. 105.

Er denkt also nicht nur für sich, und bestimmt sich selbst seine Ueberzeugungen aus Gründen, die ihm genughuend sind; sondern er hat auch, da zur Entwicklung der Kräfte seiner Vernunft Auswechslung der Resultate dieses Vernunftgebrauchs mit Andern (selbst nach einem Naturgesetz!) das unentbehrlichste Mittel ist, unter obiger Einschränkung a) das Recht, die Resultate des Gebrauchs seiner Vernunft an Alle mitzutheilen, für welche die Sache der Vernunft eine Angelegenheit ist.

a) Vergl. jedoch unten §. 377. f.

§. 106.

Die Würde der vernünftigen Natur des Menschen besteht in dem Recht der Vernunft, sich selbst Gesetze zu geben, und in der zugleich im Menschen liegenden Fähigkeit, sich selbst zur Befolgung oder Nichtbefolgung dieser Gesetze zu bestimmen. (§. 8.)

§. 107.

Man kann ihm also keine Regel seiner Handlungen vorhalten, die nicht selbst seiner Vernunft als an sich gültig dargethan werden könnte. (§. 11. 14. 62.) Eben so unverfügbar ist die mit seiner practischen Vernunft wesentlich coexistirende moralische Freiheit.

§. 108.

Die Regel, die das Naturrecht dieser Freiheit vorschreibt, schränkt dieselbe nur dahin ein, daß ihr Gebrauch nicht in Behandlung des Menschen als vernünftigen Wesens zu beliebigen Zwecken des Mitmenschen ausarte.

§. 109.

Dadurch entsteht ein Umfang dem Naturrecht nicht zuwiderlaufender, also nach

demselben möglicher Befugnisse, oder ein materialer Begriff von Freiheit, den man Statt der Benennung natürliche Freiheit unzweydeutiger naturrechtliche Freiheit nennen kann.

§. 110.

In dem Recht der Selbständigkeit des Menschen liegt nothwendig das Recht seiner Selbsterhaltung und Vertheidigung. Er hat das Recht, gegen geschehene und gegen wirklich bevorstehende willkührliche Angriffe seiner Freiheit (§. 62.) gewaltsamen Widerstand zu thun: gegen wirklich bevorstehende Eingriffe durch Zuborkommen, wieder gegenwärtige durch Wiedersezzung, gegen geschehene durch Wiederherstellung seiner Freiheit.

§. 111.

Der Mensch hat Bedürfnisse seiner physischen Natur, von deren Befriedigung selbst seine Erhaltung abhängt. Selbsterhaltung gibt ihm daher das Recht des Gebrauchs der Dinge ausser ihm.

§. 112.

Solange der Mensch keine erwiesene unge-

rechte Handlung begangen hat, so lange hat er das Recht zu verlangen, daß ihm keine solche Handlung bemessen werde, daß ihm das Gut eines ehrlichen (nicht schlimmen) Namens, das nur er durch seine Handlungen sich selbst entziehen kann, nicht entzogen werde.

§. 113.

Er hat das Recht alle die Mittel zu ergreifen, welche seinen Zustand vollkommener machen, soweit er dadurch Andere seiner Willkür nicht unterwirft. (§. 46. 59.) Er kann also zu Erreichung besonderer Zwecke in eigene Verhältnisse mit Einzelnen treten, sich selbst in solchen Beziehungen besondere Gesetze geben, wenn sie nur der Würde seiner vernünftigen Natur nicht zuwider sind, (§. 106. f.) wodurch aber nothwendig seine Freyheit im materialen Sinn (§. 109.) d. h. die Gränze seiner Möglichkeit zu handeln oder der Umfang seiner Befugnisse beschränkt werden muß.

§. 114.

Der Begriff der vernünftigen Selbständigkeit (§. 101.) bringt es mit sich, daß keiner blosses Mittel zu beliebigen Zwecken des Andern, oder Gegenstand seiner Willkür werde.

werde. In allen den Fällen nun, wo der Eine zu Erhaltung seiner Rechte seine Verhältnisse nicht vernünftig zu bestimmen im Stande ist, ohne die Voraussetzung einer Thatsache zu haben, die er nur von dem Andern erhalten kann, ist er durch seine Unabhängigkeit von fremder Willkühr berechtigt Wahrheit zu verlangen. Aber dieses Recht selbst setzt noch kein besonderes Factum voraus, um gedacht werden zu können.

§. 115.

In allen diesen wesentlich in seiner vernünftigen Selbstständigkeit gegründeten Rechten des Gebrauchs der Vernunft, (§. 193.) der Selbstbestimmung des Willens nach vernünftigen Vorschriften, (§. 107.) und der von fremder Willkühr unabhängigen Selbsterhaltung und Hervollkommung (§. 110 — 115.) ist jeder Mensch dem andern gleich.

§. 116.

Aber diese Gleichheit ist ein blosser Begriff, von der beobachteten Uebereinkunft der Menschen in Ansehung dieser Rechtseigenschaften, die er aber nicht einmal mehr ausdrückt, abgezogen. Sie könnte nur dann

D

selbst als ein Recht betrachtet werden, wenn sie das Aggregat aller Rechte des Menschen in einem Rechte in sich begriffe, das die allgemeine Grundlage derselben enthielte.

§. 117.

Dieses leistet gleichwohl der allgemeine Ausdruck Gleichheit nicht, der eine bloße Vorstellung bezeichnet, die unendlich vielen anderen Dingen auf eben diese Weise durch das Zusammentreffen gemeinschaftlicher Merkmale in denselben zukommen kann. Diese Gleichheit ist ebendaher kein wesentliches Menschenrecht der Gleichheit, mit welchem sonst, wenn sie es wäre, jede Ungleichheit des Umfangs äußerer Rechte unter den Menschen oder ihrer Freiheit im materialen Verstande im Widerspruch seyn würde. (S. 109.)

§. 118.

Am wenigsten können vollends diese mißverstandenen unveränderlichen Menschenrechte der Gleichheit und der natürlichen Freiheit (S. 109.) die absolute unveränderliche Grundlage der Rechte des Menschen in den veränderlichen Verhältnissen werden, in die

er zu treten befugt und durch seine Naturbedürfnisse selbst genöthiget ist. (§. 114.)

§. 119.

Er wird in Verhältnisse kommen, die der Vernunft angemessen sind, worinn er vieles nicht wird thun können, was dem bloßen Naturrecht (§. 101.) an sich nicht zuwiderläuft. Er wird also hierinn seine natürliche Freyheit (§. 109.) aufgeben und mit jedem Augenblick Ungleichheit der Rechte anerkennen müssen.

§. 120.

Und doch wird der Mensch bey all' dieser Ungleichheit im Veränderlichen in den wesentlichen Rechten des Gebrauchs der Vernunft, der Selbstbestimmung des Willens und der moralischen Freyheit so wie der Unabhängigkeit von blosser Willkühr Anderer sich überall gleich bleiben müssen. Dieses Recht der vernünftigen Selbständigkeit wird er nicht aufgeben können, weil das Sittengesetz es ihm unmöglich macht, seine vernünftige Natur zu zerstören.

§. 121.

Er wird also in jedem Verhältnis, in

daß er tritt, den Gebrauch seiner Vernunft, seine moralische Freiheit und die Unabhängigkeit von fremder Willkühr behaupten; ohne in der veränderlichen Summe äußerer Rechte Einzelner einen Widerspruch gegen seine Freiheit und gegen den höchsten absoluten Werth der Menschheit zu finden, welcher überall der nemliche ist. Und wenn er vernünftig ist, so wird er über dem äußeren zufälligen seinen absoluten Werth nicht vergessen.

Zweiter Haupttheil.

Hypothetisches Naturrecht.

§. 122.

Wenn der Mensch durch Thatsachen in veränderliche äussere Verhältnisse versetzt wird, welches seinem absoluten Menschenrecht, sich selbst zu vervollkommen (§. 114.) gemäß ist, so entstehen dadurch, daß man diese Verhältnisse auf den Maasstab des Naturrechts bezieht (§. 101.), neue Regeln, und neue dadurch bestimmte Rechte, deren Innbegriff das hypothetische Naturrecht ausmacht. (§. 100.)

§. 123.

Er kann in alle diejenigen Verhältnisse treten, wodurch seine und Anderer vernünftige Natur nicht zerstört wird. Daher wird, wenn er auch in besondere Verhältnisse mit Einzelnen tritt, dennoch seine allgemeine Verbindung mit allen Menschen durch das Vernunftgesetz (§. 42.) nicht verändert. Eine Verbindung Einzelner gegen die vernünftige Selbst-

ständigkeit Anderer ist eben so unmöglich, als eigene Unterwerfung unter bloße Willkühr eines Andern, (§. 16. 101.)

§. 124.

Unter der Voraussetzung also, daß solche besondere Verhältnisse, in die der Mensch tritt, nie der Würde seiner vernünftigen Natur zuwieder seyen, entsteht für ihn die Möglichkeit, solche neue Beziehungen zu übernehmen, um seinen Zustand dadurch vollkommener zu machen.

§. 125.

Um die Mittel zu Erhaltung und Beförderung seines besseren Zustandes ist es also hier zu thun. Wenn er nun diese auf eine mit der Freyheit Aller bestehende Weise mit sich vereinigt, so werden dieselbe als Theile seiner von Andern unabhängigen Person betrachtet, sie gehören zu dem Seinen.

§. 126.

Was zu dem Ich eines Menschen als Theil oder Mittel gehört, heißt das Seine. a)

a) Vergl. Schammann wissenschaftliches Naturrecht S. 240.

§. 127.

Wenn nun einem Menschen irgend ein an

gebohrnes oder erworbenes Gut, das den Gegenstand des Rechts ausmacht, aus einem Grunde entzogen wird, der sich nach keinem allgemeinen Gesetz (§. 16. 62.) rechtfertigen läßt, so ist die Behandlung zu beliebigen Zwecken, Beleidigung.

§. 128.

Der Grundsatz des Naturrechts: behandle kein vernünftiges Wesen als blosses Mittel zu beliebigen Zwecken, auf das Mein und Dein unter Menschen angewandt, ist daher kein anderer, als dieser: entziehe Niemanden Etwas von dem Seinen, Beleidige Niemand.

§. 129.

Der Mensch kann durch eigene Handlungen in hypothetische Verhältnisse zu Andern versetzt werden; es kann aber auch geschehen, daß eine bloße von ihm nicht bewirkte, also für ihn zufällige, Thatsache die Ursache neuer rechtlichen Folgen, somit eines besondern Verhältnisses für ihn und Andere wird.

§. 130.

In der Entwicklung der einzelnen Sätze des hypothetischen Naturrechts ist der einzig

mögliche Weeg dieser, daß man sich einzelne; durch Erfahrung erkannte Verhältnisse vorstellt; dieselbe unter bestimmte Begriffe bringt, ihre Denkbarkeit im Naturrechte d. h. ihre Beziehung auf den Maasstaab des Naturrechts prüft, und dieses Alles vorausgesetzt die einzelnen Folgesätze oder Bestimmungen der daraus entspringenden Rechte ableitet.

§. 131.

Alle hypothetischen Rechtsverhältnisse in die der Mensch tritt, ohne durch blossen Zufall darein versetzt zu werden, setzen in ihrem ersten Ursprung Handlungen voraus, welche um einer sittlichen Beurtheilung unterworfen zu werden, Erscheinungen des freyen Willens seyn müssen. Will er sich selbst zu besonderen Zwecken nähere Gesetze seines Verhaltens gegen Andere auflegen, Anderen Vortheile zuwenden, oder sich selbst solche erwerben, so ist dazu die Erklärung seines freyen Willens nothwendig.

§. 132.

Diese freye Einwilligung, daß Etwas geschehe, kann durch Worte oder Worten gleiche Zeichen erklärt werden, dann ist sie ausdrücklich, (*consensus expressus*). Er

Schießt sie durch eine Handlung, woraus sie durch einen einzigen Schluß (direct) hergeleitet werden muß, weil die Handlung anders, als auf die Einwilligung gedeutet, einen Vernunftwiderspruch enthalten würde, so ist die Einwilligung stillschweigend (consensus tacitus).

§. 133.

Das Urtheil eines Menschen aber aus allgemeinen Gründen, nicht direct aus Handlungen, daß der Andere einwillige, oder der vermutete Consens (consensus præsumtus) kann für diesen nicht verbindend seyn, weil Keiner dem Andern ein Gesetz auslegen kann, das diesem seine Vernunft nicht selbst geben muß.

§. 134.

Höchstens kann ein solches Urtheil bey der sittlichen Beurtheilung einer Handlung, die daraus herfließt, in Berechnung kommen.

§. 135.

Ist nun irgend ein Recht begründet, das zu dem Sein eines Menschen gehört, es sey ein angebohrnes oder ein hypothetisches, so können nicht nur die bestimmten Wirkungen des Rechts, wenn es seinem Zweck nach anerkannt wird, betrachtet, sondern auch die Ver-

Lezung des Rechts mus mit ihren Folgen beurtheilt werden.

§. 136.

Sobald ein Recht verletzt wird, so ist es Uebertretung des Gesetzes, worauf das Recht sich gründet. Jede willkührliche Uebertretung eines Gesetzes ist Verschuldung (reatus).

§. 137.

Abfichtliche Uebertretung des Gesetzes heißt dolus im allgemeinsten Verstande. Eine Art desselben ist der Betrug, oder die Verfezung des Andern in eine irrige Vorstellung in der Absicht um ihm zu schaden. Eine Art des Betrugs ist die Lüge, wenn nemlich derselbe durch abfichtlich geäußerte Unwahrheit geschieht.

§. 138.

Uebertretung des Gesetzes aus Nachlässigkeit (culpa) hat ihre veränderlichen Grade.

§. 139.

Die Imputation (§. 26.), welche als das Urtheil, daß einer der Urheber einer Handlung sey, imputatio facti, als das Urtheil aber, wodurch die Regel des Rechts auf ihn angewandt wird, imputatio iuris ist, setzt in

Jedem Fall die Möglichkeit das Gesetz nicht zu übertreten voraus.

§. 140.

Je mehr Freyheit und je bestimmter die Absicht bey Uebertretung des Gesetzes war, desto strenger wird die Imputation dieser Verschuldung ausfallen. Daher ist die boshafte Handlung der Zurechnung fähiger als die Vernachlässigung.

§. 141.

Doch kann die Vernachlässigung insbesondere nicht bloß nach einem allgemeinen Maasstab betrachtet (*culpa in abstracto*), sie kann zugleich nach der ganzen übrigen Handlungsweise des Subjects beurtheilt werden (*culpa in concreto*).

§. 142.

Diesjenige Art des *dolus* aber, welche im Betrug besteht, ist nicht nur willkürliche Behandlung des Andern und insoferne gesetzwidrig; sondern sie kann auch aus einem andern Grunde dem Betrügenden kein Recht verschaffen.

§. 143.

Sobald eine irrige Vorstellung über die

Bestimmungen des Zwecks seiner Einwilligung bey dem Betrogenen vorhanden war, so willigte er in andere als die wirklich eintretenden Bestimmungen ein. Das nemliche geschieht bey dem blossen Irrthum über wesentliche Voraussetzungen einer Willenserklärung.

§. 144.

Wenn hypothetische Rechtsverhältnisse ohne Verletzung eines Gesetzes begründet werden sollen, so lassen sich neben dem Zufall, der auch bereits gegründeten Verhältnissen eine sehr veränderte Gestalt geben, und der Grund neuer Verhältnisse werden kann, verschiedene Handlungen denken, wodurch der Wille der interessirten Theile erklärt wird, daß irgend eine besondere Beziehung entstehen, Rechte und Verbindlichkeiten unter ihnen begründet werden sollen.

§. 145.

Der Wille desjenigen, welcher irgend ein Recht auf den andern überträgt, ist die einzige Quelle, woraus dieser dasselbe mit allen seinen Bestimmungen erhält. So kann es geschehen, daß zu einem erteilten Recht durch solche Willenserklärung verschiedene, sehr er-

heblliche, äussere Bestimmungen seiner Wirksamkeit hinzugesetzt werden.

§. 146.

Sind einem Recht zeit, oder örtliche Bestimmungen beygefügt, so tritt die volle Wirkung erst mit Verfluß der festgesetzten Zeit oder mit dem Zutreffen der vorausgesetzten örtlichkeit Bestimmung ein.

§. 147.

Auch von Bedingungen kann die nähere Bestimmung der Wirksamkeit eines Rechts abhängig gemacht werden.

§. 148.

Bedingung im allgemeinsten Verstande heist jede Bestimmung, welche zur Wirksamkeit eines Rechts vorausgesetzt wird. Liegt diese Voraussetzung in dem Begriff eines Rechtsverhältnisses, so ist sie eine stillschweigende, innere, nothwendige Bedingung (conditio tacita.)

§. 149.

Bedingung im engeren Verstande ist die vorausgesetzte Ereigniß eines äusseren Umstandes, von welcher die Wirksamkeit eines

Rechts auf irgend eine Weise abhängig gemacht wird.

§. 150.

Sie kann in Ansehung der Zeit dieses eintretenden Umstandes auf eine geschehene, derzeit noch unbekannte, oder auf eine zukünftige Ereigniß ausgesetzt seyn (*conditio in praesens — in futurum collata*).

§. 151.

Sie kann in Absicht auf die Gesetze, unter welchen die Erscheinung einer solchen Ereigniß steht, möglich oder unmöglich seyn, und zwar beydes im moralischen und physischen Verstande; wann gleich das moralisch Unmögliche niemals Gegenstand einer mit einem Recht übernommenen Verbindlichkeit seyn kann.

§. 152.

Die mögliche Ereigniß kann entweder von demjenigen, welchem das Recht unter dieser Voraussetzung zukommen soll, hervorgebracht werden (*conditio potestativa*); oder sie ist bloße Wirkung des Zufalls (*casualis*).

§. 153.

In Absicht auf ihre näher festzusetzende Wirkung ist die Bedingung entweder blos

ausschiebend oder wiederaufhebend (suspensiva, resolutive). Im ersten Falle ist der Anfang der Ausübung des Rechts bis zur wirklichen Ereigniß aufgeschoben; im Letztern wird die bereits angefangene Vollziehung des Rechtsverhältnisses wieder zernichtet.

§. 154.

Häufig sind Sachen, d. h. Dinge, welche sich selbst keine Zwecke vorsetzen können, also bloße Mittel, der Gegenstand solcher Rechts-handlungen a).

a) Vergl. Hoffbauer a. a. D. S. 59.

§. 155.

Jeder veräußerliche Rechtsvortheil, er bestehe in einer körperlichen Sache, oder in einem Factum, das einem geleistet werden soll, oder in einem durch gemeinschaftliche Vorstellung aufgestellten erst durch die Ausübung Nutzen bringenden Recht, kann unter diesem Begriff von Sache betrachtet werden.

§. 156.

Das Recht eines Menschen über solche Dinge als Mittel zu seinem Zweck (§. 126.) mit Ausschluß jedes Dritten zu disponiren, ist sein Eigenthum im allgemeinsten Verstande.

§. 157.

Hypothetische Rechtsverhältnisse können auch durch Verträge begründet werden, wobei das Wesentliche immer in der Uebereinkunft Zweyer oder Mehrerer über Leistung und Annahme eines Gegenstandes besteht.

§. 158.

Solche Verhältnisse können entweder zu ein- oder wechselseitiger Erlangung individueller Vortheile für jeden Paciscenten geschlossen werden; oder es sind Gesellschaften, fortwährende Verbindungen Zweyer oder Mehrerer zu Erreichung eines gleich gemeinschaftlichen Zwecks, der nun das eigene oberste Gesetz dieser so verbundenen Menschen unter sich ist.

§. 159.

Gleich ist eine Gesellschaft, in welcher ein Jeder gleichen Antheil am gemeinschaftlichen Zweck und an der Wirksamkeit zu demselben hat. Hier, wo noch keine andere Form der inneren Verhältnisse die in der Gesellschaft erworbenen Rechte festsetzt hat, bestimmt die Stimmeneinheit
noth.

nothwendig dem Zweck der Gesellschaft gemäß die Geseze der gesellschaftlichen Ordnung.

§. 160.

Ungleich heißt die Gesellschaft, wenn in derselben Einer oder Einzelne die Oberherrschaft oder das ausschließliche Recht besitzen, die Mittel zum Zweck der Gesellschaft und die Art des Gebrauchs derselben anzuordnen.

§. 161.

Es enthält an sich nichts Widersprechendes, daß Mehrere in besondere Verbindung zu dem gemeinschaftlichen Zweck einer möglich vollkommensten Uebereinstimmung ihrer geselligen Existenz unter einer höchsten Gewalt, d. h. in einem Staate miteinander leben, daß sie sich näher bestimmten Gesezen einer durch vereinten Nachdruck zu unterstützenden Lebensordnung unterwerfen, deren Zweck es ist, nicht nur öffentliche Sicherheit für das Mein und Dein zu begründen, sondern unter Voraussetzung dieser ersten nothwendigen Bedingung des geselligen Lebens die möglich höchste Vervollkommnung ihres gesellschaftlichen Zustandes zu befördern.

€

§. 162.

Eine Verbindung Mehrerer zu diesem Zweck ist nicht nur der Würde der menschlichen Natur nicht zuwieder; (§. 123.) sondern sie ist Beförderung einer der Sittlichkeit angemessenen allgemeinen Glückseligkeit, und insoferne Anwendung des Gesetzes der allgemeinen Vollkommenheit auf eine solche Gesellschaft (§. 47.), zu welcher die Mitglieder derselben durch das Band des Staates gedoppelt verpflichtet sind, und welches das Gesetz ist, in dessen Verwaltung die vernünftige Bestimmung der Oberherrschaft und der höchsten Gewalt des Staates besteht.

§. 163.

Auch lassen sich Vereinigungen einer größeren Anzahl Menschen zu dem Zweck eines vollkommeneren gesellschaftlichen Zustandes durch gemeinschaftliche Vertheidigung denken, ohne daß gerade die Gesellschaft in ihrem Inneren eine höchste Gewalt, d. h. eine Anstalt angeordnet hätte, welcher die vernünftige Verwaltung des allgemeinen Wohls nach allen Beziehungen, und das Recht die durch

vereinigte Zusammenwirkung aller bereiten Mittel zu gebrauchen, zuzama-

164.

In einem solchen Falle ist die zu gemeinschaftlicher Vertheidigung vereinigte grössere Gesellschaft ein Volk. Ein Staat wird sie nur alsdann, wenn sie zum allgemeinen Wohl unter eine höchste Gewalt sich vereinigt hat.

§. 165.

So wie nun aber jeder einzelne Mensch als ein freyes selbständiges Wesen betrachtet, welchem sittliche Befugnisse und Verbindlichkeiten zukommen, eine Person im allgemeinen Verstande genannt wird, so kann auch eine jede Gesellschaft, Staat oder Volk, als ein Ganzes, das sich selbst einen gemeinschaftlichen Zweck enthaltendes Gesetz gegeben hat, und welchem als diesem Ganzen Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, betrachtet, und eine moralische Person genannt werden.

§. 166.

Was für einzelne Menschen als moralische Wesen gegeneinander Recht ist, das muß es auch für solche moralische Personen seyn.

E 2

§. 167.

Aber in dem Begriff des Volkes und des einzelnen Menschen liegt dennoch eine specifische Verschiedenheit, welche bey Anwendung des Naturrechts einzelner Menschen auf Völker neue rechtliche Folgen hervorbringt. Das Volk als solches erhält rechtliche Verhältnisse und Befugnisse, welche dem Einzelnen nicht zukommen können, wann gleich dadurch die allgemeine Grundsätze des Rechts über das Verhältniß einzelner moralischer Wesen unter sich nicht verändert werden.

§. 168.

So liegen nun die einzelnen hypothetischen Rechtsverhältnisse in einer grossen Sammlung von Erfahrungsbegriffen vor uns, welche alle ein Gegenstand natur. rechtlicher Prüfung sind.

§. 169.

Wenn nun diese einzelnen Verhältnisse unter bestimmte Begriffe gebracht und ihre natur. rechtliche Möglichkeit erörtert werden (§. 130.), so werden alsdenn aus diesen Begriffen die besondern rechtlichen Folgen, oder die einzelnen Regeln der rechtlichen Beurtheilung solcher Verhältnisse abzuleiten seyn.

§. 170.

Wir betrachten bey dieser Untersuchung die Rechtsverhältnisse an sich, und setzen Regeln darüber fest. So viel solche einzelne Rechtsverhältnisse denkbar sind, so viele einzelne Gegenstände der Betrachtung liegen vor uns.

§. 171.

Sie werden jedoch wiederum unter allgemeinere Vorstellungen gebracht und nach diesen geordnet, wenn man in diesen einzelnen Rechtsverhältnissen selbst den gemeinschaftlichen Gegenstand aufsucht, auf welchen sie sich alle beziehen.

§. 172.

Die hypothetischen Rechtsverhältnisse des Menschen haben entweder Befugnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen zum Gegenstande, und dann gehören sie in das allgemeine hypothetische Privatrecht, in das hypothetische Naturrecht des einzelnen Menschen.

§. 173.

Oder werden durch hypothetische Verhältnisse Rechte eines zu einem allgemeinen Zweck Aller unter eine höchste Gewalt verbundenen

Ganzen gegen die einzelnen Mitglieder, und wiederum Rechte der Mitglieder gegen das Ganze begründet. Der allgemeine Gegenstand, der hiebei zum Grunde liegt, ist der Begriff: Staat. Der Umfang von Rechtsgrundsätzen; welche aus dem Begriff des Staates hieher, also auf diesen ihren allgemeinsten Gegenstand sich beziehen, ist das allgemeine Staatsrecht.

§. 174.

Der moralischen Person eines Volks, welches auch ein Staat zugleich seyn kann (S. 164.) kommen eigene Verhältnisse zu, welche aus der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser moralischen Person aus dem Begriffe: Volk entspringen. Auf diesen dritten allgemeinen Gegenstand beziehen sich alle die einzelnen Grundsätze über die Rechte und Verbindlichkeiten, welche Völkern als solchen untereinander zukommen; deren Umfang das allgemeine Völkerrecht ausmacht.

§. 175.

Es ist jedoch noch ein beträchtlicher Theil von Sätzen übrig, welche in dem Naturrecht insofern dasselbe auch als Critic der Juris-

prudenz zu betrachten ist, (§. 92.) eine Stelle verdienen, das sogenannte allgemeine bürgerliche Recht.

§. 176.

Dasselbe enthält die Rechte der Bürger im Staate, mit Ausschluß derer, welche sie gegen die höchste Gewalt haben a).

a) S. Hufelands Abhandl., S. 521.

§. 177.

Offenbar sind es Bestimmungen, welche der Staat zu dem Naturrecht des einzelnen Menschen hinzufügen kann, Zusätze zu dem allgemeinen Privatrecht, wo es als blosses Naturrecht mangelhaft seyn würde, unter der Voraussetzung des Staates beygefügt.

§. 178.

Aus dem Begriffe Staat fließen diese Zusätze nicht, d. h. es enthält sie nicht in seiner allgemeinsten Idee; sondern sie sind nur unter der Voraussetzung des Staates denkbar.

§. 179.

Es werden demnach bey diesen Zusätzen factische Verhältnisse gedacht, aber nicht nur unter der Voraussetzung der dieselbe begründenden Thatsache, sondern unter der ferneren

Bedingung, daß sie im Staate sich ereignen; welcher ihnen erst die neuen Bestimmungen geben kann.

§. 180.

Das Object, worauf sie sich beziehen, ist also nicht der Begriff Staat, sondern vielmehr die Idee: Rechtsverhältnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen, Privatrecht.

§. 181.

Diese Zusätze können daher füglich in demjenigen Theil des hypothetischen Naturrechts abgehandelt werden, welcher auf das gemeinschaftliche Object des Privatrechts sich bezieht, aber mit Unterscheidung dessen, was in diesem allgemein hypothetischen Privatrechte natürliches oder allgemein bürgerliches Recht ist.

§. 182.

Aber selbst dazu bedarf die Voraussetzung des Staates einer vorhergehenden näheren Entwicklung. Es wird also auch aus diesem Grunde zweckmäßig, in dem hypothetischen Naturrechte zuerst das allgemeine Staatsrecht, sodann erst das allgemeine Privatrecht und Völkerrecht abzuhandeln.

Erstes Buch.

Allgemeines Staatsrecht.

Just. Henn. Boehmer *introductio in ius publicum universale*, Hal. 1709.

Ulr. Huber *de iure civitatis*, L. III. c. comment. Chr. Thomasi et Nic. Lyncker cura J. Cphp. Fischer. Francof. et Lips. 1752.

Wolf *ius naturae*, T. VIII. (S. 90.)

Car. Ant. de Martini *positiones de iure civitatis*. Vindob. 1768. ed. 2. 1773.

J. J. Rousseau *du contract social ou principes du droit politique*. Amsterd. 1768.

Herrn. Gottfr. Scheidemantel *Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet*, 3. Th. Jena 1770.

— — *allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform*. Jena 1775.

Joh. Franc. Loth. Schrodt *systema juris publici universalis*. Bamb. 1780.

Die Sittlichkeit in Verbindung mit der Glückseligkeit einzelner Menschen und ganzer Staaten von Christ. Willh. Snell. Frankf. 1790.

Das natürliche Staatsrecht von Theod. Schmalz, Königsb. 1794.

§. 183.

Menschen können sich dazu verbinden, dem Gesetz der Gerechtigkeit durch gemeinschaftlichen

Gebrauch ihrer Kräfte verstärkten Nachdruck zu geben, und durch zweckmäßige Anstalten des Zwangs die Selbständigkeit und Unabhängigkeit jedes Einzelnen mit all dem Seinen von der Willkühr Anderer (§. 102. 126.) sicher zu stellen.

§. 184.

Ohne das Gesetz der Gerechtigkeit, der unterfertigten willkührlichen Behandlung des Menschen als Mittels zu bloß beliebigen Zwecken ist keine Fortdauer einer Gesellschaft freyer Menschen möglich. Unter dem Gesetz der Gerechtigkeit allein ist der gesellschaftliche Zustand unvollkommen.

§. 185.

Beförderung seiner Vollkommenheit, d. h. seiner möglich ungehinderten Selbstthätigkeit mit allen den Mitteln, deren Gebrauch die Freyheit Aller nicht beeinträchtigt, ist an sich schon der Würde eines vernünftigen Wesens gemäß. Eine Vereinigung der gemeinschaftlichen Kräfte Aller zur Sicherheit Aller, oder zur möglichen Abwendung aller Hindernisse seines Wohlstandes (§. 44.) ist für jeden Einzelnen, also auch für Alle, rechtmäßig.

§. 186.

Das Naturrecht, welches allein die Handlungen nach dem Maasstab der Gerechtigkeit beurtheilt, und die Freyheit eines Jeden auf die Bedingung der Zusammenstimmung mit der Freyheit von Jedermann beschränkt, hebt als auf einem untergeordneten Gesetz beruhend (S. 17. 18.) die allgemeinen Pflichten der Sittlichkeit nicht auf.

§. 187.

Es begründet selbst die Freyheit jedes Einzelnen seinen Zustand vollkommener zu machen; und wenn auch die Freyheit Aller der einzig mögliche Zweck der Staatsvereinigung wäre, so würde doch der Wohlstand Aller wenigstens als Mittel zum Zweck ein Gegenstand jener Vereinigung seyn a).

a) Vergl. Kant über den Gemeinbruch: Das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis! Berliner Monatschrift, Sept. 1793. S. 201. mit Gens Nachtrag zu dem Raisonniement des Herrn Prof. Kant über das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. Ebendas. Dec. 1793. S. 410. f.

§. 188.

Mit der vernünftigen Selbstständigkeit und Freyheit des Menschen aber verträgt es sich

daß derselbe bey Begründung neuer Verhältnisse, wozu er das Recht hat (§. 123.) sich Gesetze auflege, die das Naturrecht an sich nicht enthielte, sobald es solche Regeln sind, die in einer allgemeinen Gesetzgebung für alle vernünftige Menschen (§. 54.) gedacht werden können.

§. 189.

So ist alsdenn eine Verbindung von Menschen zu möglich bester Herstellung einer mit der vernünftigen Selbständigkeit Aller bestehenden, der Sittlichkeit angemessenen Glückseligkeit, oder zu möglicher Erreichung der Vollkommenheit dieses Ganzen auf ein Object gerichtet, zu dessen Hervorbringung der über die Beobachtung der bloß formalen Gesetze sich erweiternde vernünftige Wille sich bestimmt hat, (§. 51.)

§. 190.

Dabey aber ist nicht die eigene Glückseligkeit der Zweck des Verhältnisses, in welchem jeder Einzelne zum Ganzen steht, sondern nur die Idee des höchsten möglichen Wohls des Ganzen. Insoferne ist also die Vereintigung zu diesem Zweck der Gegenstand eines unei-

gennüßigen allgemeinen Willens, und die Verfolgung desselben ist Pflicht für Alle.

§. 191.

Wenn denn nun eine Verbindung der Menschen nicht nur zu öffentlichem Recht, d. h. zu gemeinschaftlicher Sicherstellung allgemeiner Gerechtigkeit, sondern zu Hervorbringung des der Sittlichkeit angemessenen möglich höchsten allgemeinen Wohls dieses Ganzen geschlossen ist, so werden dadurch neue Gesetze und durch diese eben so viele Einschränkungen der natürlichen Freyheit (§. 109.) nothwendig.

§. 192.

Handlungen, die bloß dem Naturrecht an sich nicht zuwider sind, werden geboten, verboten, in Ansehung ihrer Form bestimmt. Pflichten der bloßen Moral können zugleich bürgerliche Pflichten werden.

§. 193.

Die Staatsvereinigung ist nicht nur Verbindung zu öffentlichem Recht und zu neuen Gesetzen, die sich die Gesellschaft zu Erreichung des allgemeinen Wohls auflegt; sie ist zugleich Aufstellung eines kräftigen Mittels zu diesem

Zweck durch vereinigte Zusammenwirkung Aller in Begründung der höchsten Gewalt.

§. 194.

Diese höchste Gewalt sichert die Rechte des Einzelnen, setzt die Bedingungen des Zwangs und die zweckmäßige Art des Gebrauchs desselben näher fest. Die Zulässigkeit des Zwangs beruht in diesem Falle auf dem Recht jedes Einzelnen, Widerstand gegen Hindernisse seiner Freyheit oder gegen Willkühr zu leisten, (S. 31.) welches der Staat für ihn ausübt.

§. 195.

Die höchste Gewalt dehnt aber auch den Zwang zur Behauptung der Rechte des Ganzen gegen Einzelne aus, welche, indem sie dieselbe verweigern, Störer der öffentlichen Freyheit und des allgemeinen Wohls werden.

§. 196.

Ja die Idee dieses allgemeinen Wohls bringt es mit sich, daß selbst diejenige, welche dasselbe zu ihrer Richtschnur zu nehmen unfähig sind, in ihren geselligen Verhältnissen öffentlichen Regeln des Verhaltens sich unterwerfen, welche jeder Vernünftige sich selbst

auflegen kann, und welche die Einheit der öffentlichen Ordnung erfordert.

§. 197.

Der Staat ist solchemnach die Vereinigung einer größeren Anzahl freyer Menschen zum allgemeinen, der Sittlichkeit angemessenen, und unter der Bedingung des öffentlichen Rechts zu erreichenden, Wohl des Ganzen unter eine höchste Gewalt.

§. 198.

Der Staat gründet sich auf einen Vertrag der Vereinigung in Gesellschaft (pactum unionis) unter eine festgesetzte höchste Gewalt (pactum sociale).

§. 199.

Der Staat ist ein hypothetisches Verhältniß, in welchem sich Menschen neuen Gesetzen mit Freyheit unterwerfen. Blosser Macht gibt über sittlich freye Menschen kein Recht.

§. 200.

Wenn also auch Staaten durch bloße Gewalt entstanden sind, so muß dennoch, wenn der Staat ein der Sittlichkeit angemessenes Verhältniß bleiben soll, die Rückkehr zum Recht geschehen. Recht kann unter Men-

schen nur durch Gesetze, welche die Vernunft sich selbst gibt, entstehen a).

a) Le plus fort n'est jamais assés fort pour être toujours le maitre, s'il ne transforme sa force en droit et l'obeissance en devoir. Rousseau.

§. 201.

Diese Vernunft gibt dem Menschen das in ihr selbst gegründete Gesetz vernünftiger Selbstthätigkeit, und das daraus entspringende unnachlässbare Recht des Gebrauchs seiner Vernunft, seiner moralischen Freiheit und seiner Unabhängigkeit von beliebigen Zwecken Anderer. (S. 121.)

§. 202.

Er kann in hypothetische Verhältnisse treten, positiven Gesetzen sich unterwerfen, soweit dieselbe dieser vernünftigen Selbstständigkeit nicht zuwider sind.

§. 203.

Ein solches Gesetz ist dasjenige, was den allgemeinsten Zweck des Staates, das der Sittlichkeit angemessene unter der Bedingung des öffentlichen Rechts zu erreichende Wohl des Ganzen enthält. (S. 188—190.) Der allge-
meine

meine vernünftige a) Wille kann sich dasselbe geben, und muß, wenn ein Recht unter vernünftigen freien Menschen dadurch begründet werden soll, vorausgesetzt werden.

a) Vergl. Aug. Wih. Rehberg Untersuchungen über die Französische Revolution, I. Th. S. 8.

§. 204.

Zum Zweck des Staates ist die höchste Gewalt ein nothwendiges Mittel, worüber sie einzig seyn, welches sie durch die Vereinigung ihrer Kräfte hervorbringen müssen (§. 163.).

§. 205.

Das positive, wiederum auf öffentlicher Anerkennung beruhende Grundgesetz, welches die Form der öffentlichen Verfassung und des Verhältnisses der einzelnen Theile zum Ganzen, und dadurch die Art und Weise bestimmt, wie die höchste Gewalt zum Zweck des Staates wirksam seyn solle, ist der lex fundamentalis des Staates.

§. 206.

Die Formen der Staatsverfassung lassen sich in unendlicher Verschiedenheit denken. Dennoch können sie in der Abstraction auf

dreyerley Ideale, die sogenannten drey einfachen Regierungsformen zurückgebracht werden.

§. 207.

Diejenige Verfassung, welche Einem das Recht der höchsten Gewalt überträgt, ist Monarchie. Diejenige, in welcher dieselbe Mehreren zukommt, ist Aristocratie. Diejenige, worinn dem Ganzen selbst die höchste Gewalt zukommt, ist Demokratie.

§. 208.

Verfassungen, welche aus Grundzügen verschiedener einfachen Regierungsformen zusammengesetzt sind, werden gemischte Regierungsformen genannt.

§. 209.

Souverain ist derjenige, welcher das ausschließliche Recht der unabhängigen höchsten Gewalt im Staate hat. Staaten, worinn kein Monarch die höchste Gewalt besitzt, werden Freystaaten (respublicæ) genannt.

§. 210.

Jede Regierungsform ist ein durch den allgemeinen Willen anerkanntes, (§. 205.) näher bestimmtes Mittel zum Zweck des Staates.

208. Sie begründet ein gegenseitiges Recht desjenigen, dem die höchste Gewalt zukommt, (des Regenten im allgemeinsten Verstande) und der Nation.

§. 211.

Der Regent hat das Recht einer, dem festgesetzten inneren Verhältniß der einzelnen Theile zum Ganzen (der Constitution) gemäßen, ungehinderten Wirksamkeit zum Zweck des Staates; ein Recht, das er durch die übernommene Pflicht erhält, unter der Bedingung öffentlicher, die Rechte Aller sicherstellender, Gerechtigkeit den Zweck des Staates zu erhalten und zu befördern.

§. 212.

Dagegen hat das Volk ein Recht auf die unzerstört zu erhaltende Grundlage der Staatsverfassung in der Maasse, wie solche durch das Wesen des Staates und durch Grundgesetze bestimmt worden.

§. 213.

Dieses Recht ist die Grundgewalt (nach einer sehr zweideutigen Benennung die reelle Majestät) des Volkes. Es ist ein Recht, welches die zu einer Nation vera

Bundene Menschen der Würde ihrer vernünftigen Natur gemäß nicht aufgeben können, weil der Eintritt in die Staatsvereinigung dadurch ein Verzicht jedes Einzelnen auf seine vernünftige Selbständigkeit, (§. 202.) Unterwerfung unter Willkühr würde.

§. 214.

In jeder Staatsverfassung bleibt dieses Recht dem Volke. Es beruht auf dem Recht Aller, sich in factische Verhältnisse unter gewissen Gesetzen zu begeben, welche die bleibende Grundlage dieses Verhältnisses seyn sollen. (§. 131. 151.)

§. 215.

Aber diese Grundgewalt des Volks ist keine Gewalt über den Inhaber der höchsten Gewalt, den Regenten; sie ist kein Recht die Verfassung des Staates eigenmächtig und einseitig zu ändern.

§. 216.

Sie ist nur das Recht der Nation auf der Erfüllung des Vertrags der bey jedem Staate wesentlichen, sowohl als positiv festgesetzten, Grundverfassung zu beharren, und wenn diese gestört werden oder aufhören sollte, vernünft-

rige Staatsverfassung zu seyn, sie in Verbindung mit dem Regenten zu ihrem Vernunftszweck zurück zu bringen.

§. 217.

Sie ist also von der höchsten Gewalt wesentlich verschieden, und ist keine Souverainetät des Volks, sondern nur ein in der Natur jedes Vertrags liegendes Gegengewicht auf einer wieder die Uebertretungen des gemeinschaftlichen Gesetzes auf der anderen Seite. Sie ist ein Gegengewicht wieder den Mißbrauch der höchsten Gewalt in Zernichtung der Selbstständigkeit des Einzelnen oder Aller der höchsten Gewalt gegenüberstehenden Mitglieder der Staatsgesellschaft.

§. 218.

Die höchste Gewalt (potestas civilis) als Mittel zum allgemeinen Wohl unter der Bedingung des allgemeinen Rechts ist an sich in ihrer Idee untheilbar.

§. 219.

Geschieht es, daß sie ganz oder theilweise nach ihren besonderen Gegenständen einem Individuum oder einer aus mehreren Einzelnen bestehenden moralischen Person verfassungsmäßig

mässig übertragen ist, so wird sie Oberherrschafft (Imperium) genannt.

§. 220.

Ist diese Oberherrschafft in Hinsicht auf den allgemeinen Endzweck des Staates im Ganzen Einem Subject übertragen, so ist sie imperium plenum, im Grunde personificirte höchste Gewalt im Ganzen. Besitzt Ein Subject nicht alle in der höchsten Gewalt liegenden Rechte, so ist es imperium minus plenum.

§. 221.

Ist das Subject der Oberherrschafft in der Ausübung an gewisse positive, von ihm nicht allein abhängende, Bestimmungen, also im Grunde an die Mitwirkung des Volks gebunden, so ist die Oberherrschafft eingeschränkt (imperium limitatum). Uneingeschränkt wird sie genannt, wenn sie keine als die natürlichen Gränzen durch den Zweck des Staates hat.

§. 222.

Ist die Oberherrschafft in ihrer Ausübung der höheren Verfügung eines Oberrn außer dem Staate unterworfen, so ist sie imperium do-

pendens, im entgegengesetzten Falle imperium
summum, independens.

§. 223.

Die Verwaltung der höchsten Gewalt mag
nun im einzelnen Falle vertheilt seyn, wie sie
will, so entsteht doch immer zuerst die Frage:
welches sind die Rechte der höchsten Gewalt,
und welches die Rechte des Volkes?

§. 224.

Erst alsdenn, wenn diese Frage durch Ent-
wicklung der aus dem Begriff des Staates ab-
zuleitenden Rechte erörtert ist, kann die An-
wendung dieser Grundsätze auf die Voraussetzung
einzelner Regierungsformen geschehen. (206.)

§. 225.

Der Inbegriff von Rechten und Verbind-
keiten, welche aus dem Begriff des Staates
fließen (197.), oder das System von Natur-
rechtsgrundsätzen, wodurch die Rechte des
Ganzen und das Verhältnis der einzelnen
Theile zum Ganzen in einem Staate bestimmt
werden, macht das allgemeine Staats-
recht (*ius publicum universale*) aus.

§. 226.

Staatswissenschaft (Politik) ist die

Lehre von der vortheilhaftesten Erreichung des Staates, Zweckes.

§. 227.

Sie ist in ihrer Anwendung der Bedingung öffentlicher Gerechtigkeit untergeordnet, und soll, wie ihr Gegenstand, die öffentliche Glückseligkeit der Sittlichkeit angemessen, d. h. ihre Anwendung soll nie mit eigennütziger willkürlicher Aufopferung eines Sittengesetzes verbunden seyn.

§. 228.

Sie kann nur zur wirklichen Erreichung einer sittlichmöglichen Glückseligkeit, und im Falle der Wahl zwischen mehreren nothwendigen Uebeln zu Beurtheilung des geringeren dienen a).

a) Vergl. v. Dahlberg über das Verhältnis der Moral und Politick. 1786. Garve über die Verbindung der Moral mit der Politick. 1788. Joh. G. Schloffer über Garvens Abhandlung der Frage: in wiefern es möglich sey die Moral des Privatlebens bey der Regierung der Staaten zu beobachten? Neues deutsches Musäum 1790. V. St. No. I.

b) Schreiben an Herrn Prof. Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten und den wesentlichen Unterschied des Wohlwollens und der Gerechtigkeit besonders bey der Regierung der Staaten von Ernst Ferd. Klein, Berlin, 1789.

§. 229.

Die Abhandlung des allgemeinen Staatsrechts zerfällt in zween Theile: 1) in den Umfang von Rechtsgrundsätzen, welche aus dem Begriff eines Staates an sich fließen; 2) in denjenigen Theil, welcher die Resultate der Anwendung dieser Grundsätze auf die Voraussetzung besonderer Regierungsformen enthält. (§. 224.) Jener ist das absolute, dieser das angewandte allgemeine Staatsrecht.

Erster Abschnitt.

Absolutes allgemeines Staatsrecht.

§. 230.

Der Zweck des Staates ist durch den allgemeinen Willen festgesetzt. (§. 203.) Er enthält das der Sittlichkeit angemessene Wohl des Ganzen unter der Bedingung öffentlicher Gerechtigkeit. Daher ist auch der Zweck jedes Einzelnen bey seinem Verhältnis zum Staate nicht seine individuelle, willkürlich zu beurtheilende Glückseligkeit. (§. 190.)

§. 231.

Dieser allgemeine Zweck, das Object eines uneigennütigen, allgemeinen vernünftigen Willens (§. 189. 190.) ist das oberste Gesetz aller Staatsvereinigung. Dasselbe enthält den unmittelbaren Folgesatz, daß Jeder seine empirische Existenz und Glückseligkeit der nothwendigen Anforderung des allgemeinen Wohls uneigennützig unterordne.

§. 232.

Aber die öffentliche Wirksamkeit zum Zweck des Staates ist und kann nicht gleich seyn, wann schon der Zweck an sich für alle der nemliche ist. Daher schon der Unterschied zwischen dem Subject der höchsten Gewalt, und zwischen den Einzelnen, welche regiert werden.

§. 233.

Dieser Unterschied begründet die Unterabtheilung des absoluten allgemeinen Staatsrechts in die Abhandlung der Rechte der höchsten Gewalt oder des Regenten und der Rechte des Volks oder des beherrschten Theils.

Erste Abtheilung.

Rechte der höchsten Gewalt.

§. 234.

Die höchste Gewalt hat das Recht, unter der Bedingung des öffentlichen Rechts die Grundlage der Staatsgesellschaft zu erhalten, (§. 184.) und das der Sittlichkeit angemessene Wohl des Staates durch Verfügung alles nothwendigen und nützlichen zu befördern.

§. 235.

Die höchste Gewalt ist, je nachdem sie bleibende Anordnungen im Staate gründet, oder für die Ausübung des Angeordneten im vorübergehenden Lauf der Dinge sorgt, constitutive oder executive Gewalt. Constitutive Gewalt liegt daher als ein Theil der höchsten Staatsgewalt keineswegs in der Grundgewalt des Volks (§. 214. f.)

§. 236.

Die höchste Gewalt hat mehrere untergeordnet, allgemeine Gegenstände der Besorgung vor sich, nach welchen sie in einzelne Befug-

nisse abgesondert wird, die man **Hohheits-** oder **Majestätsrechte** nennt.

§. 237.

Die Gegenstände dieser einzelnen **Hohheits-**rechte gehören nicht selten vor die anordnende sowohl als vor die ausübende Gewalt. Daher läßt sich auch die Gränzlinie nicht anders als durch positive Vorschrift (und vielleicht dadurch nicht einmal für alle Fälle genugthuend!) bestimmen, welche **Hohheitsrechte** diesem oder jenem Theil der höchsten Gewalt, wann sie wirklich getrennt sind, angehören sollen.

§. 238.

Unläugbar ist es eines der nothwendigen Mittel zum Zweck des Staates, die Handlungen des Bürgers in Uebereinstimmung mit demselben zu setzen. Das Recht die Handlungen der Bürger nach dem Zweck des Staates durch bekanntgemachte Regeln ihrer Verhältnisse zu bestimmen, oder die gesetzgebende Gewalt ist ein Theil jener höchsten Gewalt.

§. 239.

Der allgemeine Wille hat sich das allgemeinste Gesetz des Staates, das den Zweck desselben enthält, gegeben. Indem er den Zweck

anerkannt hat, hat er auch die Mittel zu demselben zugestanden.

§. 240.

Daher ist das Recht Gesetze zu geben, wenn nicht positive Verfassung etwas Anderes hierüber bestimmt, demjenigen übertragen, dem der ganze Umfang von Mitteln zum Zweck des Staates in der höchsten Gewalt anvertraut ist.

§. 241.

Der Maasstaab des Gesetzgebers kann in diesem Falle kein anderer seyn als dieser: den Staatsbürgern solche Gesetze zu geben, von welchen er vernünftiger Weise anzunehmen beaufugt ist, daß sich die Bürger solche selbst aufliegen können, oder welche in dem Zweck des Staates liegen.

§. 242.

Der Zweck positiver Gesetze ist Schutz der vernünftigen Selbstständigkeit Aller durch öffentliches, näher bestimmtes, Recht; Hinwegräumung öffentlicher Hindernisse allgemeiner Sittlichkeit durch das Verbot solcher Handlungen, wann sie auch gleich dem Naturrecht nicht zuwiderlaufen, und Beförderung des allgemeinen Wohls im Ganzen.

§. 243.

Solchen Gesetzen kann sich die Vernunft eines Jeden unterwerfen; sie wird dazu ge-
 nöthiget, weil sie die Vernunftmäßigkeit der
 beiden ersten Zwecke an sich einsehen; (S. 183.
 186. 192.) und weil, indem sie Gesetze zum
 sittlich möglichen allgemeinen Wohl als der
 Vernunft angemessen anerkennt, sie das Ur-
 theil über die Beziehung der einzelnen Hand-
 lungen und Verhältnisse auf das Wohl des
 Ganzen demjenigen vernünftiger weise überlas-
 sen muß, der dasselbe zu übersehen im Stande
 ist.

§. 244.

Nur Handlungen können von dem Gesetz-
 geber bestimmt werden, und zwar Handlungen
 im rechtlichen Sinne (S. 24.) als äussere Er-
 scheinungen des Willens, niemals Gesinnungen
 oder Ueberzeugungen. (S. 104.)

§. 245.

Aber eine jede Handlung, welche auf öffent-
 liche Gerechtigkeit oder auf das sittlich mögliche
 Wohl des Ganzen unmittelbar bezogen werden
 kann, ist ein Gegenstand positiver Gesetzgebung.

§. 246.

Die Frage: wie weit der Gesetzgeber von dem Naturrecht abweichen könne? kann nur mit Unterscheidung beantwortet werden.

§. 247.

Er ist der Stellvertreter des vernünftigen allgemeinen Willens, welchem die Vernunft das unnachlassbare Gesetz auflegt, in keinem Verhältnis die vernünftige Selbstthätigkeit, die moralische Freyheit, und die Unabhängigkeit jedes Menschen von Behandlung seiner als blossen Mittels zu beliebigen Zwecken Anderer zu zerstören. (§. 202.)

§. 248.

Diesem Zweck entspricht das natürliche Gesetz der Gerechtigkeit und das öffentliche Recht des Staates. Aber dieses bestimmt auch näher, wo in Collisionen zwischen dem Wohl des Ganzen und dem des Einzelnen die uneigennützigte Aufopferung des Letztern, aber nicht zu bloß beliebigen Zwecken, gefordert werden könne. (§. 47. 51. 231.)

§. 249.

Im hypothetischen Naturrechte kann der Gesetzgeber dasjenige, was aus den Begriffen

einzelner Rechtsverhältnisse wesentlich stieß, nicht aufheben, wohl aber die Voraussetzung dieses oder jenes Rechtsverhältnisses unmöglich machen.

§. 250.

Er kann Zusätze zur Bestimmung dieser Rechtsverhältnisse hinzufügen, welche nicht in dem Begriffe derselben liegen. Ja er kann die Zahl derjenigen Verhältnisse, welche dem öffentlichen Zwangsrecht unterworfen seyn sollen, vermehren.

§. 251.

Seine Gesetze können öffentliche Verfassung des Ganzen, (soweit dieselbe nicht durch Fundamentalgesetze bereits bestimmt ist) und können Verhältnisse Einzelner gegen den Einzelnen zum Gegenstand haben, und nach diesem Object Staats- oder Privatrechtsgesetze seyn.

§. 252.

In Absicht auf ihre Wirkung sind bürgerliche Gesetze gebietend, (*leges constitutivae*) verbietend, (*prohibitivae*) gestattend, (*permissivae*.)

§. 253.

§. 253.

Der vernünftige Wille des Gesetzgebers, daß etwas Recht seyn solle, muß erklärt werden. Wird diese Willenserklärung ausdrücklich bekannt gemacht, so heißt diese Handlung Promulgation des Gesetzes.

§. 254.

Ob aber auch im allgemeinen Staatsrechte an sich ein Gewohnheitsrecht, d. h. eine stillschweigende Willenserklärung des Gesetzgebers, daß Etwas Recht seyn solle, als verbindend gedacht werden könne, ohne eine voraus geschehene Erklärung des Gesetzgebers, woran man seine stillschweigende Genehmigung eines Gewohnheitsrechts zu erkennen habe, anzunehmen? ist eine nicht zu übergehende Frage.

§. 255.

Verfügungen des Gesetzgebers durch Handlungen, welche unmittelbar den Ausdruck seines intentirten Willens selbst enthielten, würden zu der ausdrücklichen Willenserklärung des Gesetzgebers durch Worten gleiche Handlungen gehören; vorausgesetzt, daß solche Verfügungen geschickt wären, die festgesetzte Gültigkeit

dieser Regel nicht nur in den vorgekommenen Fällen, sondern für immer, auszudrücken. (§. 132.)

§. 256.

Eine stillschweigende Willenserklärung des Gesetzgebers; daß Etwas Recht seyn solle, könnte nur dann angenommen werden, wenn derselbe Handlungen vorgenommen hätte, welche entweder die Absicht, eine gesetzliche Regel gelten zu lassen, oder einen Vernunftwiderspruch enthielten.

§. 257.

Zu einem solchen stillschweigend gegebenen Gesetz oder Gewohnheitsrecht würden also 1) zuerst Handlungen Anderer erfordert, welche 2) zu verschiedenen Zeiten wiederholt, 3) gleichförmig in der Richtung nach einer als gültig vorausgesetzten Regel geschehen, 4) in dieser Beziehung jedesmal dem Gesetzgeber bekannt, 5) von diesem als rechtmäßig zugelassen worden, und 6) unter allen diesen Bestimmungen zur öffentlichen Wissenschaft da, wo die Regel gelten soll, gekommen wären.

§. 258.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine still-

Schweigende Willenserklärung des Gesetzgebers oder ein Gewohnheitsrecht denkbar. Ist die- selbe wirklich so geschehen, so ist sie, wie je- des Gesetz verbindend. Auch als neueres still- schweigend gegebenes Gesetz hebt die Gewohn- heit das ältere ausdrücklich festgesetzte Recht (ius scriptum) auf, wenn gezeigt werden kann, daß der entgegengesetzte Wille des Gesetzgebers vorausgesetzt, und diese Voraussetzung von ihm zugegeben worden sey.

§. 259.

Jede positive Gesetzgebung ist der Unvoll- kommenheit unterworfen, bey Verordnungen in's Ganze für einzelne Fälle öfters zu allge- mein, für mehrere Fälle durch Bestimmung eines einzelnen zu speciell, und dadurch für die Anwendung zweifelhaft zu werden. Öf- ters kommt noch Dunkelheit anderer Art hinzu.

§. 260.

In allen diesen Fällen ist Verdeutlichung des im Gesetz dunkel ausgedrückten Zwecks, Interpretation, nothwendig.

§. 261.

Geschieht sie vom Gesetzgeber selbst, so ist sie authentisch, und zwar entweder

§ 2

ausdrücklich, oder usuell, durch stillschweigende Genehmigung einer herkömmlichen Deutung seines Willens. (§. 257.)

§. 262.

Die Interpretation kann auch von einem Dritten aus Gründen und nach Regeln der Kunst geschehen; dann ist sie doctrinell. Selbst als Hülfsmittel der authentischen Interpretation kann ihr Gebrauch im Staate nothwendig werden.

§. 263.

Zuerst beschäftigt sich die doctrinelle Interpretation mit der Richtigkeit der Gesetzbefunde im Ganzen sowohl als in einzelnen Theilen, oder mit Prüfung der äusseren Beschaffenheit des Gesetzes, und dann ist sie kritisch.

§. 264.

Oder sie ist Erörterung des Inhalts der Gesetze, Exegese.

§. 265.

Beschäftigt sich diese zunächst mit dem Wortausdruck des Gesetzes, so ist sie grammatisch — zunächst mit dem Zweck des Gesetzes, so ist sie logisch.

§. 266.

Der Grundsatz dieser Interpretation ist, das Gesetz so auszulegen, daß es keinen Widerspruch gegen seinen vernünftigen Zweck enthalte. Ein Mittel für dieselbe ist Erforschung der inneren und äusseren Veranlassungen zur Entstehung des Gesetzes.

§. 267.

Ist nach dieser Untersuchung der Zweck des Gesetzes eingeschränkter, als der Wortausdruck ihn enthält, so muß die Erklärung restrictiv seyn. Ist der Zweck des Gesetzes allgemeiner, als die Worte ihn angeben, so wird die Erklärung extensiv oder analogisch. Ist eine Dunkelheit anderer Art erläutert, so ist die Interpretation bloß erklärend.

§. 268.

Die höchste Gewalt hat nicht nur das Recht, Gesetze zu geben, sondern ihr steht auch die vereinigte Gewalt Aller zu Gebot, um den Gesetzen Nachdruck zu verschaffen; sie hat das Vollstreckungsrecht (*potestas executoria*).

§. 269.

Der Staat hat die Sicherstellung der

Rechte des Einzelnen übernommen, und gibt denselben durch zweckmäßige Anstalten höhere Sicherheit. Dazu ist die richterliche Gewalt ein Mittel, welche ein Ausfluß der höchsten Gewalt und das Recht ist, Streitigkeiten über Rechte nach den Gesetzen zu prüfen und zu entscheiden.

§. 270.

Die höchste Gewalt hat das Recht, diesen Theil ihrer Befugnisse durch besonders geordnete Anstalten auszuüben, und das Verhältniß der streitenden Theile während des Rechtsstreits zu bestimmen. Dieses ist ein Gegenstand des Privatrechts; die Anordnung der Gerichts- oder Justizverfassung (res iudiciaria) betrifft die öffentliche Verfassung im Ganzen.

§. 271.

Die höchste Gewalt hat nicht nur das Recht, die richterlichen Entscheidungen über das Mein und Dein, soferne von Erhaltung oder Ersatz desselben die Frage ist, durch öffentlichen Zwang zum Vollzug zu bringen. Sie kann auch auf diejenigen Fälle, wo unmittelbar das öffentliche Wohl allein oder zu

gleich mit den Rechten des Einzelnen verletzt wird, den Gebrauch ihrer Macht ausdehnen,

§. 272.

Sie hat das Recht, Störungen der öffentlichen Freyheit (§. 195.) und des der Sittlichkeit angemessenen allgemeinen Wohls auf eine mit der sittlichen Freyheit des Bürgers vereinbare Weise so viel möglich zu verhindern.

§. 273.

Wo blosser Verbote nicht hinreichen, solche öffentlich schädliche Uebertretungen zu verhindern, da ist die Gesellschaft des Staates und die höchste Gewalt, die ihre Rechte vertritt, im Falle der Vertheidigung gegen solche ihr wirklich zugesügt werdende Uebel. (§. 110. 165.)

§. 274.

Sind es Uebel, welche die öffentliche Sicherheit, diese erste Bedingung selbst der sinnlichen Existenz eines Staates zerstören, und von bleibenden nicht wiederherzustellenden Folgen für das Ganze sind, so hat die Gesellschaft des Staates, so wie jeder Einzelne das Recht, jeden wirklich bevorstehenden Angriff auf ihre Freyheit durch den Gebrauch beständig berei-

ter Vertheidigungsmittel solche Verletzungen soviel möglich von sich abzuwenden.

§. 275.

Sind es aber Verletzungen, welche nicht unmittelbar die öffentliche Sicherheit zerstören; oder sind es auch solche, die aber gleichwohl durch beständig wirksame Vertheidigungsanstalten dennoch nicht abgehalten werden können, so ist in beyden Fällen die Frage sehr wichtig, wozu nun der Staat befugt sey?

§. 276.

Der Gesetzgeber betrachtet auch hier den Menschen, wie er ist, und führt ihn, so viel möglich dahin, was er seyn soll.

§. 277.

Der Mensch bedarf öfters neben den sittlichen Beweggründen auch sinnlicher Triebfedern zu seinen Unterlassungs- und Begehungs-Handlungen. So wie die voraussehende Folge des rechtmäßigen Zwangs bey vielen die Stütze des Rechts ist, so kann auch hier ein voraussehendes Uebel als gesetzliche Folge einer Verletzung des öffentlichen Wohls von solchen Vergehungen abhalten.

§. 278.

Hier ist schon die Wahl zwischen mehreren Uebeln nothwendig. (S. 47. f.) Aber auch hier ist schon der allgemeine Wille vernünftigerweise genöthiget, solche Mittel als gültig anzuerkennen, welche, als geringere Uebel, die Summe des moralischen und physischen Uebels in der Gesellschaft vermindern.

§. 279.

Die Gesellschaft im Ganzen hat ein Recht auf die ungestörte Erhaltung des der Sittlichkeit angemessenen allgemeinen Wohls. So wie jeder Einzelne durch Verletzung eines Rechts des Andern die Folge des gerechten Zwangs sich zuzieht; so kann auch die Gesellschaft gegen ihre Glieder, welche die öffentliche Ordnung stören, Zwang gebrauchen, vorausgesetzt, daß dieser Zwang einen Zweck haben könne.

§. 280.

Wey dem Einzelnen, welcher beleidiget worden, ist der Zweck des Zwanges Wiederherstellung seiner Freyheit durch Zurückgabe oder Vergütung des entzogenen Gutes. Ist aber die öffentliche Ordnung bereits verletzt

worden, so ist wenigstens die Wiederaufhebung des geschehenen Uebels unmöglich.

§. 281.

Aber der Zwang ist auch rechtmäßig, nicht nur zur Zurückgabe des entzogenen Gutes, sondern auch zur Vergütung. Diese ist möglich, sobald irgend ein Object gegeben werden kann, welches das durch die Uebertretung geschehene Uebel zwar nicht aufheben, aber insoferne es zu Beförderung des allgemeinen Wohls tauglich ist, ein Gegenstand der Genugthuung für die beleidigte Gesellschaft werden kann.

§. 282.

Für den Zweck des Staates ist es förderlich, wenn für Menschen, welche die Achtung für's Gesetz von Vergehungen nicht abhalten kann, ein durch Sinnlichkeit verstärktes öffentliches Abhaltungsmittel aufgestellt, und dadurch zugleich als Gegenstand der Genugthuung erkannt wird, welche von dem Uebertreter der öffentlichen Ordnung gefordert werden kann.

§. 283.

Strafe oder eine sinnlich, nachtheilige, gesetzliche Folge der Uebertretung positiver Ges

seze ist ein solches Mittel von Verbrechen abzuhalten, und als solches ein Gegenstand der rechtmäßigen Genugthuung für die beleidigten Rechte des Staates.

§. 284.

Durch die Zweckmäßigkeit dieses einzig übrig bleibenden Abhaltungsmittels (§. 275.) wird also zugleich der Gegenstand der rechtmäßigen Genugthuung bestimmt, die der Staat fordern kann.

§. 285.

Hierbey wird aber nothwendig vorausgesetzt, daß die Strafe, als Mittel von Vergehungen abzuhalten unter die vorgeschriebenen Beweggründe der geselligen Handlungen für die Freyheit Aller durch die bürgerliche Gesetzgebung versetzt werde; und daß sie, um vollzogen zu werden, für den wirklichen Uebertreter des Gesetzes schon zuvor als öffentliches Abhaltungsmittel existirt habe.

§. 286.

Aber auch nur auf freywillige Handlungen d. h. auf Erscheinungen des Willens das Gesetz zu übertreten, welche in die angefangene oder

vollendete That übergegangen sind, kann die Strafe angewandt werden.

§. 287.

Ein solches Gesetz, sich zur einzig möglichen Genugthuung für die beleidigten Rechte der Staatsgesellschaft der Aufopferung eines sinnlichen Gutes zu unterwerfen, welche die Erhaltung des Ganzen unter Menschen, wie sie sind, sogar nothwendig macht, kann der Gesetzgeber Allen auferlegen.

§. 288.

Der Grund des Strafrechts kann nicht Vertheidigung gegen bevorstehende Verletzungen seines Zweckes seyn. Denn, wenn die Strafe Folge einer geschenehen Verletzung seyn soll, so fällt sie gegen diese, als nicht mehr bevorstehend, hinweg.

§. 289.

Genugthuung für die verletzten Rechte des Staates durch Vollziehung eines Uebels an dem Verbrecher zur Abhaltung Aller von künftigen Vergehungen ist vielmehr der einzige Grund des Strafrechts. Diese Abhaltung aber von künftigen Vergehungen,

Soweit dieselbe möglich erreicht werden kann, ist der Zweck der Strafe.

§. 290.

Strafen setzen Gesetze voraus, durch welche der Gesetzgeber, um Vergehungen zu verhindern, festsetzt, wann und wie der Staat für Verletzungen des allgemeinen Wohls Genugthuung nehmen werde. Er kann bloße Verletzungen des allgemeinen Wohls im Ganzen, er kann aber auch Verletzungen Einzelner, welche zugleich unmittelbare Verletzungen des Ganzen sind, zum Gegenstand seiner Strafgesetze machen. Jede Uebertretung eines Strafgesetzes heißt sodann ein Verbrechen (delictum).

§. 291.

Strafen müssen um ihres Zweckes nicht zu verfehlen, vollstreckt, und dazu müssen Anordnungen getroffen werden. Das Recht der höchsten Gewalt Strafgesetze zu geben, die Art ihrer Anwendung zu bestimmen, und dieselbe zu vollstrecken, oder das Recht der gesammten Mittel zum Zweck der Strafen heißt die *Eriminalgewalt* a).

a) Der Inbegriff von wirklichen Anordnungen eines Staates gegen Verbrechen heißt sein *Eriminalwesen*.

§. 292.

Die Strafe ist Aufopferung eines sinnlichen Gutes des Einzelnen für die Erhaltung des Ganzen (§. 241) als gesetzliche Folge für die beleidigten Rechte des Staates. (§. 289.) Soweit nun Strafen als Abhaltungsmittel geringeres Uebel und nothwendig für die Erhaltung des Staates sind, soweit ist jede Aufopferung, also selbst des Lebens, rechtmässig, die der Staat von einem Verbrecher fordert, für welchen diese nemliche Aufopferung selbst zuvor gesetzlicher Abhaltungsgrund seyn sollte a).

a) Beccaria dei delitti e delle poene. Neap. 1768.
Vergl. Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlung, und Finanzwissenschaft I. Th.

Ueber die Abschaffung der Tortur. Wien, 1775.

§. 293.

Wer das Recht hat zu strafen, muß auch die Mittel haben. Ist nun aber die peinliche Frage (Tortur) d. h. Gebrauch körperlicher, Schmerzen bringender, Gewalt zu Untersuchung der Wahrheit, ein solches rechtmässiges Mittel?

§. 294.

Die Strafe soll gerecht seyn, d. h. sie soll

auf die passendste Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Fall sich gründen. Hier hat der Staat, um selbst gerecht gegen den Verbrecher zu seyn, die Pflicht und das Recht Wahrheit d. h. die genaueste Angabe der das Verbrechen begleitenden Umstände, von ihm zu fordern.

§. 295.

Dies setzt aber voraus, daß derselbe das Verbrechen erwiesenermaßen begangen habe, also bestimmt das Subject sey, von welchem Wahrheit gefordert werden könne (§. 115. 165). Aber ohne diese Voraussetzung Wahrheit zu fordern, und einem nicht erwiesenen Verbrecher ein Uebel zufügen, das ihm, wenn er unschuldig wäre, nicht mehr vergütet werden könnte, würde Ungerechtigkeit seyn.

§. 296.

Dagegen ist die Tortur gegen denjenigen nicht ungerecht, gegen welchen der Staat durch seine begangene That ein Recht auf nähere Angabe der Wahrheit über die beyden Fragen hat: wie das Verbrechen begangen worden? wer die Mitgenossen desselben gewesen seyen? a)

a) und in der Ausübung wird die peinliche Frage auch

dann nicht zur Ungerechtigkeit werden, wenn sie durch keine betäubende Gewalt geschieht, und wenn dabey in die Fragen keine Antworten gelegt werden, die der Inquisit im Augenblick des Schmerzens unüberlegt ergreifen könnte.

§. 297.

So wie der Staat Unterlassungshandlungen durch Strafen befördern kann, so ist er auch befugt, die Triebfeder der Belohnung zu gebrauchen, um Begehungshandlungen zu veranlassen.

§. 298.

Was nun der Buchstabe des Gesetzes im blossen System der Rechte des Einzelnen gegen den Einzelnen, und des Ganzen gegen Einzelne, besonders gegen Verbrecher ausspricht, das ist strenges Recht (*ius strictum*).

§. 299.

Aber vernunftwiedrig ist es gleichfalls nicht, daß der positive Gesetzgeber die Ausübung des strengen Rechts selbst so bestimme, daß sie so wenig als möglich mit der Pflicht streite, die dem Rechthabenden zugleich neben seinem Recht obliegt a).

a) Vergl. Schaumanns Naturrecht S. 141. 155.

§. 300.

So kann die Gesetzgebung selbst Aussprüche
des

des öffentlichen Zwangsrechts dadurch mildern, daß sie die Art der Anwendung des Gesetzes durch Ausübung der Rechte in Hinsicht auf die Ereignisse einzelner Fälle näher bestimmt; die Bedingungen, unter welchen Rechte in aller Strenge Statt finden sollen, näher festsetzt; die Fälle der Ausnahmen vom strengen Recht unter höhere Regeln bringt, und selbst diese wiederum einander bedingungsweise unterordnet.

§. 301.

Ja es kann sogar in Verhältnissen Einzeler gegen Einzelne nicht Alles nach blossem strengen Recht entschieden werden; weil selbst die Gesetzgebung durch Verordnungen a priori nicht in's Innerste des Zusammenhangs einzelner wirklichen Verhältnisse eindringen kann. Hier, wo nun Jeder ein Recht behauptet, und Keiner im strengsten Verstande allein Unrecht hat, kann keine bestimmte Regel der Ausgleichung festgesetzt werden, als nach genauer Abwägung aller Umstände zu entscheiden. Und was ist dis anders, als vom Gesichtspunct der Gerechtigkeit ausgehen, die jeder Rechtshabende zugleich hat?

§

§. 302.

Noch mehr aber wird dieses Ermessen der einzelnen Umstände bey Beurtheilung rechtlicher Thatsachen da nothwendig, wo Rechte des Ganzen gegen Verbrecher eintreten.

§. 303.

Die Strafe gründet sich auf Imputation, (S. 286.) und setzt die sorgfältigste Beurtheilung des Grades der Moralität bey jedem Verbrechen voraus. Hier geht wiederum die Pflicht dem Rechte voran, und begründet dasselbe, nach Regeln der Imputativität die Verbrechen zu bestrafen.

§. 304.

Daher muß der Gesetzgeber, um gerecht zu bleiben, die Strafen nach dem Maas des Bosheit vermehren, vermindern, und dem Richter, der die Genugthuung für das Ganze im einzelnen Falle nach dem Gesetze bestimmt, die Pflicht der Erwägung der einzelnsten factischen Bestimmung jedes Verbrechens auslegen.

§. 305.

In allen diesen Fällen tritt Billigkeit ein, oder Bestimmung des öffentlichen Rechts

nach dem Gesichtspunct der Pflicht des Rechtshabenden.

§. 306.

Ist sie in gesetzlichen Regeln in's System der bürgerlichen Rechte und Pflichten verwebt, so ist sie gesetzliche Billigkeit, und ist so, dann die bestimmte Richtschnur des Verhaltens für denjenigen, der im Namen des Inhabers der höchsten Gewalt rechtliche Thatsachen zu beurtheilen hat, Richter in Civil- oder peinlichen Fällen ist.

§. 307.

Ist sie dem eigenen Urtheil des Letztern überlassen, so ist sie richterliche Billigkeit.

§. 308.

Diese kann nur da entscheidend seyn, wo in Civilfällen die Gränzlinie des strengen Zwangsrechts nicht mehr bestimmbar ist, (S. 301.) (*arbitrium iudicis ex aequo et bono*) in peinlichen Fällen, um den a priori nicht zu bestimmenden Grad der Moralität des Verbrechens in den einzelnsten Bestimmungen desselben zu prüfen, und besonders dann, wenn die Frage: wie gekraft werden soll? dem Ermessen des Richters überlassen ist. a).

- *) Ernst Ferd. Klein über die Billigkeit bei Entscheidung der Rechtsfälle in f. Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten I. Th. S. 457.

§. 309.

Der höchsten Gewalt liegt die fortwährende Sorge für die Zweckmäßigkeit der Gesetze ob. Sie kann daher auch von den allgemeingefassten Regeln der Gesetzgebung nach dem eingeschränkten Zweck des Gesetzes Ausnahmen machen.

§. 310.

Sie kann bis in peinlichen Fällen durch die Erklärung, daß sie ein Strafgesetz als zu strenge auf ein vorliegendes Verbrechen nicht für anwendbar halte, wann gleich der bestimmte Wortausdruck des Gesetzes den Richter dazu verbände, durch Begnadigung a).

- a) Vergl. dagegen Feder über das Recht zu begnadigen als Anhang zu Wedekind über das Interesse der Natur- und allgemeinen Staatsrecht. (oben S. 81 N. a.)

§. 311.

Auch in bürgerlichen Verhältnissen kann sie sie zum allgemeinen Wohl in besondern Fällen Ausnahmen von der Regel des Gesetzes festsetzen. Eine bleibende Ausnahme vom gemeinen Recht für gewisse Gattungen ausgenom-

stener Subjecte (ius singulare); eine Ausnahme vom gemeinen Recht von einer gewissen Fortdauer für einzelne Subjecte, (privilegium) und endlich eine Ausnahme vom Gesetz für den einzelnen Fall (dispensatio) sind Beispiele solcher Verfügungen.

§. 312.

Die höchste Gewalt hat das Recht, jede Gefahr vom Staate soviel möglich abzuwenden. Daher muß sie auch das Recht haben, Einsicht von allen Verhältnissen im Staate zu nehmen, welche an sich schon ihrer Natur nach oder im besonders eintretenden Fall für das Wohl des Staates gefährlich seyn können (ius supremæ inspectionis).

§. 313.

Sie hat das Recht zu fordern, daß kein Verhältnis Einzelner und keine Gesellschaft im Staate dem Zweck des Staates zuwiderlaufe, daß der Zweck jeder besondern Gesellschaft im Staate dem allgemeinsten Zweck des Staates untergeordnet bleibe.

§. 314.

Eben dieser Grundsatz bestimmt auch das Verhältnis der Kirche zum Staate.

§. 315.

Religion an sich betrachtet ist jede Summe von Sätzen über das Daseyn Gottes und das Verhältniß des Menschen zu demselben. Subjectiv betrachtet ist sie die Vorstellungsart jedes Einzelnen über Erkenntnis und Verehrung Gottes.

§. 316.

Der Zweck jeder Religion ist, wenn sie diesen Namen verdienen soll, Mittel zur sittlichen Bredlung des Menschen zu seyn. Als solches ist sie einzig dem freyen Vernunftgebrauch jedes Einzelnen überlassen. (S. 105.) In diesem unbedingten Rechte der Menschheit liegt das Recht der unabhängigen Selbstbestimmung seiner religiösen Ueberzeugungen, der Gewissensfreyheit.

§. 317.

In dieser Beziehung ist die Religión einzig die Sache jedes Einzelnen. Aber sie kann auch zur gemeinschaftlichen Angelegenheit Mehrerer unter sich werden, die Gottheit den Bedürfnissen ihres Verstandes und Herzens gemäß auf eine mehr oder weniger verfinnlichte Weise gemeinschaftlich zu verehren.

§. 318.

Soll nach diesem freyen Entschlus Mehrerer eine äussere Gottesverehrung gemeinschaftlich unter ihnen seyn, so ist eine übereinstimmende Form dieser Gottesverehrung nothwendig; und soll diese Form übereinstimmend seyn, so müssen auch durch das gemeinschaftliche Urtheil Aller die Religionsgrundsätze anerkannt seyn, nach welchen diese Form bestimmt ist.

§. 319.

Eine Gesellschaft mehrerer Menschen zu gemeinschaftlicher äusserer Gottesverehrung nach einer übereinstimmenden Form heist eine Kirche.

§. 320.

Dieser Zweck der Gesellschaft ist das gemeinschaftliche Gesetz, das sich dieselbe auflegt. Ihn zu erreichen mus ihr auch das Recht der Mittel zustehen. Der Innbegriff von Rechten der Kirche zu Erhaltung und Beförderung ihres Zwecks heist die Gesellschafts-, oder Collegialgewalt der Kirche (*potestas ecclesiastica*).

§. 321.

In dieser Collegialgewalt der Kirche liegt die Befugnis, den gemeinschaftlich anerkannten Religionsgrundsätzen gemäß die Form der einzelnen kirchlichen Religionshandlungen zu bestimmen (ius liturgicum).

§. 322.

Der Geist jeder vernünftigen Gottesverehrung besteht nicht im Gebrauch der Formen, sondern in der steten Vergegenwärtigung der Religionslehren selbst zum Behuf ihrer sittlichen Anwendung.

§. 323.

Dies zu befördern kann die Kirche mit einzelnen Mitgliedern den Vertrag schliessen, daß dieselbe das Geschäfte des Lehrvortrags der Religionsgrundsätze übernehmen, welche das gemeinschaftliche Urtheil als die Grundlage der äusseren Gottesverehrung anerkannt hat.

§. 324.

Dieser Innbegriff von Religionsgrundsätzen, welche die Grundlage der gemeinschaftlichen Gottesverehrung ausmachen, ist das Symbol der Kirche.

§. 325.

Dem Lehrer in der Kirche ist es überlassen, die einzelnen Theile des Lehrbegriffs auf die ihm angemessen scheinende Art zu erläutern. Aber solange das gemeinschaftliche Urtheil Aller die Grundlage dieses Lehrbegriffs nicht aufgehoben hat, so lange bricht der Lehrer, der dagegen lehrt, den Vertrag, wodurch er das Geschäfte dieses Lehrvortrags übernommen hat.

§. 326.

Die Gesellschaft der Kirche ist an sich eine gleiche Gesellschaft, deren Entstehung und Fortdauer vom freyen Willen Aller wesentlich abhängt, weil sie Folge der veränderlichen, keiner Oberherrschaft unterworfenen, Ueberzeugung ist.

§. 327.

Die gesellschaftlichen Handlungen müssen nach dem Zweck der Gesellschaft bestimmt werden. Von der Gesellschaft der Kirche hängt es ab, wem sie das Recht dieselbe zu bestimmen oder die Ausübung der Kirchengewalt übertragen will.

§. 328.

Der weltliche Regent hat als solcher in dieser Gesellschaft zur Gottesverehrung keine

nen Vorzug. Aber als Stellvertreter der höchsten Gewalt hat er, er sey Mitglied einer Kirche oder nicht, das Recht, zu hindern, daß diese Gesellschaft dem Zweck des Staates nicht nachtheilig werde (*ius maiestaticum circa Sacra.*)

§. 329.

Er hat das Recht, einer Kirche, deren Grundsätze dem Zweck des Staates, des der Sittlichkeit angemessenen allgemeinen Wohls widersprechen, die Existenz als Gesellschaft zu versagen, ohne den Glauben des Einzelnen an diese Sätze vor seine Gewalt zu ziehen.

§. 330.

Er hat das Recht, eine kirchliche Gesellschaft, wenn sie mit dem Zweck des Staates nicht im Widerspruch steht, nicht nur aufzunehmen, sondern auch derselben, wenn sie diesem vorzüglich entspricht, vorzügliche Rechte vor anderen Kirchen im Staate einzuräumen.

§. 331.

Hat die Kirche das Recht einer solchen gesellschaftlichen Gottesverehrung, daß diese Gesellschaft auch als öffentliche Gestalt im Staate aufgestellt ist, so hat sie öffentliche Religionsübung (*exercitium religionis publi-*

cum). Ist sie bloß gestattete Anstalt Einzelner zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung unter sich, so hat sie Privatreligionsübung (*exercitium religionis privatum*).

§. 332.

Das Recht der höchsten Gewalt, die Zulässigkeit einer kirchlichen Religion und die Art ihrer Ausübung zu bestimmen, ist das *ius reformandi*.

§. 333.

Sobald die Kirche genehmigte Anstalt im Staate ist, so hat sie Theil an dem öffentlichen Recht und eine Ansprache auf den Schutz des Staates, welcher die Pflicht und das Recht dieses Schutzes (*advocatia ecclesiastica*) auf Seiten der höchsten Gewalt entspricht.

§. 334.

Auch über die bereits bestehende kirchliche Gesellschaften im Staate hat die höchste Gewalt das Recht zu wachen, (§. 312) daß dieselbe beständig im richtigen Verhältnis mit dem Wohl des Staates bleiben (*ius supremæ inspectionis*).

§. 335.

Wenn aber auch die Kirche dem Subject der höchsten weltlichen Gewalt die Ausübung

ihrer Collegialgewalt überträgt, so bleiben dabey immer die wesentlichen Voraussetzungen unverändert, auf welche das Verhältnis jedes Einzelnen zur Kirche und das ganze Band dieser Gesellschaft sich gründet. (S. 317. 326.)

§. 336.

Die Gesellschaft hat auf das Recht ihrer Denk- und Gewissensfreyheit und das daraus entspringende Recht des eigenen, von aller fremden Vorschrift unabhängigen, Urtheils über Religion nicht Verzicht gethan, sondern sie hat bloß die Gültigkeit eines angenommenen Lehrbegriffs als der Grundlage der gesellschaftlichen Verbindung mit dem Regenten zugleich anerkannt.

§. 337.

Schon die theoretischen Wahrheiten einer Religion sind an sich keine Gebote der practischen Vernunft, wann gleich der Beweis der Möglichkeit dieser Religion auf ihrer Uebereinstimmung mit dem Sittengesetz beruht. Eben daher sind sie auch kein Gegenstand einer positiven Vorschrift, von welcher man annehmen könnte, daß die Vernunft als dem von der positiven Gesetzgebung des Regenten sancirten Ausdruck

eines allgemeinen Willens sich unterwerfen wolle a).

a) Ja selbst die practischen Wahrheiten jeder Religion, welche jedoch immer einen theoretischen Theil derselben oder gewisse gegebene Sätze voraussetzen, sind hier (S. 315.) im Verhältnis des Menschen gegen Gott kein Gegenstand gesellschaftlicher Vorschrift oder gar eines damit verbundenen Zwanges, weil ihr Zweck in dieser Richtung Heiligung und nicht bloß Rechtmäßigkeit der Erscheinungen des Willens ist.

§. 338.

Einseitig kann diesemnach der Regent, auch wenn ihm die ausübende Gesellschaftsgewalt Namens der Kirche übertragen ist, die Bestimmungen des öffentlichen Lehrbegriffs oder die Form des Gottesdienstes, soweit sie wesentliche Vorstellungsarten des Lehrbegriffs ausdrückt, nicht abändern, weil er das hierzu nothwendige Urtheil Aller nicht vertreten kann.

§. 339.

Er übernimmt vielmehr die Pflicht, solange das allgemeine Urtheil nicht widerrufen ist, über die Beibehaltung desselben zu wachen, und voreiligen eigenmächtigen Neuerungen einzelner Lehrer Einhalt zu thun.

§. 340.

Aber ihm liegt auch ob, eine kirchliche

Religion nicht zum Hindernis vernünftiger Fortschritte in Untersuchung des Wahren werden zu lassen. Daher befördert er bescheidene aber freye Untersuchung der Wahrheit, und sorgt selbst dafür, daß die kirchliche Gesellschaft in Erkenntnis der Wahrheit und Berichtigung ihres Lehrbegriffs auf eine mit der bleibenden Würde der Religion vereinbare Weise fortschreite a).

a) Vergl. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten unabhänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solche zu halten. Jena, 1788.

Jac. Fried. Nürnberg über symbolische Bücher in Bezug auf's Staatsrecht. II. Aufl. Rostock, 1790.

Die Rechte des Gewissens bey dem Lehrvortrag in der protestantischen Kirche untersucht von Masche. Halle, 1793.

Eine Anzeige der vielen Schriften über das königl. Preussische Religionsedict, welche diese Frage des allgemeinen Staatsrechts zugleich bewähren, enthält die allgemeine deutsche Bibliothek 115. B. I. St.

§. 341.

Der Regent hat das Recht, die Form der gesellschaftlichen Verhältnisse im Staate auf eine mit dem Zweck des Staates, welcher der gemeinschaftliche Zweck Aller ist, übereinstimmende Weise zu bestimmen, und das veränderliche zufällige Verhältnis der öffentlichen

Existenz der Mitglieder des Staates durch einen nothwendigen Unterschied der Stände zu bestimmen.

§. 342.

Die höchste Gewalt oder der Inhaber derselben hat das Recht, alle öffentliche Geschäfte zu besorgen, welche der Zweck des Staates erfordert.

§. 343.

Auch dieses Recht gründet sich auf die Pflicht gegen den Staat, den Zweck desselben auf das möglich. beste zu verwalten. Um die zu leisten, überträgt die höchste Gewalt einzelnen Mitgliedern des Staates die Verrichtung öffentlicher Geschäfte in ihrem Namen.

§. 344.

Sie stellt hierzu entweder besondere Gesellschaften auf, welche als Landescollegien bleibende moralische Personen ausmachen, oder einzelne Individuen. Wem ein bleibendes öffentliches Geschäft von der höchsten Gewalt übertragen ist, der hat ein Amt, ist ein Diener des Staates a).

a) J. M. Seuffert von dem Verhältnisse des Staates

und der Diener des Staates gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg, 1793.

§. 345.

Der Zweck des Staates ist das höchste Gesetz dieses Verhältnisses. Denselben durch Uebertragung dieses Amtes an den Fähigsten zu erreichen, ist sodann eine dem gewissenhaften Urtheil des Regenten überlassene Pflicht. Aber der Fähigste zu Erreichung eines vernünftigen Zwecks wird Keiner durch Geburt a).

a) und wann gleich Keiner befugt ist, der Richter für sich selbst zu seyn, und zu entscheiden, daß Er der Fähigste sey, so haben doch Alle das Recht, die Fähigsten zu Besorgung des Staatszwecks, welches der auf das möglich beste zu verwaltende Zweck Aller ist, werden zu können.

§. 346.

Dem Regenten Nebenbeweggründe des Eigennuzes ausser dem Wohl des Staates anbieten, um ein Amt zu erhalten, ist die höchste Verletzung seiner moralischen Würde. Aus Nebenrückichten der höchsten Gewalt Vorschläge, die sie von andern Staatsdienern fordert, zu Ersetzung öffentlicher Aemter zu thun, ist Verwahrlosung der öffentlichen Wohlfarth.

§. 347.

§. 347.

Der Diener des Staates übernimmt die Pflicht, den ihm übertragenen Gegenstand des allgemeinen Wohls nach bester Einsicht, der erhaltenen Vorschrift und der Natur des Amtes gemäß, zu besorgen, die er ohne die vollkommenste Freyheit, in der Ausführung seiner Ueberzeugungen getreu zu handeln, und dieselbe freymüthig zu äussern, nicht erfüllen kann. Aber für Verletzungen des ihm anvertrauten Theils vom allgemeinen Wohl durch seine Schuld ist er verantwortlich.

§. 348.

Hat ihm der Staat unter der Bedingung der Pflichtmäßigkeit ein Amt gegen verhältnismäßige Belohnung übertragen, so ist dadurch der Besitz dieses Amtes die Bedingung seiner Privatverhältnisse und das ihm öffentlich zugesicherte Mittel seiner Erhaltung geworden; dasselbe gehört zu dem Seinen.

§. 349.

Dies ist der Rechtsgrund, warum die Entsetzung eines Beamten vom Genus seiner Stelle, ohne die Ursache boshafter

Pflichtenverletzung oder erwiesener, zuvor nicht gekannter, Unfähigkeit unrechtmäßig ist.

§. 350.

Diese Idee, die Vortheile einer Stelle zugleich als die bleibende Bedingung seiner häuslichen Verhältnisse vorzusetzen, liegt nothwendig in der Uebereinkunft des Staatsdieners mit dem Staate über die Uebernahme eines Amtes zum Grunde.

§. 351.

Dadurch wiederlegt sich auch die scheinbare Gleichheit der Rechte in der Uebereinkunft des Staates mit dem Beamten, welcher zwar seine Stelle niederlegen kann, sobald das Amt nicht in Gefahr ist, unersetzt bleiben zu müssen; aber auch noch neben dem Recht auf den Genus seiner Stelle vermöge seines Rechts auf einen guten Namen, durch Entsetzung von derselben der öffentlichen Achtung nicht beraubt werden darf, (S. 112.) ohne eine rechtliche Veranlassung gegeben zu haben.

§. 352.

Auch ist die höchste Gewalt befugt, äußeres höheres Ansehen zu ertheilen, als Belohnung des öffentlichen Verdienstes, und selbst

Wohl als Mittel, die öffentliche Wirksamkeit eines Staatsdieners zu unterstützen.

§. 353.

Der Staat ist eine Vereinigung der Kräfte Aller zur möglich erreichbarsten Sicherheit Aller (§. 185.), also auch zur Vertheidigung gegen willkührliche Eingriffe in die Rechte des Staates gegen einheimische Störer der öffentlichen Freiheit (§. 195.) und gegen auswärtige Angriffe.

§. 354.

Die höchste Gewalt hat zu diesem Ende das Recht, von Jedem, der als Mitglied der Gesellschaft den Schutz des Staates genießt, den verhältnismäßigen Beitrag seiner Kräfte, ja selbst mit Gefahr seines Lebens zu Erhaltung des Ganzen (§. 190.) zu fordern. Und ihr steht die Sorge und das Recht der Leitung dieser öffentlichen Gewalt gegen Feinde, oder das Recht der öffentlichen Vertheidigungsanstalten (*ius armorum*) zu.

§. 355.

Sie hat das Recht die Fälle zu beurtheilen, wo der Staat es sich selbst schuldig ist, Gewalt gegen Feinde zu gebrauchen, und hat

das Recht, die Uebereinkunft zu Beendigung des Streites mit dem Feinde zu schliessen (*ius belli et pacis*).

§. 356.

Der Staat hat ein Recht auf die bereiten Mittel, welche ein Gegenstand des Gebrauchs und des öffentlichen Bedürfnisses seyn können. Der ganze Inbegriff von Gütern, welche in dem Bezirk eines Staates sich befinden, heißt das Nationalvermögen.

§. 357.

Dasselbe gehört entweder Einzelnen zu, oder dem Staate im Ganzen. In der letzten Gattung gehören Staatsgüter, und herrenlose Güter, wenn sie der Staat sich zuweigen will. (*ius circa adespota*.)

§. 358.

Der Staat hat durch Vereinigung der Kräfte Aller zum gemeinschaftlichen Zweck das Recht auf das Privatvermögen jedes Einzelnen, dasselbe als den Bedürfnissen des Staates untergeordnet zu betrachten.

§. 359.

Der Maasstaab, wonach dieses Recht geltend gemacht werden kann, ist nicht Willkühr,

fordern die vorgesezte Ausübung eines Gesetzes, von welchem der Gesetzgeber annehmen kann, daß jedes einzelne Mitglied des Staates es sich selbst gegeben habe. (§. 241.)

§. 360.

Der nothwendigen Erhaltung des Staates ist das Privateigenthum jedes Einzelnen im Streite aufzuopfern; jedoch so, daß da, wo durch eine besonders nothwendige Aufopferung nur das Eigenthum des Einzelnen gelitten hat, derselbige einen gleich verhältnismäßigen Antheil Aller an diesem Beytrag zu dem Zweck Aller, d. h. eine verhältnismäßige Vergütung dessen, was er nicht für sich zu geben hatte, fordern kann.

§. 361.

Das Recht, das Privateigenthum jedes Einzelnen zur nothwendigen Erhaltung des Ganzen zu gebrauchen, heißt das Obereigenthum (dominium eminens) des Staates.

§. 362.

Ob überhaupt, und inwieferne die höchste Gewalt ein erworbenes Recht dem Einzelnen entziehen können? Diese Frage ist vielseitig

wegen des schwankenden Begriffs von erworbenem Recht oder *ius quaesitum*.

§. 363.

Daß angebörne Rechte der Menschheit nicht unter die erworbenen Rechten gehören, liegt schon in dem Namen, der ihren Begriff bestimmt bezeichnet. Daß dieselbe, soweit sie nicht unter der Bedingung der sinnlichen Natur stehen, (§. 103.) unabhängig von jeder äusseren Gewalt seyen, und daß die angebörnen Rechte des Menschen soweit sie in der Erscheinung geltend gemacht werden, auf die Zusammenstimmung mit der Freiheit Aller eingeschränkt, zugleich aber auch ein Gegenstand der nothwendigen Aufopferung für das Ganze im Collisionssalle seyen, ist ein Resultat der obigen Ausführung. (§. 62. 189. f.)

§. 364.

Erworbene Rechte im eigentlichen Verstande sind solche, welche sich auf eine factische Voraussetzung gründen, hypothetischen Ursprungs sind. Dahin gehören: hypothetische Rechte des Einzelnen gegen den Einzelnen; Rechte, welche der Staat Allen durch das ausgesprochene öffentliche Recht erteilt

hat, und Rechte, welche sich auf einen besondern Erwerb des Einzelnen gegen das Ganze gründen.

§. 365.

Die erworbenen Privatrechte des Einzelnen gegen den Einzelnen sind als sein Privateigenthum (§. 156.) dem Obergeigenthum des Staates untergeordnet. (§. 361.) die Rechte, welche das Gesetz Allen gegeben hat, kann es Einzelnen nur zur Strafe entziehen.

§. 366.

Die besondern Rechte aber, welche der Einzelne gegen den Staat erworben hat, sind nur dann ein Gegenstand der Zurücknahme, wenn sie mit dem Wohl des Ganzen im unvereinbaren Widerspruch stehen, gegen welches die höchste Gewalt sie nicht gegeben hat. Mißbrauch derselben würde den Staat nur zur Einschränkung auf den Gebrauch Berechtigten.

§. 367.

Nicht bloß im Nothfalle hat der Staat Rechte über das Privateigenthum. Er ist auch befugt, zu den fortlaufenden Bedürfnissen des Ganzen verhältnismäßige Beiträge aus dem

Bedürfnissen aller Einzelnen als erforderliche Mittel zum anerkannten gemeinschaftlichen Zweck Aller zu erheben. (ius collectandi).

§. 368.

Die sämtlichen Anstalten im Staate zu Verwaltung der Staatsgüter und öffentlichen Einkünfte heißen das Cameralwesen des Staates. Der Umfang von Rechten desselben über das gesammte Nationalvermögen heißt die Cameralgewalt.

§. 369.

Da der Staat nicht bloße Anstalt zur Sicherheit, sondern zu Beförderung des der Sittlichkeit angemessenen allgemeinen Wohls ist, (§. 197.) so ist die Pflicht, und rechtmäßige Wirksamkeit der höchsten Gewalt, welche die Verwalterin desselben ist, noch lange nicht erschöpft, wann gleich die auswärtigen Angelegenheiten besorgt, das Cameralwesen geordnet, das Mein und Dein des Einzelnen und das Recht des Ganzen gegen Verbrecher durch Gesetze und Gerichtsverfassung sicher gestellt sind.

§. 370.

Noch eine Menge von Gegenständen ist im Staate vorhanden, welche alle eine beständig

wachsame Thätigkeit zu Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls erfordern.

§. 371.

Dieser ganze Umfang grösserer und kleinerer Regierungsgeschäfte, welche noch ausser jenen (§. 369.) genannten Gegenständen, auf unmittelbare Erhaltung und Beförderung allgemeiner Ordnung und Wohlfarth sich beziehen, sind das Object der Polizeygewalt, welche in der Befugnis der höchsten Gewalt besteht, unmittelbare Anstalten für öffentliche Sicherheit und für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu treffen.

§. 372.

Die Polizey ist entweder Anstalt des Staates für die sinnlichen oder für die geistigen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 373.

Im ersten Falle ist sie entweder Sicherheitspolizey, welche in möglicher Hinwegräumung physischer Uebel besteht, oder sie ist Wohlstandspolizey, welche die Summe des sinnlichen Guten im Staate zu vermehren trachtet.

§. 374.

Die Sicherheitspolizey beschäftigt sich mit Anstalten für öffentliche Ordnung und Ruhe, mit möglicher Hinwegräumung der Gefahren, welche die sinnlichen Güter der Staatsbürger bedrohen. Sie berechtigt zu diesem Zweck die höchste Gewalt zum Gebrauch des Zwanges, (S. 273. 274.) und fordert zu nothwendigen Bedürfnissen des Ganzen selbst die Aufopferungen einzelner Güter mit Recht. (S. 361.)

§. 375.

Die Wohlstandspolizey befördert die Summe des physischen Guten durch die Sorge für die höchste Möglichkeit des Wohlstands Aller, und für die Mittel zu demselben. Sie schränkt (ohne den Einzelnen zu seinem Wohlstand zu nöthigen) die natürliche Freyheit (S. 109.) des Bürgers für seine Person und sein Eigenthum nur so weit ein, als das überwiegende Wohl des Ganzen es erfordert.

§. 376.

Für die geistigen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft sorgt die Polizey wiederum auf eine negative und positive Weise.

§. 377.

Negativ sind die Anstalten der Polizen, welche es nicht duldet, daß Jemand in der Befugnis der Denkfreyheit und der der Sittlichkeit angemessenen, und mit der Freyheit aller Einzelnen sowohl als der Staatsgesellschaft im Ganzen bestehenden, Mittheilung seiner Ideen beeinträchtigt werde (§. 105).

§. 378.

Negativ sind aber auch die Anstalten der Polizen, welche nicht duldet, daß Meinungen verbreitet werden, welche die öffentliche Sicherheit in Gefahr setzen. Dis ist die polizenliche a) Einschränkung der Pressfreyheit, welche sich auf das Recht der Vertheidigung wieder gegenwärtig zugefügte Uebel gründet.

a) Allen übrigen Vergehungen der Schriftketzerey kann der Staat allein durch Strafgesetze vorbeugen (§. 274.) auf den Fall, wenn der Schriftsteller Gegenstände öffentlicher Achtung die Religion, die gute Sitten, die Staatsverfassung, den Regenten böshafter Weise durch Spott oder Verläumdung herabzusetzen sich bemühen sollte. Vergl. Mart. Ehlers staatswissenschaftliche Aufsätze 1791. No. IX.

§. 379.

Negativ, d. h. auf Hinwegräumung der Hindernisse, welche der moralischen Fortdauer

des Staates entgegenstehen, gerichtet, sind die Anstalten, welche die Polizeygewalt für den nothwendigen Unterricht aller derjenigen selbst durch öffentliche Nöthigung trifft, welche sich selbst das Gesetz nicht auslegen, selbstthätige Mitglieder einer moralischen Gesellschaft werden zu wollen.

§. 380.

Auf Beförderung geistiger Vollkommenheit gerichtet und folglich positiv sind die Anstalten der Polizey, wenn sie freye, der Sittlichkeit angemessene Untersuchung der Wahrheit über Alles, was Gegenstand vernünftiger Untersuchung ist, über Religion, über Staatsverfassung durch öffentlichen Beyfall und selbst durch Lehranstalten unterstützt, welche für höhere wissenschaftliche Ausbildung eines Jeden in den einzelnen Fächern bestimmt sind, welchen er sich besonders widmen will.

§. 381.

Diese Beförderung der Aufklärung, oder des freyen Gebrauchs der Vernunft in den Gränzen der Sittlichkeit, ist die höchste Gewalt sich selbst und dem Volke schuldig. Sie ist das kräftigste Mittel, einer vernünftigen Staats-

vereintigung Fortdauer zu verschaffen, weil so den Bürger durch seine eigene Vernunft überzeugt, daß das Gesetz des allgemeinen Wohls der Zweck der Staatsverfassung, und daß öffentliche Gerechtigkeit die Grundlage derselben sey a).

- a) Dis zu bewirken ist Publicität, d. h. Bekanntmachung der Grundverfassung des Staates und öffentliche Belehrung über die gebrauchten Maasregeln der Regierung in bereits besorgten öffentlichen Angelegenheiten das einzige Mittel. Jene kennen zu lernen ist sogar ein Recht jedes Bürgers. Diese zu veranstellen ist eine Pflicht, welche die Regierung eines Staates sich selbst aufliegt.

§. 382.

Die Gränzlinie, wie weit die Polizeigewalt befugt sey, bey ihren Anordnungen Zwang zu gebrauchen? beruht auf dem einfachen Grundsatz des Rechts, das der Gesellschaft des Staates auf ihre Erhaltung zusteht, Hindernisse ihrer physischen und moralischen Fortdauer hinwegzuräumen, welches die Polizeigewalt selbst durch Zwang ausübt. Wo hingegen durch die Beförderung des Guten die höchste Gewalt blos eine Pflicht gegen das Ganze, nicht ein Recht des Ganzen gegen Einzelne ausübt, da be-

reitet sie nur die Mittel zum allgemeinen Wohl; das vollkommener und glücklicher werden überläßt sie der Freiheit des Einzelnen.

§. 383.

Aus allem diesem ergibt sich der Unterschied zwischen den beyden Begriffen: Polizeyrecht und Polizeywissenschaft. Jenes enthält die Regeln des Rechts, das dem Staate über Polizey zukömmt; diese enthält die Regeln der Staatsklugheit, nach welchen das Recht der Polizey anzuwenden sey, und ist ein Theil der Staatswissenschaft. (S. 226.)

Zweite Abtheilung.

Rechte des Volkes im Einzelnen und im Ganzen gegen die höchste Gewalt.

§. 384.

Den Rechten der höchsten Gewalt entsprechen nothwendiger Weise die Pflichten des Volkes im Ganzen und im Einzelnen. Aber dasselbe hat nicht nur Pflichten, es hat auch Rechte.

§. 385.

Jeder einzelne Mensch, welcher in der

Staatsvereinigung sich befindet, und bleiben den Antheil an dem Zweck des Staates hat, heist ein Staatsbürger.

§. 386.

Der Eintritt des Menschen in Gesellschaft verändert zwar keineswegs die Rechte des freyen Gebrauchs seiner Vernunft, seiner moralischen Freyheit, und seiner Unabhängigkeit von beliebigen Zwecken oder willkürlicher Behandlung Anderer. (§. 123.) Aber er verändert den Umfang derjenigen Handlungen, welche er nach dem allgemeinen Maasstaab des Naturrechts an sich möglicher Weise thun kann, oder seine natürliche Freyheit. (§. 109.)

§. 387.

Diese geht, wenn die naturrechtliche Möglichkeit Handlungen zu begehen, auf den Maasstaab der bürgerlichen Gesellschaft zurückgeführt wird, in bürgerliche Freyheit über, welche in der Möglichkeit besteht, diejenigen Handlungen zu begehen, die den Gesetzen des Staates nicht zuwiderlaufen, also wiederum eine gewisse (grössere oder geringere) Summe im Staate möglicher Handlungen enthält.

§. 388.

Der Bürger des Staates hat kein Recht der unveränderlichen natürlichen Gleichheit, die ihm schon ausser dem Staate nicht zukam. (S. 118.) Aber an dem Zweck des Staates, der für Alle ist, hat Jeder gleichen Antheil. (S. 159.)

§. 389.

Daher hat Jeder das Recht auf gleichen öffentlichen Schutz des Staates für seine Person und sein Eigenthum; und wann gleich die Quantität seiner erworbenen Rechte oder seines Eigenthums sehr ungleich ist, so kann er doch fordern, daß das gesellschaftliche Verhältnis desselben zum Staate für alle Bürger gleich sey.

§. 390.

Gegen jeden Menschen im Staate, sobald er geboren wird, hat die Gesellschaft des Staates das Recht, ihn zu nöthigen, daß er die Einheit der bürgerlichen Ordnung nicht störe. (S. 196.) Dieses Recht übt die höchste Gewalt über Alle aus, welche unter dem Schutze des Staates leben, aber nach dem Maasstaab solcher Gesetze, welche die Vernunft Aller, (wenn sie bis zu diesem Grad von

Aus.

Ausbildung erhoben wäre,) sich selbst geben könnte.

§. 391.

Die Idee von dem Vertrag zwischen Volk und Regenten ist keine historische, sondern eine bloße Idee der Vernunft, die aber ihre praktische Realität hat, um 1) jedem Gesetzgeber die Pflicht vorzuhalten, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können, 2) und jeden Unterthan so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mitzugesammengestimmt habe. Kurz! um die Rückkehr von dem Factum zum Recht herzustellen. (S. 198 — 200.)

§. 392.

Daher bedarf es auch, wenn die Verfassung eines Staates gerecht und so beschaffen ist, daß der allgemeine Wille sich das Gesetz derselben geben könnte, nicht gerade des Factums der von allen einzelnen wiederholt erklärten Zustimmung über dieselbe, um Jeden, der den bleibenden Schutz des Staates genießt, als den Gesetzen dieses Staates unterworfen anzusehen.

§

§. 393.

Die höchste Gewalt im Staate hat entweder durch die wirklich erklärte Einwilligung Aller, oder nach dem Factum der erlangten Oberherrschaft durch die Rückkehr zum Rechts ein auf diesem Grunde beruhendes Recht, die Mittel zum Zweck des Staates zu besorgen.

§. 394.

Ist dieses Recht in seiner Ausübung durch eine positive Grundverfassung bestimmt, so ist in jedem Fall unter der Bedingung, daß sie gerecht sey, ein gegenseitiges Recht zwischen Regenten und Volk entstanden, unter der Form dieser Verfassung zu regieren und zu gehorchen.

§. 395.

Die Behauptung, daß eine Generation der folgenden kein Gesetz geben, also auch keine Verfassung eines Staates bleibend verbindend für ein Volk seyn könne, ist in einer allgemeinen Gesetzgebung für alle Staaten nicht denkbar, weil sie die Fortdauer der bürgerlichen Gesellschaft, welche auf einer bleibenden Einheit des Willens beruht, ja selbst den Zweck des

Staates, das fortschreitende, der Sittlichkeit angemessene allgemeine Wohl zerstören würde.

§. 396.

Auf die Erreichung des Letztern hat die höchste Gewalt ein eben so gegründetes affirmatives Recht, denselben zu verwalten, als das Volk ein negatives Recht hat, jede Zerstörung des natürlichen und positivfestgesetzten Zwecks des Staatsvereinigung zu verhindern.

§. 397.

Hat die höchste Gewalt oder der Inhaber derselben das Recht, zu Erreichung des Zwecks der Staatsvereinigung die erforderlichen Vorschriften zu geben, welchen der Staatsbürger unterthan ist, so kann sie auch Unterwerfung unter das Gesetz fordern, welches die Fortdauer des ruhigen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft, solange derselbe gerecht ist, gebietet, ohne daß dieses Recht auf Gehorsam ihr einseitig entzogen werden könnte.

§. 398.

Abänderungen der Verfassung selbst, wenn sie an sich zwar gerecht, aber Mißbräuchen allzusehr ausgesetzt ist, kann das Volk nur

K 2

wünschen; sie festsetzen kann es einzig in Gemeinschaft mit der höchsten Gewalt.

§. 399.

Hat ein Staat ganz keine Verfassung, oder hat er sie durch willkürliche Verletzungen auf einer oder beyden Seiten verlohren, so kann das Volk eine Verfassung fordern, welche der Gegenstand eines allgemeinen vernünftigen Willens seyn kann. Aber es kann der einmal festgesetzten höchsten Gewalt keine Verfassung vorschreiben; denn die Grundgewalt erhebt das Volk nicht über die höchste Gewalt.

§. 400.

Nimmt aber ein Volk nach besonderer Verfassung nicht nur an dem Zweck des Staates, sondern selbst an Verwaltung desselben mit dem Regenten thätigen Antheil, so hat das Volk zugleich auch politische Freiheit, d. h. das Recht, sich nur solchen bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen, zu deren Festsetzung es selbst mitgewirkt hat. a)

a) Vergl. Eberhards vermischte Schriften. I. Tbl. 1784. S. 176.

§. 401.

Uebt das Volk die Rechte, die ihm das

Wesen der Staatsvereinigung oder positive Verfassung geben, durch Einzelne aus, so hat dasselbe eine Repräsentation.

§. 402.

Die Pflicht, welche Volksrepräsentanten in einem Staate obliegt, wo sie die höchste Gewalt nicht zugleich verwalten, ist: Wachsamkeit über die Erhaltung der wesentlichen und positiven Rechte der Staatsverfassung, und Verhinderung aller willkürlichen Eingriffe in dieselbe; Concurrenz an diejenigen Rechten, deren Ausübung die höchste Gewalt verfassungsmäßig mit dem Volke theilt; und der Ausdruck des Wunsches für die Beförderung des allgemeinen Wohls an die höchste Gewalt, also auch stete Aufmerksamkeit auf alle Mittel und Gegenstände desselben.

Zweiter Abschnitt.

Angewandtes allgemeines Staatsrecht.

§. 403.

Das hypothetische allgemeine Staatsrecht enthält die Rechtsgrundsätze, welche aus der Anwendung der allgemeinen Regeln auf besondere Formen der Staatsverfassung entstehen.

§. 404.

Die Darstellung desselben schränkt sich jedoch nur auf die drei einfachen Regierungsformen ein, (§. 209.) weil, wenn auch diese Formen in der Wirklichkeit vermischt sind, die Grundsätze solcher Regierungsformen sich immerdar in Folgesätze der einen oder der andern einfachen Form auflösen a).

a) Fehlerhafte Regierungsformen sind die Ochlocratie, Oligarchie, Tyrannen. Diese Verfassungen sind das Gegentheil einer Oberherrschaft nach Ver-nunftgesetzen, gründen sich auf Despotismus. Auflösung bürgerlicher Ordnung durch Hindernisse ihrer Ausübung ist Anarchie.

§. 405.

Mehrere zu einem bleibenden Zweck verbundene Staaten machen eine Staatenge-

Fellſchaft aus. Sind ſie ihrer Verfaſſung nach einer gemeinſchaftlichen Oberherrſchaft unterworfen, ſo iſt es ein zuſammengeſetzter Staat (*ſystema foederatarum civitatum*); ſind ſie dieſes nicht, ſo iſt bloß eine Staatenverbindung vorhanden.

§. 406.

Monarch iſt derjenige, welcher in ſeiner Perſon und in ſeinem Namen die höchſte Gewalt im Staate repräſentirt.

§. 407.

Ein monarchiſcher Staat kann ein Wahlreich oder ein Erbreich ſeyn. Im erſten Fall wählt das Volk oder ſeine Repräſentanten den Oberherrn. Im letzten iſt entweder die Regentenfolge in einer Familie durch Grundverfaſſung beſtimmt, und dann iſt es ein Uſufructuarreich; oder dem Regenten iſt das Recht zuſtändig, ſeinen Regierungsnachfolger zu ernennen, alddann iſt es ein Patrimonialreich.

§. 408.

Der Monarch hat ein bleibendes Recht der ihm zuſtehenden höchſten Gewalt, das er im

Wahl, und Erbreiche, sobald die Fortdauer der Verfassung gesichert ist, niederlegen kann.

§. 409.

In Privatverhältnissen und Handlungen ist der Monarch der erste, dem das Gesetz der bürgerlichen Ordnung obliegt.

§. 410.

In der Aristocratie ist eine Gesellschaft von Mehreren als bleibende moralische Person der Regent. Das einzelne Mitglied des Senats ist Bürger des Staates. Eine solche Verfassung ist entweder Erb-, oder Wahlaristocratie.

§. 411.

In der Democratie, (welche sobald sie durch Repräsentanten mit uneingeschränkter Vollmacht regiert wird, im Grunde aufhört, Democratie zu seyn,) hat jeder Bürger Theil an dem Recht der Staatsverwaltung; aber ausser dieser Beziehung gegen das Ganze ist er einzelner Bürger.

Zweites Buch.

Allgemeines Privatrecht.

§. 412.

Das allgemeine Privatrecht enthält die hypothetischen Rechtsbestimmungen Einzelner gegen Einzelne, welche entweder ohne die factische Voraussetzung des Staates oder nur unter dieser gedacht werden können. Jene Sätze gehören dem allgemein, natürlichen, diese dem allgemein, bürgerlichen Privatrecht zu a). (§. 181.)

- a) Von diesem allgemein, bürgerlichen Privatrecht so wie von dem allgemeinen Staatsrecht ist das sogenannte allgemeine Recht der Staaten (ius civitatis universale) dem veränderten Gesichtspunct nach verschieden. Dieses begreift den ganzen Umfang von Rechtsbestimmungen, die in einem Staate eintreten können, und betrachtet die Rechte des Menschen bloß im Staate.

§. 413.

Die Entwicklung der besonderen Sätze des Naturrechts des einzelnen Menschen beruht einzig darauf, daß die allgemeinen Grundsätze des Rechts auf einzelne angenommene Verhältnisse angewandt, und daraus besonders Regeln abgeleitet werden.

§. 414.

Um jene Anwendung zu begründen werden zuvörderst die einzelnen hypothetisch denkbaren Rechtsverhältnisse nach ihren Unterscheidungen unter sich unter bestimmte Begriffe gebracht. (§. 169. f.)

§. 415.

Diese Rechtsverhältnisse werden sodann an und für sich betrachtet, und durch Anwendung der ersten Principien des Rechts besondere Regeln über dieselbe festgesetzt.

§. 416.

Aber bey allen diesen einzelnen Privatrechtsverhältnissen liegen wiederum unläugbar gewisse allgemeine Gegenstände zum Grunde, auf welche dieselbe, so wie die darüber festgesetzten Regeln sich beziehen, und welche den Grund einer Fächerlage für die Abhandlung derselben enthalten.

§. 417.

Diese Verhältnisse beziehen sich zum Theil auf bloße Mittel zum Zweck eines Jeden, welche Gegenstände seines veräußerlichen, auch auf Andere übertragbaren Eigenthums sind, auf Sachen. (§. 154.) Was in Absicht auf

Sachen, oder über Sachen Rechtens sey, und welche Befugnisse dem Menschen in Hinsicht auf Sachen zukommen? wird durch Regeln über diesen Gegenstand festgesetzt.

§. 418.

Aber nicht bloß auf Vermögensgegenstände oder Sachen, sondern auch auf Rechtsverhältnisse, welche den Grund von Bestimmungen enthalten, die den Menschen an und für sich selbst, seine Person betreffen, beziehen sich die Grundsätze des Privatrechts.

§. 419.

Wenn ein Recht durch willkürliche Eingriffe verletzt wird, so ist die Art der Geltendmachung seines Rechts ein Gegenstand, worüber Grundsätze durch Anwendung der allgemeinsten Regeln des Rechts auf alle die besonderen Verhältnisse, bey welchen diese Idee zum Grunde liegt, aufzustellen sind.

§. 420.

Diese drey Hauptgegenstände: der Mensch mit den Bestimmungen, welche ihm als Object des Rechts unter vorausgesetzten Bedingungen für seine Person zukommen, Sachen im obenangebenen allgemeinsten Sinne;

und das Recht bey entstandenen Streitigkeiten sind die drey untergeordneten Objecte des Privatrechts, oder des Rechts, welches hypothetische Verhältnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen zum Gegenstand hat. (S. 172.)

§. 421.

Diese Gegenstände sind dieselben im Verhältnis zum allgemein-natürlichen und zum allgemein-bürgerlichen Recht; nur die Regeln, welche darüber ohne die Voraussetzung des Staates oder zugleich unter derselben aufgestellt werden können, sind verschiedenen Modificationen unterworfen.

Erster Abschnitt.

Hypothetische Rechte des Menschen in Absicht auf seine Person.

§. 422.

Der Mensch mit den hypothetischen Rechtsbestimmungen, die ihm als Object des Rechts zukommen, heißt eine Person im engsten rechtlichen Verstande. Der Umfang ob-

jectiver Rechtsbestimmungen eines Menschen ist sein status.

§. 423.

Der Innbegrif von Rechtsgrundsätzen, welche den Menschen als Object der Gesetze unter gedachten Verhältnissen betrachten, ist das Personenrecht (ius personarum).

§. 424.

Das Recht eines sittlich freien Wesens, das sich selbst sein Zweck ist, ist mit einer unnachlassbaren Pflicht des Menschen gegen sich selbst verbunden. Daher ist Sklaverei, wodurch ein Mensch zum blossen Mittel für den Andern, zur Sache herabgewürdigt wird, dem Gesetz der Gerechtigkeit zuwieder.

§. 425.

Blos persönlich, und eben daher kein Gegenstand des durch Veräußerung übertragbaren (§. 417.) Eigenthums sind die Rechte zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern.

§. 426.

Die Ehe ist eine möglich genaueste, körperliche und moralische, Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zu gemeinschaftlicher Vollkommenheit. Diese Hauptidee

umfaßt alle besonderen Zwecke, welche bey dem Verhältnis der Ehe an sich gedacht werden können. Eine Gesellschaft bloß zu mehrmaligen Verschlag ist Concubinät.

§. 427.

Geht eine gegenseitig angenommene Zusage, sich künftig in's Verhältnis der Ehe begeben zu wollen, Sponsalien, voran, oder geschieht die Erklärung dahin, in's wirkliche Verhältnis der Ehe gegenwärtig treten zu wollen, so ist in beyden Fällen freye Uebereinkunft oder ein Vertrag nothwendig. (§. 157.)

§. 428.

Die Absicht dieser Gesellschaft ist eigene und gegenseitige Erhaltung und Beförderung der Zwecke beyder Ehgatten. Handlungen, wodurch der eigene Zweck eines jeden Mitglieds dieser Gesellschaft gestört würde, sind daher auch ein Gegenstand des Zwangs.

§. 429.

Thätige Beförderung der Zwecke des andern Theils ist, obgleich Vertragspflicht, dennoch nicht Zwangspflicht, weil sie dem Urtheil des Pflichthabenden überlassen werden muß, in

wieferne er dieselbe mit der Pflicht gegen sich selbst vereinbar finde.

§. 430.

Als Recht im strengsten Verstande kann ein Ehgatte von dem andern fordern, daß er durch keine Handlung der Willkühr eine äussere Unterbrechung des gesellschaftlichen Bandes bewirke. Dieses aber würde durch Vermischung des Ehgatten mit einer dritten Person so wie durch jede Verletzung eigener Rechte des andern Theils geschehen.

§. 431.

Alle andere Pflichten sind Gegenstände innerer Gesinnung, und können nur soweit Gegenstände rechtlicher Beurtheilung werden, als solche Gesinnungen, welche die moralische Fortdauer der ehlichen Gesellschaft unmöglich machen, sich in wirklichen Aeusserungen kennbar gemacht haben.

§. 432.

Durch die Erzeugung entsteht für Eltern die Pflicht, Wesen, in welchen die Anlage und Bestimmung zur vernünftigen Natur liegt, und deren Zwecke sie durch Vernachlässigung zerstören würden, solange und soweit zu erziehen.

bis sie zur Würde selbständiger, vernünftiger Wesen erhoben sind.

§. 433.

Dadurch, daß die ehliche Verbindung zugleich elterliche Gesellschaft wird, entsteht eine zusammengesetzte Gesellschaft, die man die häusliche nennt, auch wohl mit dem Namen Familie bezeichnet, obgleich diese Benennung öfters auch den sämtlichen, näheren und entfernteren Abkömmlingen einer Ehe gegeben wird.

§. 434.

Getrennt kann die Ehe nicht werden, auffer mit Bewilligung beyder Theile, vorausgesetzt, daß der Pflicht der Kindererziehung dennoch Genüge geschehe. Einseitig von der Ehe sich loszusagen ist nur dann rechtmäßig, wenn ausschließliche Rechte eines Ehgatten verletzt und von dem andern Theil solche Gesinnungen geäußert worden sind, welche die moralische Fortdauer der ehlichen Gesellschaft unmöglich machen.

§. 435.

Daß ganz nahe verwandten sich heyrathen ist dem Gesetz der Gerechtigkeit nicht zumwider:
Aber

Aber gefährlich würde es für das Gesetz häuslicher Sittsamkeit und Ordnung seyn. Daher untersagt der bürgerliche Gesetzgeber mit Recht die Vermischung allzunaher Verwandten in und ausser der Ehe als Blutschande.

§. 436.

Der Concubinat und die Polygamie können bloß aus Gründen der Sittlichkeit ein Gegenstand des bürgerlichen Verbots seyn.

§. 437.

Einem Wesen, in welchem Anlagen und Rechte der vernünftigen Natur liegen, das Daseyn geben, und es ohne Fürsorge seiner Zernichtung überlassen, würde die höchste Ungerechtigkeit seyn. Daher entsteht die Pflicht der Kindererziehung für Eltern.

§. 438.

Haben Eltern die Pflicht der Sorge für die körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Kinder, so haben sie auch die Befugnis der Mittel zu diesem Zweck.

§. 439.

Sie sind demnach befugt zu fordern, daß Niemand sie hierinn störe, und haben unter

der Bedingung der Pflicht, die Kinder nach Gesetzen zu behandeln, welche ihrer moralischen Natur angemessen sind, das Recht eines zweckmäßigen Gebrauchs der Gewalt gegen die Kinder selbst.

§. 440.

Die elterliche Gewalt vermindert sich durch zunehmende Selbständigkeit der Kinder in Absicht auf beschlüssweise Leitung ihrer Handlungen, und geht in Ansehen über. Sie hört auf durch Entfugung der Eltern auf ihre Rechte, sobald der Zweck derselben nicht mehr nothwendig ist, und durch den Tod.

§. 441.

Anders als unter der Voraussetzung, wenn die Pflicht erfüllt ist, (von welcher Niemand die Eltern freysprechen kann, weil das Kind selbst unfähig ist, seinem Recht gültig zu entsagen,) kann das Recht der elterlichen Gewalt nicht aufgegeben, und eben daher auch dieselbe in ihrem ganzen Umfang auf Andere nicht übertragen werden.

§. 442.

Doch kann der positive Gesetzgeber dem Verhältnis der Adoption bürgerliche Wir-

fung beylegen, aber ohne die natürliche Pflicht zwischen Eltern und Kindern aufzulösen.

§. 443.

Eben so kann er den Uebergang eines Elternlosen in die elterliche Gewalt Anderer durch Arrogation als bürgerlich gültig anerkennen, und den freyen Willen des Kindes durch ein vorangehendes auf Untersuchung der Umstände gegründetes Urtheil ergänzen, daß dasselbe sich den Gesetzen dieses Verhältnisses unterwerfen könne.

§. 444.

Eben so kann der Gesetzgeber die Gränzen und den Umfang der elterlichen Gewalt, und im Streit der elterlichen Rechte unter sich den Vorzug des einen Ehgatten vor dem Andern bestimmen.

§. 445.

Die Uebernahme der Fürsorge für einen Elternlosen, noch nicht selbständigen, oder die Vormundschaft kann auf ein Gebot der elterlichen Gewalt über das Kind sich gründen. Aber in jedem Falle ist diese Uebernahme bloße Pflicht der Güte auf Seiten des Vormunds,

ohne rechtlich verbindende Einwilligung auf Seiten des Mündels.

§. 446.

Auch die ergänzt der positive Gesetzgeber. Er schreibt denjenigen, welche sich selbst keine Gesetze ihres Verhältnisses im geselligen Leben geben können, Gesetze vor, von welchen er annehmen kann, daß sie sich selbst bey vollent Gebrauch ihrer Vernunft solche geben würden. (§. 392.) Und so kann er dann auch die moralischen Pflichten zwischen Vormund und Pupillen zu Gegenständen des Rechts erheben.

Zweiter Abschnitt,

Sachenrecht.

§. 447.

Dinge, welche als bloße Mittel zum Zweck eines Jeden an und für sich betrachtet werden können, Sachen, (§. 155.) sind ein Gegenstand, worüber Regeln des Rechts nothwendig sind.

§. 448.

Der Umfang von Rechtsgrundsätzen über

Sachen als Gegenstände des Gebrauchs und des Rechts heißt das Sachenrecht.

§. 449.

Blosses Mittel zum Zweck eines Menschen kann eine körperliche Sache seyn. Es läßt sich aber auch denken, daß eine Befugnis, bloß an sich betrachtet, schon ein Object des Gebrauchs seyn, also unter die blossen Mittel gehören könne. Alsdenn ist dieses Recht im Gegensatz gegen ein körperliches Object eine uncorporeliche Sache.

§. 450.

Wenn nun in Hinsicht auf Sachen, insofern sie als Gegenstände des Gebrauchs im Verhältnis zum Menschen stehen, bestimmte Regeln des Rechts vorhanden sind, so entsteht daraus zugleich ein System der subjectiven hypothetischen Befugnisse des Menschen in Beziehung zu diesen Gegenständen des Gebrauchs.

§. 451.

Die mannigfaltigen Verhältnisse einer Sache zum Menschen können auf zwey Hauptideen zurückgebracht werden. (§. 452.) Entweder ist ein Object des Gebrauchs unmittelbar und Jedermann gegenüber zum Mittel eines Men

schen auf eine gültige Weise geworden, als denn ist das Recht dieses Menschen ein Recht auf die Sache. (ius in re.)

§. 453.

Oder eine Sache im allgemeinsten Verstande ist der Gegenstand des rechtmäßigen Gebrauchs für einen Menschen, aber nur mittelst einer zu Gewährung dieses Gebrauchs besonders verbindlich gemachten Person, geworden. Hier ist ein Recht an eine Sache durch eine besonders verbindlich gemachte Person. (ius ad rem, ius in personam.)

§. 454.

In diesem letztern Falle ist die uncörperliche Sache, das Recht an ein gewisses Object, ein Gegenstand der ausschließlichen Disposition des Rechthabenden, und gehört zu seinem Eigenthum im allgemeinsten Verstande, (S. 156.) wann gleich die Sache selbst, worauf das Recht bezogen worden, nicht zum Mittel des ausschließlichen Gebrauchs gegen jeden Andern geworden ist.

§. 455.

Selbst bey einem Recht auf eine körperliche Sache läßt es sich denken, daß dasselbe

zwar gegen Jeden, aber doch nur in einer eingeschränkten Wirkung, für den Rechthabenden ausübbar sey, und daß ein Anderer zugleich auf die nemliche Sache Rechte des vollständigeren Gebrauchs im übrigen habe. Hier ist sodann für jenen das in der Wirkung eingeschränkte Recht auf die Sache ein Mittel oder Gegenstand seiner Disposition, gehört also zu seinem Eigenthum im allgemeineren Verstande, wann gleich das Object selbst nicht nach allen Beziehungen seine Sache ist.

Erste Abtheilung. auf Sachen.

§. 456.

Wenn ein hypothetisches Recht eines Menschen auf eine körperliche Sache existiren soll, so setzt dasselbe eine Handlung voraus, wodurch es erlangt werde, (modus acquirendi) und ein Gesetz, das die rechtliche Möglichkeit dieses Erwerbes begründe (titulus).

§. 457.

Das einfachste Beyspiel von Rechten auf

eine Sache ist das Eigenthum im besondern Verstande, oder das Recht mit Ausschluß Anderer über eine körperliche Sache zu disponiren. Hier ist sodann nicht nur das Recht des Eigenthums sondern selbst das Object desselben ausschließliches Mittel zu den Zwecken des Rechthabenden nach allen Beziehungen geworden.

§. 458.

Die Frage: was der Grund des Eigenthums sey? ist nicht historisch. Aber die rechtliche Gültigkeit desselben beruht auf dem Gesetz, daß der Mensch die Mittel zu seinen Zwecken mit seiner Person soweit zu vereinigen befugt sey, als damit die Freyheit von Jedermann bestehen kann. Darauf gründet sich die Gültigkeit des Eigenthums im allgemeinen und besondern Verstande.

§. 459.

Eigenthum kann erworben werden, wenn die Sache zuvor noch Niemanden zugehört hat, Durch Occupation, oder durch wirkliche Versezung der bisher Niemanden zugehörigen Sache in die Möglichkeit der fortdaurenden ausschließlichen Disposition des Erwerbers.

§. 460.

Die Occupation setzt also den, durch die Zweckmäßigkeit der Handlung wenigstens erklärten Willen voraus, die Sache zu ergreifen und zu behalten, und daß durch eben diese Handlung die Sache in eine Lage versetzt seye, wodurch sie dem Eigenthümer jederzeit gegenwärtig erhalten werde, d. h. wodurch ihm die Rückkehr zum wirklichen ausschließlichen Gebrauch immer offen bleibe.

§. 461.

Auch durch Hervorbringung einer Sache, wovon der Stoff ihm oder Niemanden zugehörte, kann der Urheber derselben ein ausschließliches Eigenthum erwerben.

§. 462.

Jede Erwerbart, wodurch eine Sache zum erstenmal Gegenstand des Eigenthums wird, heißt eine ursprüngliche. (modus acquirendi originarius.)

§. 463.

Dagegen gibt es auch abgeleitete Erwerbarten des Eigenthums, wodurch bereits im Eigenthum befindliche Sachen in das Eigen-

thum eines Andern übergehen. (modi acquirendi derivativi.)

§. 464.

In dem Recht der freyen Verfügung des Eigenthümers über sein Eigenthum liegt auch das Recht, dasselbe an Andere zu übertragen, d. h. seine Sache in die Disposition eines Andern durch eine hiezu hinreichende Thathandlung zu versetzen, so wie die Befugnis, dem Andern ein in einer besonderen Wirkung sich äusserndes Recht auf seine Sache durch eine dazu schickliche Handlung einzuräumen, oder selbst nur ein Recht an seine Sache durch bloße Zusage dem Andern zu gestatten.

§. 465.

Auch dadurch, daß eine Sache mit der erheblicheren Sache eines Andern unzer trennbar vereinigt wird, durch Zuwachs (accessio) geht dieselbe in das Eigenthum des Letztern über, wenn sie durch Zufall oder Schuld des Eigenthümers der minder erheblichen Sache verbunden worden ist.

§. 466.

In dem Recht des Eigenthümers liegt ein

Recht auf die körperliche Sache selbst, dieselbe ausschließlich zu haben und zu gebrauchen, das Recht der Proprietät und des Nießbrauchs. Diese beyden Rechte in Verbindung begreifen auch das Recht die Sache zu besitzen und von jedem dritten unbefugten abzufordern in sich.

§. 467.

Das Recht des Eigenthums ist in dem Begriff selbst untheilbar; aber in der Ausübung der darin liegenden, auf das ganze Object zukommenden, Befugnisse kann unter Zweyen eine Theilung geschehen.

§. 468.

Hat Einer das Recht der Proprietät, der Andere das Recht des Nießbrauchs, so hat jeder an dem Eigenthum im Ganzen unvollständigen Antheil, (*dominium minus plenum*) und zwar jener das directe, dieser das nutzbare Eigenthum.

§. 469.

Jedem dritten gegenüber ist alsdann dennoch das Eigenthumsrecht des directen oder nutzbaren Eigenthümers soweit wirksam, um jeden unbefugten davon auszuschließen. Auch tritt

das volle Eigenthum des eines Theils ganz ein, sobald das unvollständige Eigenthum des Andern aufhört.

§. 470.

Uneingeschränkt ist das Eigenthumsrecht, wenn der Eigenthümer sein Eigenthum ganz als blosses Mittel soweit gebrauchen darf, als es mit der Freyheit von Jedermann bestehen kann.

§. 471.

Eingeschränkt hingegen ist das Recht des Eigenthümers, (*dominium limitatum*) wenn seine Befugnisse positiven Gränzen unterworfen, und dadurch vermindert sind.

§. 472.

Dis geschieht bey einer Dienstbarkeit, (*servitus*) vermöge welcher ein Eigenthümer zum Vortheil eines Dritten in der Ausübung einer Befugnis auf seinem Eigenthum verhindert ist.

§. 473.

Er kann etwas mit seiner Sache nicht thun dürfen, wozu er im Allgemeinen die Befugnis hätte; oder er kann etwas zugeben müssen, wozu er an sich nicht verbunden wäre.

In jenem Fall ist die Dienstbarkeit nach ihrer Wirkung beurtheilt negativ, in diesem affirmativ.

§. 474.

Ist diese Einschränkung der Eigenthumsrechte auf eine Sache zu Gunsten einer Person unmittelbar gelegt, so ist die Dienstbarkeit persönlich, haftet sie auf einer Sache zum Besten einer andern Sache, so ist sie reell.

§. 475.

Hier tritt sodann der Fall ein, daß (S. 455.) nicht das Object des Rechts demjenigen ganz zugehört, welcher das Recht hat; und daß dieses Recht nur zu dem Eigenthum des Rechthabenden im allgemeinsten Verstande gehört.

§. 476.

In dem Recht der freien Disposition des Eigenthümers liegt auch die Befugnis, einem dritten ein solches Mittel oder Recht eines bestimmten Vortheils auf seiner Sache durch eine hierzu schickliche Thathandlung einzuräumen.

§. 477.

Wenn aber das Recht eingeräumt ist, so haftet es als erworbenes Recht auf der dienstbaren Sache solange, als das Subject fort-

dauert, für welches die Dienfbarkeit eingeräumt ist. Es kann als zu dem Seinen des Andern gehörig durch keine Handlung des eingeschränkten Eigenthümers aufgehoben werden, geht also auch auf jeden Besitzer der dienstbaren Sache über.

§. 478.

Wenn Mehrere unter sich weder die Ausübung des Eigenthumsrechts in einzelnen Wirkungen theilen (§. 467.), noch der Eigenthümer einem Dritten das Recht eines besonderen Vortheils auf seiner Sache durch Einschränkung seiner Eigenthumsrechte eingeräumt hat, (§. 471.) so ist dennoch der Fall noch denkbar, daß Mehrere das Recht des Eigenthums in ungetheilten Wirkungen zugleich besitzen; alsdenn ist es Miteigenthum, (condominium) oder das Recht Mehrerer, zugleich Eigenthümer einer und eben derselben Sache zu seyn.

§. 479.

Das Eigenthumsrecht hört auf durch Zernichtung des Object's; durch Entfagung zum Besten eines Andern, und durch Dereliction der Sache mittelst der von dem Eigenthümer selbst absichtlich bewirkten Unmöglichkeit, fer-

nerhin über dieselbe ausschließlich disponiren zu können.

§. 480.

Da ein Jeder das Recht hat, Sachen als Mittel seines Gebrauchs mit seiner Person zu vereinigen, (§. 458.) soweit er die Freyheit von Niemanden dadurch beeinträchtigt, so ist Keiner, der nicht ein bereits erworbenes Recht zu dieser Sache hat, befugt, denjenigen, der sich im Besitze derselben befindet, deshalb in Ansprache zu nehmen.

§. 481.

Dieser Besitz kann eine körperliche und eine unkörperliche Sache zum Gegenstand haben, und ist eben daher fortgesetzter Gebrauch eines Rechtsvortheils, oder einer Sache im allgemeinsten Verstande, und wird im ersten Falle wahrer, im andern (unschicklicher Weise) analogischer Besitz genannt.

§. 482.

Verschieden ist freylich der Fall, in welchem eine Sache bloß deswegen besessen wird, um gegenwärtig über dieselbe disponiren zu können, von demjenigen, wo der Besitzer in der Absicht die Sache für sich zu behalten, also in der

Absicht des Eigenthümers besitzt. Jener Besitz wird natürlicher, dieser (nach einem fremden Sprachgebrauch) Civilbesitz genannt.

§. 483.

Hat der Besitzer ein durch Gründe unterstütztes Urtheil der Rechtmäßigkeit seiner Absicht des Eigenthums für sich, so ist er redlicher, (bonae fidei) im entgegengesetzten Falle unredlicher Besitzer (malae fidei possessor).

§. 484.

Wird der Besitz durch physische Detention ausgeübt, so ist er körperlicher, wird er nur rechtlich, durch erklärte Zeichen, ihn nicht aufgeben zu wollen, fortgesetzt, so ist er unkörperlicher Besitz.

§. 485.

In beiden Fällen kann er gerecht oder ungerecht seyn. (possessio iusta vel iniusta.) Das erstere ist er, wenn die Absicht des Besitzes dem Gesetz nach wirklich möglich ist; ungerecht ist er im entgegengesetzten Falle.

§. 486.

Die allgemeinste Wirkung des Besitzes bestimmt sich durch das Gesetz, daß Keiner, des
sen

sen Rechte dadurch nicht gestört werden, denselben anzufechten befugt sey.

§. 487.
Selbst derjenige, dessen Ansprüche auf die besessene Sache bestritten sind, ist nur dann, wenn sein Recht durch evident gültige Gründe unterstützt ist, befugt, den Besitz des Andern zu stören.

§. 488.
In der Beurtheilung der Absicht des Besitzers wird sodann eine grosse Verschiedenheit seyn, ob derselbe ein durch Gründe unterstütztes Urtheil von der Rechtmäßigkeit seines Besitzes vor sich hatte, oder nicht. (S. 483.)

§. 489.
Hatte er jenes vor sich, so hatte er keine Schuld; (S. 136 — 138.) und so war entweder der Eigenthümer selbst die Ursache von diesem Besitz des Andern, oder der Zufall. In beiden Fällen ist zwar das Recht des Besitzes dem Eigenthumsrecht untergeordnet; (S. 489.) aber den Schaden der entgangenen Benutzung, den der Eigenthümer ohne die Schuld des Andern lit, ist dieser zu vergüten nicht schuldig.

Der Besitz an sich ist immer nur Factum, und hat, (solange seine Unrechtmäßigkeit nicht erwiesen ist, das Urtheil der Rechtmäßigkeit vor sich; weil kein Dritter unbefugter ein entscheidendes Urtheil in dieser Sache des Besitzes hat. (S. 480.)

§. 491.

In keinem Falle kann das bloße Factum des Besitzes allein ein Recht aufheben, also auch dem Besitzer kein ausschließliches Recht gegen Jedermann auf diese Sache ertheilen, sondern nur den bedingten Rechtsvortheil (des fortgesetzten Gebrauchs, so lange kein Eigenthümer sein Recht geltend machen oder solange kein Dritter zeigen kann, daß dieser Besitz durch eine ungerechte Störung seines Besitzes angefangen habe.

§. 492.

Daher ist auch nach dem allgemeinen natürlichen Privatrecht keine Verjährung (praescriptio) möglich, welche in dem Erwerb eines Rechtsvorthells auf der einen durch den Nichtgebrauch eines Rechts auf der andern Seite innerhalb einer bestimmten Zeit besteht.

wenn auch der Grund nicht einträte, daß die Bestimmung dieser Zeit nur Gegenstand positiver Sanction des Gesetzgebers seyn kann.

§. 493. *Präscriptio immemorialis*
 Ja sogar die unvor denklliche Verjährung (*praescriptio immemorialis*) oder ein Besizustand, dessen Anfang durch das Aufhören eines entgegengesetzten vorhergegangenen Zustandes auf einer andern Seite nicht bezeichnet werden kann, ist nur ein höchstwahrscheinlicher Grund für das Eigenthumsrecht des Besizers.

§. 494.

So wie aber der bürgerliche Gesetzgeber die Zeit der Verjährung bestimmen, also dieselbe zu einem bürgerlich gültigen Rechtsverhältnis zum Vortheil des redlichen Besizers erheben kann, um die Ungewisheit des Privateigenthums im Staate in solchen Fällen des längererigen, erst späterhin bestrittenen, Besizes durch das geringere des zu verlierenden Eigenthums für den bisherigen Eigenthümer, der sein Recht geltend machen konnte und es nicht geltend gemacht hat, zu haben: so kann er auch und muß die Eigen-

thumslehre mit anderen Bestimmungen vermehren.

§. 495.

Er wird bey dem Zuwachs (§. 465.) näher festsetzen, was im Zweifel die erheblichere Sache sey, und die Verhältnisse dieser beyden Eigenthümer, deren Eigenthum im Streite unter ihnen ist, näher bestimmen.

§. 496.

Ja er wird die Zahl der übrigen Erwerbarten des Eigenthums vermehren, wo unter vorausgesetzten Bedingungen durch den Ausspruch des Gesetzes oder Richters das Eigenthum unmittelbar auf einen Dritten übergehen soll.

§. 497.

Wenn zur Sicherheit eines Rechts dem Recht habenden eine Sache wirklich oder durch eine das nemliche bezweckende Erklärung (§. 464.) des Eigenthümers übergeben wird, um im Fall der Nichterfüllung desselben seine Befriedigung davon zu nehmen, und jeden Dritten von einem dieser Sicherheit widersprechenden Besitz derselben abzuhalten, so wird dieses Recht auf eine Sache ein Pfandrecht genannt. (pignus, hypotheca.)

§. 498.

Ob nach dem Naturrecht Erbfolge Statt finde, d. h. ob der Uebergang des sämmtlichen Activ- und Passivvermögensrechte, oder der Verlassenschaft eines Verstorbenen rechtlich möglich sey? ist eine sehr bestrittene Frage.

§. 499.

Der Grundsatz, daß der Eigenthümer befugt sey, über sein Eigenthum Verfügungen zu treffen, soweit seine der Vernunft gemäßen Entwürfe oder Zwecke reichen, ist eine unmittelbare Folge des Eigenthumsrechts selbst.

§. 500.

Wenn er also zuerst über sein Vermögen noch bey seinem Leben, wo er zu jedem der Vernunft gemäßen Zweck darüber verfügen kann, durch Vertrag disponirt, daß der Andere ein unwiederrussliches Recht haben solle, über solches nach seinem Tode mit Ausschluß jedes Dritten zu disponiren, so ist dieser Erbfolgevertrag der Vernunft an sich gemäß:

§. 501.

Er ist auch rechtlich wirksam, denn jeder Dritte ist verbunden, eine Verfügung des Eigenthümers zu einem Zweck, den er damals

haben konnte, und hatte, anzuerkennen. Und wenn dieser Zweck seinem Willen gemäß erreicht werden sollte, so mußte der Erbsolgervertrag notwendig als eine Erklärung des Eigenthümers gelten, daß das Recht des Erben auf sein Vermögen so gut als durch Uebergabe begründet seyn, und von dem Augenblicke seines Todes an in volle Wirkung eintreten solle.

§. 502.

Denn auch das hängt von dem Eigenthümer ab, eine Sache bloß zuzusagen, oder sie zu übergeben, oder eine Handlung vorzunehmen; welche die Stelle der Uebergabe vertreten sollte; (§. 464.) welches in diesem Fall durch die Erklärung, wer von jener Zeit an ausschließlich über sein Vermögen zu disponiren haben solle, wirklich geschieht.

§. 503.

Wenn aber auch derjenige, welcher durch Vertrag über sein Vermögen verfügt hat, Ansprüche Anderer aus seinen Mitteln zu erfüllen hatte, so konnte er dies nur insofern thun, als er dadurch diesen Dritten das Recht, aus seinen Mitteln befriediget zu werden, nicht

entzog. Daher bey der Erbfolge durch Vertrag so wie bey jeder andern die Unmöglichkeit, das bloße Activermögen zu übertragen und zu übernehmen.

S. 504.

Wie der Erbfolgevertrag, so ist auch das Testament, oder die einseitige Erklärung des Eigenthümers, daß einer sein Erbe seyn, und von nun an das Recht erhalten solle, nach seinem Tode die übertragene Erbfolge anzutreten, in dem Recht des Eigenthümers gegründet, über sein Vermögen soweit, als seine der Vernunft gemäßen Zwecke denkbar reichen können, zu disponiren a).

a) Vergl. Joh. Ehrst. Claproth: ob die Testamente nach dem Naturrecht Statt haben 2 in dessen philosophischen und kritischen Abhandlungen. Göttingen, 1742. IV. St. 10. Abh.

Hoh. Chr. Rudolph, de ultimis voluntatibus iuræ naturæ validis. Erlang. 1753.

Stille einer Untersuchung über die Gültigkeit der Testamente nach dem Naturrechte in Hendenreichs Originalideen I. B. S. 167.

Einige Zweifel über des Herrn Prof. Hendenreichs Stille einer Untersuchung u. in der deutschen Monatsschrift Apr. 1799. S. 325.

Meine Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland. S. 28. §. 18. f.

§. 505.

Der Einwurf, daß bey dem Testament keine Uebergabe geschehe, ist dadurch gehoben, daß eine gleichbedeutende (§. 464.) von dem Eigenthümer einzig abhängende (§. 502.) Erklärung desselben geschehen ist, der Erbe solle von nun an ein mit dem Tode des Erblassers vollkommen wirksam werdendes Recht über dessen Verlassenschaft ausschließlich zu disponiren, also ein ausschließliches Recht auf die Erbschaft selbst erhalten.

§. 506.

Auch daraus, daß keine Einwilligung von dem Erben zugleich mit dem Erblasser geschieht, folgt nicht, daß er kein Recht erhalten könne.

§. 507.

In dem Vertrag selbst ist die Einwilligung desjenigen, der ein Recht erhalten soll, nur deswegen nöthig, weil der Versprechende selbst die Einwilligung als die Bedingung der Gültigkeit seines Versprechens ansieht und erwartet, um sich unwiederruflich verbindlich zu machen.

§. 508.

Will aber der Eigenthümer diese Bedingung nicht setzen, will er bey seinem Leben das Recht auf sein zu hinterlassendes Vermögen auf einen andern durch eine in der Erbesernennung nothwendig liegende Erklärung, zu der er befugt ist (§. 502.) auf den Fall übertragen, wenn er dasselbe vor seinem Tode nicht widerrufen haben sollte, so ist dis eine Ausübung seines Eigenthumsrechts zu einem vernünftig denkbaren Zweck.

§. 509.

Diese Erklärung wirkt sodann als einseitig zwischen dem Erblasser und Erben soviel, daß jener, da sie durch Gegeneinwilligung des ernannten Erben noch nicht verbindend für ihn geworden ist, sie widerrufen kann.

§. 510.

Jeder Dritte aber muß dieses nur von dem Erblasser widerrufen. Recht des ernannten Erben, da es auf einer rechtmäßigen Verfügung des Eigenthümers über sein Eigenthum beruht, anerkennen, solange es dieser nicht wieder aufgehoben hat, folglich auch nach

dessen Tode, wenn die Bedingung des Wiedererufs hinweggefallen ist.

§. 511.

Daß aber auch nach dem Naturrecht an sich eine Erbfolge als Recht gewisser Personen Statt finde, welchen der Erblasser sein Vermögen durch keine dahin gerichtete wirkliche Erklärung übertragen hat, ist eine nach aller Strenge im Ganzen nicht wohl zu rechtfertigende Behauptung.

§. 512.

Zwar läßt es sich denken, daß ein Ehegatte nach dem Tode des Andern im alleinigen Besitze der Güter bleibe, welche der ehlichen Gesellschaft zustanden. Da jedoch die Ehe ihrem Wesen nach keine bloße Gesellschaft des Erwerbs ist, (§. 426.) wodurch der überlebende Ehegatte als Miteigenthümer ein ausschließliches Recht auf das ganze Vermögen bekommen würde, (§. 478.) so ist es immer nur Vermuthung aus allgemeinen Gründen, daß der Verstorbene sein Vermögen dem überlebenden Ehegatten habe hinterlassen wollen. (S. 133. 134.)

offenbar. §. 513.

Eben so scheint es auch, daß die Zwecke des Eigenthümers in Absicht auf sein Vermögen in der Fortdauer des Wohlstandes seiner Familie (§. 433.) auch ohne seine Erklärung selbst über sein Leben hinausreichen müssen.

§. 514.

So lange jedoch diese Erklärung nicht von ihm erfolgt ist, und ebensowohl auch sein entgegengesetzter Wille vernünftiger Weise denkbar (§. 132.) und rechtlich möglich war, so beruht auch alle Ansprache solcher Familiengenossen, soweit sie nicht auf ein Gesetz der Gerechtigkeit sich gründet, das der Erblasser zu erfüllen hatte, wie das Recht der Kinder von ihren Eltern — also auch aus ihren Mitteln erzogen zu werden, (§. 432.) einzig auf der Vermuthung von der Güte des Erblassers gegen seine Verwandten.

§. 515.

Dagegen kann der positive Gesetzgeber um die hiedurch entstehende Ungewißheit des Privateigenthums im Staate aufzuheben, diesen Billigkeitsgrund zum Grundsatz einer den abgehenden Willen des Eigenthümers ergänzenden

gesetzlichen Erbfolgeordnung erheben. (successio ab intestato.)

§. 516.

Er kann sodann die Verhältnisse der Verwandten, welchen allen das Gesetz die Möglichkeit einer Ansprache an die Erbschaft (ius succedendi) offen läßt, unter sich durch Unterordnung der Verwandten nach ihrem Verhältnis zum Erblasser und nach dem daraus vermutheten Willen desselben bestimmen, (ordo succedendi) aber ohne ihm sein Recht, anders wollen zu können, zu benehmen.

§. 517.

Wenn denn aber dem Erben durch Erbvertrag, Testament oder durch bürgerlich-gesetzliche Erbfolgeordnung nach dem Tode des Erblassers eine Erbschaft wirklich übertragen ist, so hat er ein Recht erhalten, über die Erbschaft mit Ausschluß jedes Dritten zu disponiren; er hat ein Recht auf die Erbschaft, das er durch Antritt derselben, d. h. durch die Erklärung: Erbe seyn zu wollen, geltend machen, das er aber auch aufgeben kann.

Zweite Abtheilung.

Rechte an Sachen.

§. 518.

Rechte an Sachen sind solche, welche einem Subject nur mittelst einer besonders verbindlich gewordenen Person in Beziehung zu einer Sache im allgemeineren Verstande (S. 155. 453.) zukommen.

§. 519.

Es hängt vom freien Willen desjenigen ab, der einem andern einen Rechtsvorteil, worüber er disponiren kann, zuwenden will, ob er ihm blos die Zusage eines Object's geben, oder ein Recht einräumen will, das er in seiner bestimmten Wirkung gegen Jeden geltend zu machen befugt seyn sollte. Als letztere geschieht durch Uebergabe einer Sache, oder durch eine die Stelle der Tradition vertretende, dazu schließliche Handlung. (S. 502.)

§. 520.

Im ersten Falle aber hat derjenige, welcher ein Recht bekam, nur ein Recht an die Sache gegen die besonders verbindlich gewordenen

Person erhalten; ein Recht, das an sich betrachtet zu seinem Eigenthum im allgemeinsten Verstande gehört, wann gleich die Sache selbst noch nicht Gegenstand seiner wirklichen ausschließlichen Disposition; nicht die seinige ist. (S. 454)

§. 525.

Hier ist sodann der durch den gemeinschaftlich ausgedrückten Consens oder durch das acceptirte Versprechen geschlossene Vertrag, der bloße Entstehungsgrund des Rechts an eine Sache, dem erklärten Willen desjenigen gemäß, der es einräumt; ohne das zur Gültigkeit dieser vollständigen Uebereinkunft eine Reacceptation des Promittenten erforderlich wäre.

§. 522.

Aber auch aus einer Beleidigung, d. h. aus einer Behandlung des Andern als eines bloßen Mittels zu beliebigen Zwecken kann für den Beleidigten ein Recht auf Wiederherstellung seiner Freiheit (S. 31. 32.) durch Beseitigung des zugefügten Uebels mittelst eines dazu schicklichen Objectes entstehen; ein Recht des Beleidigten an dieses Object vermittelt der besondern verbindlichen Person des Beleidigers.

§. 523. Jedes Recht an eine Sache gegen eine besonders dazu verbindlich gewordene Person heißt sodann ein persönliches Recht, (ius ad rem, ius in personam) und die durch eine besonders vorangegangene Ursache entstandene Verpflichtung einer bestimmten Person zu Leistung einer Sache heißt eine persönliche Verbindlichkeit (obligatio).

§. 524.

In dieser Richtung, um die Grundsätze der aus Verträgen entspringenden persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu entwickeln, gehört die ausführlichere Lehre des Vertrags rechts in den Abschnitt der Rechte an Sachen.

§. 525.

Jeder Vertrag enthält einen gemeinschaftlichen Zweck, der das Gesetz ist, das sich die contrahirenden Theile auflegen; (§. 158.) wiewohl gleich wiederum individuelle Zwecke jedes Einzelnen theils für sich in Ausführung der daraus entspringenden Wirkungen enthalten sind.

§. 526.

Je nachdem verschiedene willbare Zwecke

ben Verträgen zum Grunde liegen, je nachdem sind auch die Begriffe der einzelnen Conventionen von einander verschieden, aus welchen sodann die rechtlichen Folgen, d. h. die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten abzuleiten sind.

§. 527.

Jeder Vertrag setzt als erste wesentliche Bedingung seiner Gültigkeit freye Uebereinkunft der contrahirenden Theile voraus. Furcht und Gewalt, wenn sie wirklich so beschaffen sind, die Einwendung physisch nothwendig zu machen, oder die Freyheit der Ueberlegung durch eine gegenwärtig zu besorgende Gefahr von bleibenden Folgen zu verhindern, ohne die Folge eines rechtmässigen Widerstands gegen Eingriffe in seine Freyheit zu seyn, machen einen Vertrag an sich ungültig, (§. 131.) und geben Rechte des Beleidigten.

§. 528.

Wenn ein Vertrag gültig seyn soll, so mus neben der äusseren Bedingung seiner Gültigkeit, die Uebereinkunft selbst auf einer gemeinschaftlich zum Grunde gelegten, der Wahrheit ent.

entsprechenden Vorstellung über den Hauptzweck des Vertrags beruhen.

§. 529.

Was bey einem Vertrag als Bestandtheil zu dem bestimmten Begriff desselben, an sich, oder zu dem ausdrücklich festgesetzten Hauptzweck der Contrahenten bey demselben gehört, das heißt ein wesentlicher Theil dieses Vertrags.

§. 530.

Wenn nun über wesentliche, im Begriff des Vertrags liegende oder ausdrücklich als solche hinzugesetzte, Bestimmungen des Vertragszwecks Irthum auf beyden oder auf einer Seite, unabsichtlich entstanden oder absichtlich von dem andern Theil durch Betrug veranlaßt, (§. 143.) vorhanden war, so ist keine der Wahrheit entsprechende gemeinschaftliche Vorstellung über den Hauptzweck des Vertrags zum Grunde gelegt worden, (§. 528.) und daher ist der Vertrag ungültig.

§. 531.

Dieser absichtlich veranlaßte oder anders entstandene Irthum über wesentliche Bestimmungen des Vertragszwecks, welcher die Veran-

N

fassung war, daß contrahirt und daß so contrahirt wurde, (dolus oder error causam dans) zernichtet zwar die Vertragsverbindlichkeit, begründet aber, wenn er nur auf Verschuldung (reatus) des einen Theils beruhte, (§. 536.) Rechte des Beleidigten für den andern Theil.

§. 532.

Irthum, durch Nachlässigkeit oder Betrug, über Nebenbestimmungen des Vertragszwecks (error, dolus incidens) macht den Vertrag nicht ungültig, der auf einer gegenseitigen der Wahrheit entsprechenden Uebereinkunft über die wesentlichen Bestimmungen des vorgesezten Zwecks beruht. Wer kann gänzlich übereinstimmende und der Wahrheit gänzlich entsprechende Vorstellungen Zweyer oder Mehrerer über alle Nebenbestimmungen eines Gegenstandes erwarten? Höchstens begründet ein solcher Irthum, wenn er nur einseitig veranlaßt war, das Recht des Schadenersatzes für den andern Theil.

§. 533.

Zur Entwicklung der rechtlichen Folgen der einzelnen Verträge oder der daraus ent-

springenden Rechte ist zuvörderst die Betrachtung ihrer Begriffe an sich nothwendig. Folgen, welche aus den wesentlichen Bestandtheilen des Begriffs von irgend einem Vertrag entspringen, heissen *essentialia* — Folgen hingegen, welche aus dem Begriff desselben fließen, aber als aufgehoben gedacht werden können, ohne den Begriff dieses Vertrags selbst aufzuheben, werden *naturalia pactorum*, natürliche Bestimmungen eines Vertrags genannt.

§. 534.

Von diesen werden alle von aussen hinzukommende denkbare Bestimmungen der Verträge (*accidentalia pactorum*) unterschieden, wann gleich diese äusserlichen, an sich zufälligen, Zusätze als wesentliche Bestimmungen vor den Contrahenten bey einzelnen Verträgen in *concreto* hinzugesetzt werden können. (§. 529.)

§. 535.

So kann der Anfang der Ausübung eines Rechts in seiner bestimmten Wirkung, oder die Fortdauer derselben an eine bestimmte Gränze von Zeit von demjenigen, der das Recht

einräumt, gebunden werden. Jenes ist obligatio ex die, dieses — in diem.

§. 536.

So kann eine Bedingung im strengsten Verstande hinzugefügt werden. (§. 149.) Ist dieselbe physisch unmöglich, und beyde Theile haben es gewußt, so ist ein Vertrag, auf eine solche affirmative Ereignis ausgesetzt, ein Widerspruch gegen die Vernunft selbst.

§. 537.

Wußte kein Theil die Unmöglichkeit dieser als wesentlich vorausgesetzten Ereignis, so war es error causam dans, (§. 531.) Eben so ist es error oder dolus causam dans, wenn der Irrthum einseitig mit oder ohne Betrug auf der andern Seite war.

§. 538.

Das Recht Verträge zu schliessen, ist eine Befugnis, welche die gesetzliche Möglichkeit der Erreichung des Vertragszwecks voraussetzt. (§. 27.) Gegen die Freiheit und Rechte eines Dritten gilt daher kein Vertrag, und eben so gegen das unnachlässbare eigene Recht des Gebrauchs der Vernunft, der sittlichen Freiheit

und der Unabhängigkeit von blosser Willkür
Anderer. (§. 18. 121. 424.)

§. 539.

Ein Vertrag unter einer diesen Gesetzen wie-
dersprechenden affirmativen Bedingung ist nich-
tig. Widerspricht er aber denselben nicht, so
kann der Anfang der vollen Rechtswirkung,
oder die Wiederaufhebung der bereits angefan-
genen Wirkung von der für die Paciscenten
ungewissen Ereignis eines Umstandes abhängig
gemacht werden. Jenes geschieht durch eine
suspensive, dieses durch eine resolutive
Bedingung. (§. 153.)

§. 540.

Jede Sache im allgemeinsten Verstande
(§. 417.) kann Gegenstand eines Vertrags
seyn. Aber über die Sache eines Dritten kann
nur soweit paciscirt werden, als das Recht
desselben dadurch nicht gestört wird.

§. 541.

In Ansehung der äusseren Form sind alle
Verträge nach dem bloß natürlichen Recht
einander in soferne gleich, daß in jedem der-
selben einzig dasjenige erfordert wird, was

zur Erklärung des Willens bey dem Zweck eines jeden Vertrags erforderlich ist. So wie die Einwilligung überhaupt, so können auch Verträge ausdrücklich oder stillschweigend seyn: (§ 132.) Das ausdrücklich durch gegenseitig gebrauchte Worte oder Worten gleiche Zeichen; stillschweigend durch das Zugeben eines Zwecks, der dem andern entweder eingeräumt oder widersprochen werden mußte. Nur in Rücksicht auf ihren Zweck sind sie im allgemeinen einiger Verschiedenheit unterworfen.

§. 542.

Der gemeinschaftliche Zweck kann in einseitigem oder gegenseitigen Erwerb eines Rechtsvortheils bestehen. In jenem Falle ist der Vertrag einseitig, unvergeltlich, (pactum unilaterale, gratuitum) in diesem wechselseitig, vergeltlich, (pactum bilaterale, onerosum.)

§. 543.

Manche Verträge gehören ihrem Begriff nach nothwendig zur einen oder andern Gattung; andere können als vergeltlich oder unvergeltlich gedacht werden.

§. 544.

Wer aus einem Vertrag ein Recht behauptet, das in den Worten der Uebereinkunft nicht ausgedrückt also zweifelhaft ist, der kann dasselbe nicht fordern, wenn es nicht eine wesentliche oder natürliche Folge des Vertrags in Hinsicht auf den gemeinschaftlichen oder seinen individuellen Vertragszweck war. Denn seine Angelegenheit war es, eine nicht in der Uebereinkunft an sich liegende Bestimmung seines Zwecks positiv auszudrücken a).

- a) So gedeutet ist die Regel wahr und bestimmt: Interpretatio est facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset.

§. 545.

Auch darinn liegt in den Verträgen eine Verschiedenheit, daß sie entweder zuerst ein Recht begründen, (conventio principalis) oder zu einem bereitsvorhandenen Rechtsverhältnis hinzukommen. (conventio accessoria.)

§. 546.

Von Hauptverträgen, welche ihrem Begriff nach einseitig und unergeltlich sind, ist die Schenkung oder Uebereinkunft über die unergeltliche Uebertragung des Eigenthums

einer Sache an den andern, das auffallendste
Beispiel.

§. 547.

Sie geschieht entweder inter vivos, oder
auf den Todesfall, wenn der Schenkende dem
Andern eine Sache schenkt, von der er erst
nach seinem Tode das unwiederrückliche Eigen-
thum erhalten soll. (donatio mortis causa.)

§. 548.

Von eben dieser Art ist der Lehncon-
tract, die unentgeltliche Verstattung des Ge-
brauchs einer Sache, der entweder bestimmt
ist, (commodatum) oder unbestimmt, und
einzig auf den Willen des Lehnenden in seiner
Fortdauer ausgesetzt. (precarium.)

§. 549.

Eben dahin gehört die unvergeltlich über-
nommene Verwahrung der Sache eines an-
dern, der Hinterlegungsvertrag (de-
positio.)

§. 550.

Bei den vergeltlichen Verträgen ist entwe-
der eine Sache im besondern Verstande gegen
eine Sache, ein Factum gegen ein andern,

oder ein Factum gegen eine Sache das zu leistende Object.

In der Lehre von den vergeltlichen Verträgen sind insbesondere diejenige, welche schon ohne die Voraussetzung einer Staatsvereinigung denkbar sind, von denen zu unterscheiden, welche nur unter derselben gedacht werden können.

Zu der ersten Art gehören der Tausch, die Mieth und die Societät.

Tausch (permutatio) ist Abtretung des Eigenthums einer Sache gegen eine andere.

Miethcontract (locatio conductio) ist eine Uebereinkunft über Leistung einer übernommenen Mühe oder des Gebrauchs einer Sache für einen bestimmten Lohn.

Societät ist eine von zween oder mehreren geschlossene Vereinigung ihrer Güter oder Bemühungen zum Erwerb gemeinschaftlichen Gewinns.

§. 556.

So wie das allgemein, bürgerliche Recht die Form der Conventionen positiven Bestimmungen unterworfen, und diese positive Form zur Ursache und Bedingung ihrer bürgerlichen Verbindlichkeit durch Aufstellung von Contracten setzen kann: so kann dasselbe auch, um die Erfüllung von Verbindlichkeiten sowohl als die vergeltliche Veräußerung und den Erwerb von Rechtsvortheilen zu erleichtern, ein schickliches Mittel durch die Erfindung des Geldes aufstellen,

§. 557.

Geld ist eine Materie, die in grössere oder geringere Quantitäten zerlegbar als öffentlich anerkannter Maassstab des Werths rechtlicher Gegenstände gebraucht wird.

§. 558.

Der Werth einer Sache ist die Grösse ihres Nutzens. Er ist absolut, wenn er aus der natürlichen Beschaffenheit der Sache, relativ, wenn er aus ihren besonderen hypothetischen Verhältnissen entsteht a).

a) Der auf Geld reducirte Werth einer Sache heisst ihr Preis (pretium eminens) und ist entweder

allgemein angenommene, gemeine, oder der besondere, den einer nach der eigenen Beziehung der Sachen zu ihm darauf legt.

Christ. Frid. Schott de notione pecuniae in collect. Dissert. T. II. n. 15.

§. 559.

Dadurch, daß eine bestimmte Summe Geldes als das Äquivalent einer dagegen zu erwerbenden Sache in einem Vertrag angenommen wird, sondert sich sodann der Begriff des Kaufs vom Vertrag des Tausches ab (§. 553.)

§. 560.

Der Zweck des Kaufes, wie des Tausches, ist Erlangung des Eigenthums einer Sache gegen ein gegebenes Äquivalent. Die Bedingung, unter welcher der Eigenthümer sein Eigenthum aufgibt, und unter welcher die Absicht der Uebertragung seines Eigenthums allein angenommen werden kann, ist daher einzig die Bezahlung des Kaufschillings. Ist er aber, bevor er diesen erhält, noch Eigenthümer, so ist auch die Gefahr des Zufalls, wodurch die Sache zu Grunde gehen könnte, noch die seinige.

§. 561.

Wenn der Kaufcontract mittelst Bezahlung des Preises und Uebergabe der Sache geschlossen wird, so können zugleich mit dieser Uebereinkunft nähere, nicht in der Natur des Kaufes im allgemeinen liegende Bestimmungen hinzu gesetzt werden.

§. 562.

Eine solche Bestimmung ist die Einschränkung des Eigenthümers, welche der Käufer auf seinem Exemplar durch den Erwerb desselben stillschweigend mitübernimmt, es durch Nachdruck nicht vervielfältigen zu dürfen a).

a) Der Beweis dieser Behauptung scheint mir in folgender Reihe von Sätzen zu liegen:

I. Vom Verfasser als einzigen rechtmäßigen Eigenthümer seines Buchs (§. 461.) hat der Verleger das Eigenthum desselben übernommen, mit der Bedingung, daß er die Möglichkeit, die Ideen des Verfassers an das Publicum zu bringen, durch Beforgung des Drucks und des Absatzes veranfaßt.

II. Durch Bewirkung des Letztern ist sein Auftrag gegen den Verfasser erfüllt, so lange er selbst den Absatz nicht unmöglich macht.

III. Aber sein Endzweck bey dem Erwerb des ihm übertragenden Eigenthums ist noch nicht erreicht. Dieser besteht im Ersatz seines Aufwandes an Kosten und Mühe.

IV. Diesen verfolgt er durch die, selbst der Absicht des Verfassers gemäße Veranfaßung des Absatzes

einer gewissen Anzahl Exemplare durch den verhältnißmäßig geringen Preis jedes einzelnen.

V. Entweder muß er durch diesen geringen Preis für ein Exemplar diesen Zweck zernichten, oder er muß die Absicht haben, denselben durch die vorbehaltenen, von ihm veranstaltete Möglichkeit des Absatzes seiner Auflage zu erreichen.

VI. Diese erklärt er stillschweigend durch das einzige Mittel zu diesem Zweck: durch den mit dem Absatz der ganzen Auflage ins Verhältnis gesetzten geringen Preis einzelner Exemplare. (S. 132.)

VII. Und diese nemliche stillschweigende Erklärung legt der Käufer als das Regulativ dessen, was ihm zu leisten und zu übernehmen obliege, durch eine damit übereinstimmende gegenseitige Handlung, die Bezahlung jenes geringen Preises zum Grunde.

VIII. Er übernimmt daher durch einen mit diesem Kauf verbundenen stillschweigenden Vertrag die auf sein erhaltenes Exemplar gelegte Einschränkung des Eigenthums, (S. 472. 176.) dasselbe durch Nachdruck nicht zu vervielfältigen, und durch die fortdauernde Möglichkeit des Absatzes der übrigen Exemplare, so wie sie der Verleger berechnet und bey diesem Kauf vorausgesetzt hat, nicht zu stören.

IX. Haftet nun aber einmal diese Einschränkung des Eigenthums auf dem erworbenen Exemplar (S. 477.) so ist dieses Recht ein zu dem Einem des Verlegers, gehöriger Theil (S. 475.) und bleibt auf dem Exemplar, so wie jede Eigenthumseinschränkung auf der dienstbaren Sache so lange, als das Subject fort dauert, welchem dieses Recht der Einschränkung zugehört. Vergl. unter andern

Feder vom Eigenthum des Bücherverlags, im Götting. Magaz. 1780. I. St. S. 1. II. St. S. 221. III. St. S. 459.

Ehlers Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrecht. 1784.

Kant über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berl. Monatschr. May, 1785.

Reimarus Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. 1792.

Sichte Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berl. Monatschr. May, 1793.

Ueber das Eigenthum der Gedanken. Im Schleswigischen Journal, Nov. 1793.

§. 563.

Unter die als vergeltlich und unvergeltlich denkbare Hauptverträge gehören vorzüglich der Erbfolgevertrag, (§. 500.) das Darlehen, und die Bevollmächtigung.

§. 564.

Der Erbfolgevertrag ist entweder einseitige oder wechselseitige Uebertragung und Annahme des Rechts der Erbfolge.

§. 565.

Uebertragung des Eigenthums einer Quantität auf einen andern gegen zugesagte Erstattung einer gleichen ist ein Darlehen; (mutuum) der Empfänger mag dem Darlehner den entgangenen Gebrauch dieser Quantität nach dem Verhältnis der Zeit durch Zinsen zu ersetzen übernehmen oder nicht.

§. 566.

Die Verbindlichkeit des Schuldners aus diesem Vertrag geht dahin, daß der Darlehner durch die Zurückgabe der geliehenen Quantität ganz in die Lage versetzt werde, als ob er dieselbe nicht hergeliehen hätte a).

a) Dies ist auch der entscheidende Grundsatz bei Darlehen an Gelde, daß im Werth gestiegen oder gefallen ist.

§. 567.

Bevollmächtigung (mandatum) ist aufgetragene Uebernahme eines fremden Geschäftes a).

a) Hierinn liegt die Verschiedenheit des Mandats von der bloß einseitig angetretenen Geschäftsführung eines Dritten, des mandatarius vom negotiorum gestor.

§. 568.

Persönliche Verbindlichkeiten können nicht nur durch Verträge unmittelbar entstehen, deren bestimmter Zweck erfüllt werden soll. Werden sie aber aus Bosheit oder Nachlässigkeit nicht erfüllt, und ist dadurch die Erfüllung des bestimmt vorgesezten Vertragszwecks unmöglich gemacht; so entsteht daraus, wie aus jeder willkürlichen Verletzung ein Recht des beleidigten Theils auf Ersatz des Schadens.

§. 569.

Schaden aber ist jeder Vortheil, den Einer bereits gehabt hat, oder ohne die Nachtheil bringende Ursache gehabt haben würde. Wenn er durch eine der Freiheit überlassene rechtmäßige Handlung des Andern geschieht, so ist er directer Schaden.

§. 570.

Nach dem allgemeinen natürlichen Privatrecht lassen sich nur diese zween Fälle denken, aus welchen persönliche Rechte und Verbindlichkeiten entstehen: Vertrag und Beleidigung. Die aus diesen beyden Verhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten aber gründen sich auf den Grundsatz, daß jeder die rechtmäßigen Folgen seiner Handlungen zu übernehmen vernünftig genöthiget seye.

§. 571.

Das allgemeine bürgerliche Recht hingegen kann zu jenen Ursachen rechtlicher Verbindlichkeiten neue hinzufügen. Nach demselben läßt es sich denken, daß der Gesetzgeber Verhältnisse der Billigkeit und Nützlichkeit, welche die Moral auslegt, zu Gegenständen bür.

Bürgerlicher Verbindlichkeit erhebe, wie das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel, (§. 446.) zwischen dem unbevollmächtigten Geschäftsführer und demjenigen, dessen Geschäfte besorgt wurden. (§. 557. n. a.)

§. 572.

In solchen Fällen, wo man annehmen kann, daß Jeder vernünftiger Weise in die Anerkennung seiner Verbindlichkeit willigen könne, kann daher der bürgerliche Gesetzgeber selbst wenn keine äussere Verbindlichkeit durch wirklich erklärte Einwilligung übernommen worden, dieselbe als übernommen durch den Ausspruch des Gesetzes voraussetzen. (consensus fictus.)

§. 573.

Auch die Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten, und so auch Vertragsrechte durch Sicherheitsleistung bestärkt werden können, sind von Wichtigkeit. (§. 545.) Jedes Mittel zur Sicherstellung des Rechts eines Andern heisst Cautio. Sie geschieht durch Bürgschaft, Pfandcontract und Ehd.

§. 574.

Bürgschaft (fideiussio) ist ein Vertrag

D

mit dem Gläubiger über die Erfüllung der Verbindlichkeit seines Schuldners auf den Fall der Unvermögenheit des Letztern.

§. 575.

Durch Verpfändung erhält der Gläubiger von dem Schuldner das Recht auf eine Sache desselben, im Fall der Nichtbefriedigung sich an diese zu halten.

§. 576.

Der Eyd, ein Aufruf Gottes als Zeugen für die absichtliche Wahrheit einer Aeußerung, wenn er als Zusage oder promissorischer Eyd zu einer Verbindlichkeit hinzukommt, gewährt an sich keine äußerliche Verstärkung des vorhandenen Rechts, er vergrößert nur die moralische Wahrscheinlichkeit der Erfüllung desselben a).

a) Garve in den Ann. zu Cicero von den Pflichten. III. B.

Etwas über den Ursprung, Begriff, Geschichte des Eyds, von August von Hoff. 1791.

§. 577.

Persönliche Verbindlichkeiten hören auf, wenn sie im strengsten Verstande persönlich waren, weil sie nur einer bestimmten Person zukommen sollten, durch den Tod;

durch Leistung des schuldigen Objects, Solu-
tion; durch Untergang einer versprochenen
besonderen Sache ohne Schuld des Promis-
santen; durch Confusion oder das Zusam-
mentreffen einander gegenüberstehender Rechte
in einer Person; durch Compensation gegen-
seitiger dem Object und der Nothwendigkeit
der Leistung nach gleicher, liquider Forderun-
gen, und durch neue Verträge.

§. 578.

Beispiele solcher Verträge sind der Nach-
laßvertrag (pactum remissorium) oder Er-
lassung der Verbindlichkeit des Andern; der
Vergleich (transactio) oder Beilegung eines
Rechtsstreits durch gegenseitiges Aufgeben ge-
machter Behauptungen; Aufhebung der bis-
herigen Verbindlichkeit durch Festsetzung einer
neuen, Novation.

§. 579.

Expromission ist die Uebernahme einer
fremden Schuld. Geschieht sie mit Beitritt
des Schuldners zu diesem Vertrag des Gläu-
bigers mit einem neuen Schuldner, so ist sie
Delegation, Ueberweisung einer Schuld
auf einen Dritten.

§. 580.

Abtretung eines persönlichen Rechts gegen einen Andern an einen Dritten, Cession ist selbst ohne Einwilligung des Schuldners rechtmäßig, wenn sie innerhalb der Grenzen dieses Rechts geschieht, über welches der Rechtsinhaber, als über einen Theil des Seinen, unter dieser Bedingung zu verfügen berechtigt ist.

Dritter Abschnitt.

Recht bey entstandenen Streitigkeiten.

§. 581.

Beleidigung ist jede Behandlung des Andern zu beliebigen Zwecken. (§. 522.) Sie enthält immer eine Verletzung des Seinen eines Menschen.

§. 582.

Sie ist eine dem Gesetz der Gerechtigkeit zuwiderlaufende Einschränkung der Freyheit eines Menschen, und berechtigt zum Widerstand gegen diesen Eingriff durch Zwang a).

a) Unter den oben (§. 27. 32. 59. 64.) ausgeführten Bestimmungen.

§. 583.

Der Zweck des Zwanges ist Behauptung meiner Freyheit, d. h. meiner Unabhängigkeit mit dem ganzen Umfang meiner Rechte: Erhaltung derselben wieder gegenwärtige Verlezungen durch Abwendung derselben; Wiederherstellung derselben durch Zurücknahme des entzogenen Object's, und, diese sey physisch möglich oder unmöglich geworden, durch Vergütung des ganzen, durch die Beleidigung entstandenen, Schadens. (S. 569.)

§. 584.

Um bevorstehende Beleidigungen mit Gewalt abzuwenden ist Gewisheit der Absicht zu beleidigen nothwendig. Diese entsteht durch Verweigerung der Wahrheit, die ein jeder bey gefährlichen Zurüstungen eines wahrscheinlichen Gegners darüber fordern kann: ob diese Zurüstungen auf ihn gerichtet seyen. (S. 115.)

§. 585.

Um Rechte des Beleidigten aus dem Grunde einer wirklich geschenehen Beleidigung geltend machen zu können, muß der Grund dieses Rechts: d. h. die wirkliche Existenz des Rechts

und die willkürliche Verletzung desselben außer Zweifel gesetzt seyn.

§. 586.

Ist dieses nicht geschehen, so muß Beweis geführt werden. Dieser ist vernunftmäßige Beglaubigung eines bestrittenen Anspruchs.

§. 587.

Ist das Recht selbst zweifelhaft, weil es nicht auf einer allgemeinen, ohne besondere Voraussetzung verbindenden, Regel als natürliche (oder positiv gesetzliche Eigenschaft der Dinge beruht), wie z. B. ein angebornes Recht des Menschen oder Freiheit eines Grundstücks von Einschränkungen des Eigenthums; so muß das Recht selbst, und daß es durch eine besonders vorangegangene Ursache begründet worden seye, erwiesen werden.

§. 588.

Ist das Recht erwiesen, aber die Handlung der willkürlichen Verletzung zweifelhaft, so ist diese der Gegenstand des Beweises.

§. 589.

In jedem Fall ist demnach ein Factum, d. h. eine Thatsache, wodurch ein Hypothese

liches Rechtsverhältnis entstanden ist, der Gegenstand des Beweises.

§. 590.

Jedes zur Beglaubigung einer Thatsache schickliche Mittel kann ein Beweismittel seyn; es seyen nun Zeugen, Personen, welche die Fähigkeit und den Willen haben, die Wahrheit zu sagen, oder Documente; oder es geschehe durch Wahrnehmung der physischen Folgen, welche eine Thatsache gehabt hat, durch Augenschein.

§. 591.

Auch darinn liegt nichts der Vernunft widersprechendes, daß ein Theil die endliche Aussage oder den assertorischen Eyd (§. 576.) des andern als entscheidend für die Wahrheit anzuerkennen sich erbielte, wann gleich dieser zu dem Eyd nicht gezwungen werden kann.

§. 592.

Wenn diese gebrauchten Mittel die in Frage stehende Thatsache unmittelbar beurkunden, so ist der Beweis natürlich. Wenn im Gegentheil der Beweis durch Schlüsse aus allgemeinen Gründen, welches auch Facta

seyn können, durch Induction geführt wird, so ist derselbe künstlich.

§. 593.

Wer eine besondere Thatsache (§. 585.) als den Entstehungsgrund eines rechtlichen Verhältnisses für sich anführt, der ist schuldig es zu beweisen, weil, wenn seine Behauptung gegründet ist, er den Grund derselben wissen muß.

§. 594.

Ist der Beweis geführt, Recht und Verletzung dargethan, so ist alsdenn, wenn kein anderes Mittel, Recht zu erhalten, wirksam ist, der Gebrauch der Gewalt rechtmäßige Folge des Rechts.

§. 595.

Eines der Mittel, dem Gebrauch der Gewalt zuvorzukommen, wozu aber der Gegentheil nicht gezwungen werden kann, ist die gemeinschaftliche Anerkennung des Ausspruchs eines conventionellen Schiedsrichters. (arbitrium).

§. 596.

Hiezu ist ein gedoppelter Vertrag nöthwendig: der der streitenden Theile über die Anerkennung des Schiedsrichters, (compromissum)

und der der Parthien mit dem Schiedsrichter, daß er die aufgetragene Entscheidung übernehme. (receptum.)

§. 597.

So viel Gewalt, als zu Erlangung des Zwecks nothwendig ist, den das Gesetz der Gerechtigkeit zu verfolgen gestattet, ist der Beleidigte zur sicheren Wiederherstellung seiner Freiheit anzuwenden befugt a).

a) Daher das ius indefinitum, (nicht infinitum) des Beleidigten gegen den Beleidiger.

§. 598.

Wenn Zween oder Mehrere Gewalt gegen einander gebrauchen, so entsteht Krieg, und aus diesem besondere durch den fortdauenden Gebrauch der Gewalt entstehende Pflichten und Rechte.

§. 599.

Nur solche Mittel erlaubt der Krieg, die der Feind vom Gebrauch der Gewalt, als eines zur Anerkennung des Rechts bestimmenden, auch mit Klugheit zuzufügenden Uebels erwarten kann, und nur so viele Mittel, als zu Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Einzig in dieser Hinsicht ist die Ergreifung feind-

lichen Eigenthums, oder die sogenannte occupatio bellica rechtmäßig.

§. 600.

Dem Beleidigten im Gebrauch der Gewalt beizustehen ist rechtmäßig; denn diese Hülfe ist nichts anderes als thätige Beförderung der rechtmäßigen Zwecke eines andern.

§. 601.

Dies ist eine Pflicht der Gütte, deren Erfüllung lediglich dem Urtheil jedes dritten überlassen werden muß. Eben daher ist es auch ein von dem Urtheil eines Jeden einzig abhängendes Recht, im ungestörten Verhältniß des Rechts gegen beide streitende Theile, ohne Hinsicht auf ihr Verhältniß unter sich, neutral zu bleiben.

§. 602.

Der Vertrag, wodurch der Krieg geendigt wird, heißt Friede. Ist er durch überlegene Gewalt von dem Beleidigten erpreßt worden, so ist er als eine neue Beleidigung für diesen nicht verbindend.

§. 603.

Anderß bestimmen sich diese Sätze des Rechts bey entstandenem Streit im Staate.

§. 604.

Hier hört die Selbsthülfe gegen ungerechte Verletzung so lange auf, als der Staat Hülfe schaffen kann oder will. Das Recht der Selbstvertheidigung gegen eine gegenwärtige Gefahr die Nothwehr, ist eine Art des Nothrechts im Staate. (*moderamen inculpatae tutelae.*)

§. 605.

Der Staat sichert, so weit er kann, die Freiheit jedes Einzelnen, d. h. den Umfang seiner Rechte durch gleiches öffentliches Zwangsrecht.

§. 606.

Um diß zu leisten muß der höchsten Gewalt das Recht zukommen, Rechtsstreitigkeiten im Staate den Grundsätzen des öffentlichen Rechts gemäß durch Richter in ihrem Namen zu entscheiden. (§. 270.)

§. 607.

Ja sie bestimmt selbst das gesammte Verhältniß während des Rechtsstreits, so wie die ganze Form des Verfahrens bis zu dessen Beendigung durch Prozeßgesetze.

§. 608.

Der Beweis selbst ist nur vernunftmäßig

Beglaubigung der Wahrheit eines Anspruchs, also nur Darstellung zureichender Gründe zu dem historischen Urtheil, daß etwas wahr sey.

§. 609.

Die Bedingungen dieses Urtheils setzt der Gesetzgeber durch gültige Regeln fest, und bestimmt, was zur Vollständigkeit des rechtlichen Beweises erforderlich, und wie im Streite zwischen Wahrscheinlichkeiten auf beyden Seiten zu verfahren sey.

§. 610.

Der Gegenstand des Beweises auch im allgemeinen bürgerlichen Recht bleibt immer ein Factum (S. 587.), selbst alsdann, wenn ein besonderes hypothetisches Rechtsprinzip, z. B. ein gewohnheitsrechtlicher Satz zweifelhaft seyn, und bewiesen werden sollte, weil es immer um das Factum der Entstehung desselben zu thun ist.

§. 611.

Um die Parthieen gegen willkührliche Aussprüche des Richters sicher zu stellen, stellt die höchste Gewalt höhere Gerichte auf, welche über die Berufung des beschwerten Theils zu erkennen haben.

§. 612.

Wer dem andern durch einen Rechtsstreit, dessen Grund er nicht erweisen konnte, also durch seine Schuld Schaden verursacht hat, der ist zum Ersatz desselben verbunden.

D r i t t e s B u c h.

Allgemeines Völkerrecht.

Jo. Ad. Ickstadt *elementa iuris gentium*. Wirceb. 1740. 4.

Hb. Friedr. Glafen *Völkerrecht*, 1752. 4.

Le Droit des Gens; ou principes de la loi naturelle appliqués a la conduite et aux affaires des nations et des souverains, par Mfr. de Vattel, a Leyde 1758. & Neuschatel 1776. III. T. 12.

Jo. F. L. Schrödter *systema iuris gentium*, 1780. 8.
Literatur des gesammten natürlichen sowohl als positiven Völkerrechts, von Died. Heinr. Ludw. Freiherrn v. Dmytka, Regensb. 1785. 8. 2. Th.

§. 613.

Jedes hypothetische gesellschaftliche Verhältniß, es sey eine Verbindung Einzelner zu einem besondern, oder eine Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zweck im Ganzen.

setzt die Fortdauer der Geseze voraus, auf welche sich das Verhältniß jedes Einzelnen gegen den Einzelnen und selbst der Gesellschaft gegen andere gründet.

§. 614.

Eine jede grössere rechtmäßige Gesellschaft setzt einen der Sittlichkeit angemessenen Zweck voraus, und ist, insoferne sie ein zu diesem sittlichen Zweck vereinigtés Ganzes ausmacht, als eine moralische Person zu betrachten. (S. 165.)

§. 615.

Der Zweck der Gesellschaft mag Verbindung zu gemeinschaftlicher Sicherheit, oder zu der weitumfassenderen Idee des der Sittlichkeit angemessenen allgemeinen Wohls unter eine höchste Gewalt seyn, so bleibt immer das Verhältniß dieser Gesellschaft gegen andere das einer moralischen Person. Und diese moralische Person ist ein Volk, es sey nun bloßes Volk oder Staat zugleich. (S. 164.)

§. 616.

Nun hat zwar dieses Volk, als eine moralische Person, die sich selbst ihren Zweck gesetzt hat, gegen andere Völker die nemlichen

Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Vernunftgesetz jedem Einzelnen gegen den Einzelnen auflegt.

§. 617.

Aber aus der eigenen Beschaffenheit dieser moralischen Person: Volk, welche von dem physisch einzelnen Individuum dennoch specifisch verschieden ist, entspringen neue Zusätze zu den allgemeinen Rechten des Einzelnen gegen den Einzelnen für Völker.

§. 618.

So wird diesernach der unterscheidende Begriff des Volkes an sich betrachtet, und die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus demselben fließen, und Völkern als solchen unter einander zukommen, werden in dem System des allgemeinen Völkerrechts erörtert.

§. 619.

Dieses allgemeine Völkerrecht ist von dem positiven zu unterscheiden. Der Umfang von Rechtsätzen über Verhältnisse der heutigen Völker gegen einander macht den Inhalt des letztern aus. Es ist entweder allgemeines

oder particuläres. Beides aber ist entweder nothwendig zu beobachtendes, das als allgemein verbindend anerkannt ist, (*necessarium*) oder willkührliches, dessen Beobachtung gegen Andere jedes Volk nur sich selbst schuldig ist. (*voluntarium*.)

§. 620.

Jedes Volk als moralische Person ist sich selbst sein eigener Zweck, und kein blosses Mittel für die Zwecke anderer Völker.

§. 621.

Es hat Rechte, die ihm als solchen zukommen, ohne ein besonderes Factum als den Entstehungsgrund derselben vorauszusetzen. Diese machen das absolute Völkerrecht aus.

§. 622.

Jedes Volk hat das unbedingte Recht des Gebrauchs seiner Vernunft, und das (durch die innere Verfassung in der Ausübung bestimmte) Recht sich selbst unabhängig von irgend einem dritten Gesetze zu geben, soweit diese Gesetze die Freiheit Anderer nicht stören.

§. 623.

Jedes Volk hat das Recht der Selbständigkeit, oder Unabhängigkeit von fremder Will.

Willkühr in Rücksicht auf seine ganze Existenz, und auf die Mittel zu derselben, welche zu dem Seinen gehören.

§. 624.

Jedes Volk hat das in seiner Selbständigkeit gegründete, vor allen besonderen Thatsachen hergehende, Recht, in allen den Fällen, wo die Bestimmung seiner Verhältnisse zu Erhaltung seiner Rechte von einer factischen Voraussetzung abhängt, die er nur von dem Andern erhalten kann, Wahrheit von diesem zu verlangen.

§. 625.

Eben so kommt jedem Volk das negative Recht zu, zu fordern, daß ihm keine rechts-wiedrige Handlungen zur Last gelegt werden, wenn es deren keine begangen hat; und für Völker und Staaten sollte wenigstens der gute Name oder der Ruf der Gerechtigkeit von höchstem Werthe seyn!

§. 626.

Jedes Volk ist berechtigt, die Dinge außer ihm als Mittel zu seinem Zweck zu gebrauchen, soferne dadurch die eigenen Rechte anderer nicht gestört werden.

¶

§. 627.

In dieser rechtlichen Existenz einer moralischen Person sind alle Völker einander gleich, so ungleich auch die Quantität ihrer erworbenen, hypothetischen, Rechte seyn mag.

§. 628.

Ein Volk kann die Dinge ausser ihm gebrauchen, und sich selbst zum ausschließlichen Gebrauch durch Occupation zueignen, soferne dadurch fremde Rechte nicht verletzt werden, und soferne die ergriffene Sache der Gegenstand einer zu behauptenden ausschließlichen Disposition seyn kann.

§. 629.

Wenn ein Volk ein bestimmtes Grundeigenthum erworben hat, so entsteht daraus ein Territorium, d. h. ein der Oberherrschaft dieses Volkes ausschließlich unterworfenen eigenthümliches Gebiet.

§. 630.

Jeder Gebrauch dieses Territorialeigenthums ist rechtmäßig, der mit der Freiheit, d. h. mit dem Umfang der Rechte anderer Völker bestehen kann.

§. 631.

Ein Volk oder Staat ist nicht verbunden, andern den Gebrauch seines Gebietes zu verstaten, und wenn dis freywillig geschieht, so ist es befugt, die Art und die Gränzen dieses Gebrauchs zu bestimmen.

§. 632.

Der Umfang möglicher Befugnisse über das eigenthümliche Gebiet eines Volks heißt das Territorialrecht.

§. 633.

Wenn ein Volk oder Staat zu Gunsten eines andern, vermöge eines von diesem besonders erworbenen Rechts, in dem Gebrauch dieser Territorialbefugnisse beschränkt ist, so ist dieses eine Völker servitut (servitus iuris publici.)

§. 634.

Jede Vermehrung des Nationaleigenthums bey einem Volke ist rechtmäßig, welche mit der Freyheit aller Andern bestehen kann.

§. 635.

Kein Volk hat das Recht dem Andern Gesetze zu geben, und sich in die innere Verfassung des Andern zu mischen. Nur dann,

wenn dieses Volk sich selbst eine Verfassung gibt, die mit der Freiheit anderer rechtmässigen Verfassungen nicht bestehen kann, tritt für andere Völker das negative Recht der Vertheidigung gegen diese Verfassung ein.

§. 636.

Kein Volk oder Staat hat das Recht, die Bürger anderer Staaten zum Abfall von ihrer gesetzlichen Verfassung aufzufordern oder zu unterstützen. Aber ein jedes Volk hat das Recht, dem beleidigten Theil, welchem in einem andern Staate rechtmässige Befugnisse entrisfen werden, beizustehen.

§. 637.

Jedes Volk ist berechtigt, mit einzelnen Personen und mit andern Völkern Verträge zu schliessen, deren Zweck einseitiger oder wechselseitiger Erwerb von Rechtsvorthteilen seyn kann.

§. 638.

Die Verträge der Völker untereinander beziehen sich entweder auf Bestimmung besonderer Gegenstände, z. B. des wechselseitigen Handels unter Nationen, oder sie sind auf nähere Ver-

Bindung zu gemeinschaftlicher Sicherheit gerichtet. (foedera, Bündnisse.)

§. 639.

Bündnisse sind entweder auf gemeinschaftlichen Angriff des Feindes oder auf bloße gemeinschaftliche Vertheidigung gerichtet. In jenem Fall sind sie *Offensiv*, in diesem *Defensiv* = Bündnisse. Sie können auch beides zugleich seyn.

§. 640.

Ein Bündnis ist ungleich, (foedus inaequale) wenn ein Theil der verbündeten Mächte privative Rechte in Absicht auf die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erhält.

§. 641.

Auch zur Sicherheit bereits bestehender Rechte können *accessorische* Verträge unter Völkern hinzukommen, durch Bürgschaft, Verpfändung, selbst durch Eidschwüre, und besonders durch Garantie.

§. 642.

Diese ist die angenommene Zusage eines Volks oder Staats, dem andern zu Behauptung eines Rechts auf den Fall der Verletzung mit Gewalt beizustehen.

§. 643.

Auch kann in einen Völkervertrag ein drittes Volk in verschiedenen Beziehungen eingeschlossen werden, soweit nemlich dasselbe nicht zum Gegenstand der willkürlichen Behandlung für die pacificirenden Mächte wird.

§. 644.

Daher ist ein Vertrag über positive Festsetzung der Verfassung eines andern Staates, (nicht bloß über den Widerstand gegen eine die Rechte anderer Völker untergrabenden Verfassung, und zu Wiederherstellung der Rechte eines in demselben beleidigten Theils!) oder über das Eigenthum desselben rechtswiedrig.

§. 645.

Familienverträge der Regenten sind und sollen keine Staatsverträge seyn.

§. 646.

Verträge zwischen Völkern oder Staaten werden durch Gesandte geschlossen. Diese sind Bevollmächtigte des einen Volks oder Staates an das andere in Ansehung aller gemeinschaftlich abzuhandelnden, oder in Ansehung besonderer öffentlichen, Geschäfte.

§. 647.

Jedes Volk, welches mit dem andern paciscirt, legt sich freiwillig und unabhängig von der Vorschrift des andern ein gemeinschaftlich zu beobachtendes Gesetz mit demselben auf. Eben diese Freiheit und Unabhängigkeit muß daher auch dem Repräsentanten eines Volkes bey dem andern in Absicht auf die ihm übertragenen Geschäfte zukommen.

§. 648.

Da aber jedes Volk oder Staat von demjenigen, der den Schutz der Gesetze genießt, fordern kann, daß er in seinen Privathandlungen die öffentliche gesetzliche Ordnung nicht unterbreche, so ist auch der auswärtige Gesandte, als dieses Schutzes theilhaftig, diesen nemlichen Regeln seines Privatverhaltens unterworfen.

§. 649.

Höchstens schützt ihn sein Repräsentativcharacter wieder solche Vollstreckungen der allgemeinen gesetzlichen Ordnung gegen ihn, welche die Freiheit seiner Person, soweit sie zu seinen öffentlichen Geschäften nöthig ist, stören wür-

den. Aber auch nur soweit erstreckt sich sein Vorrecht der Exterritorialität.

§. 650.

Das Verhältnis eines Gesandten zu der ihn constituirenden Macht ist einzig der Vollmächtingsvertrag. Die genaue Bestimmung des Gegenstandes und der Gränzen seines Auftrags liegt in seiner Privatinstruktion.

§. 651.

Zur Sicherheit des andern Volkes, daß dieser Gesandte wirklich der abgeordnete Geschäftsträger bey demselben sey, ist eine öffentliche Beglaubigungsurkunde an die andere Macht, ein *Creditiv* für denselben nothwendig.

§. 652.

In diesem *Creditiv* kann der Gegenstand sowohl als die Gränzen der Gewalt des Gesandten zugleich, sie können aber auch in einer besonderen Urkunde, der Vollmacht oder öffentlichen Instruction für den Gesandten, enthalten seyn.

§. 653.

Was der Gesandte der öffentlichen Erklärung seines Constituenten (Durch *Creditiv* oder
Voll.

Vollmacht) gemäß handelt, ist verbindend für die ihn abordnende Macht. Wenn er auch seine Privatinstruction dadurch überschritten hat, so ist er dafür seinem Mandanten gehalten.

§. 654.

Dagegen sind Sponsionen, d. h. Verträge von Staatsbeamten ohne Auftrag über eine Angelegenheit des Staates nicht verbindend.

§. 655.

Völker und moralische Personen hören nicht auf zu seyn, ihre Rechtsverhältnisse gegen Auswärtige, also auch aus Verträgen, sind daher von keinem Wechsel äußerer Umstände, selbst von Veränderungen der innern Verfassung nicht abhängig, es wäre dann, daß die bestimmte Form solcher äußerer Umstände oder eine bestimmte Verfassung als wesentliche Bedingung der Fortdauer eines solchen Verhältnisses gesetzt worden wäre.

§. 656.

Von einem Volke, dem man nichts schuldig ist, ist man nicht verbunden, einen Gesandten anzunehmen. Aber selbst von einem

Ω

solchen Volke, das Ansprüche hat, kann die andere Macht fordern, daß ihr ein solcher Gesandte zugeschickt werde, in dessen Annahme sie williget.

§. 657.

Streitigkeiten unter Völkern entstehen durch Verletzung der Rechte einer andern Nation im Ganzen, oder in einzelnen Individuen, deren Sicherheit mit zu dem Zweck ihrer vaterländischen Verbindung gehört.

§. 658.

Sie können durch Nachlaß, Vergleich und schiedsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden.

§. 659.

Die Vermittlung, d. h. die Bemühung eines Dritten um Beylegung eines Rechtsstreits ist ein Volk nicht verbunden anzunehmen.

§. 660.

Ist der Streit nicht beygelegt, so entsteht das Recht des beleidigten Theils Zwangsmittel zu gebrauchen, welche schicklich sind, den andern zu Einräumung des Rechts zu bestimmen.

§. 661.

Repressalien oder zugesügte Gegenübel im Kleinern von der nemlichen Art sind öfters dasjenige Zwangsmittel, welches mit dem Schaden der Beleidigung im natürlichsten Verhältnis steht.

§. 662.

Wenn ein Staat in Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse Einzelner von den Regeln des öffentlichen Rechts gegen Auswärtige, die sich in solchen Verhältnissen in seinem Gebiete befinden, nachtheilige Ausnahmen macht, so ist diß eine mit der allgemeinen Gerechtigkeit unvereinbare Ungleichheit des Rechts, und eine Beleidigung gegen die Mitglieder des anderen Staates.

§. 663.

Dieser ist seinen Mitgliedern Vertheidigung auch gegen auswärtige Verletzungen schuldig, und leistet diß am zweckmäßigsten durch das Gegenübel der Retorsion.

§. 664.

Retorsion ist erwiederte Anwendung ungleicher als Ausnahme vom gemeinen Recht

nur gegen den Ausländer gebrauchten Rechts-
sätze eines Staates gegen die Bürger eben des-
selben Staates.

§. 665.

Sind kleinere Uebel der nehmlichen Art,
die man dem Beleidiger entgegen setzt, nicht
zureichend zu seinem Zweck zu gelangen, so
tritt der rechtmäßige Gebrauch der Gewalt
ein. Die Beleidigung ist sodann die rech-
fertigende Ursache des Kriegs. (*causa iustifi-
ca belli.*)

§. 666.

Diese Gewalt soll. Behauptung meiner
Rechte durch Abhaltung des andern von Fort-
setzung der Beleidigung seyn, sie muß also
auch ein von dem Gegner zu erwartendes
Abhaltungsmittel seyn. Daher ist Mord,
Gift u. gegen den Feind gebraucht
gänzlich unrechtmäßig.

§. 667.

Aber eher ist der Anfang des ersten Ge-
brauchs der Gewalt nicht rechtmäßig, als nach
geschehener Vorlegung seiner Rechte von dem
beleidigten Theil. Ist diese geschehen, so ist
keine feyerliche Kriegserklärung nothwendig.

§. 668.

Wenn Völker Krieg unter sich führen, so steht es einem Dritten Volke frey, dem beleidigten beizustehen, oder mit beyden streitenden Theilen, unangesehen ihres Streits, im ruhigen Verhältnis des Rechts zu bleiben.

§. 669.

In dieser Lage kann das neutrale Volk mit jedem der streitenden Theile in eigene friedliche Verbindungen treten, deren Zweck durch Verträge ausgedrückt werden kann, aber ohne solche Handlungen zu begehen, die man nur gegen den Feind sich erlauben kann.

§. 670.

Die Bürger eines neutralen Staates können mit jedem Theil Handlung treiben, weil sie ohne Rücksicht auf die fremde Fehde, die ihre Rechte nicht stören kann, über ihr Eigenthum zu disponiren befugt sind, und die neutrale Macht hat das Recht, ihr National-eigenthum durch zweckmäßige Anstalten sicherzustellen, eine bewafnete Neutralität zu behaupten.

§. 671.

Dies kann sie durch den Bertheidigungsstand,

bewirken, in welchen sie ihr Gebiete und ihre Schiffarth setzt, um in beyden die Unabhängigkeit ihres Eigenthums zu behaupten.

§. 672.

Der Krieg ist kein Zustand ohne Recht; daher sind Feinde unter sich verbunden, Verträge, welche der Krieg selbst während seiner Fortdauer nothwendig macht, z. B. Waffenstillstand, Capitulation, zu halten.

§. 673.

Einen von dem Beleidiger durch überlegene Gewalt erzwungenen Frieden ist der beleidigte Theil auch unter Völkern nicht zu halten verbunden.

§. 674.

Jeder Friede enthält ausdrücklich oder stillschweigend eine Amnestie, d. h. eine Aufhebung aller weiteren über den bisherigen Streit zu erhebenden Ansprüche.

